

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen (EB-BbS-VO)

RdErl. d. MK v. 24. 7. 2000 — 404-80006/5/1-1/98 —

— VORIS 22410 01 82 50 001 —

Bezug: RdErl. v. 28. 6. 1996 (Nds. MBl. S. 1091, SVBl. S. 243), geändert durch RdErl. v. 10. 10. 1996 (Nds. MBl. S. 1706, SVBl. S. 439) — VORIS 22410 01 59 50 001 —

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Grundlagen der Ausbildung

A. Stundentafeln

Allgemeine Vorschriften

1. Unterrichtsstunde
2. Vollzeit- und Teilzeitunterricht
3. Gesamtwochenstunden und Gesamtstunden
4. Wochenstundenzahl für mehrere Fächer
5. Verteilung der Unterrichtsstunden
6. Handlungsorientierter Unterricht
7. Lernfelder
8. Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen

I. Berufsschule

1. Berufsgrundbildungsjahr und Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht
2. Berufsvorbereitungsjahr

II. Einjährige Berufsfachschule, die keinen schulischen Abschluss voraussetzt

1. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Wirtschaft —
2. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Bekleidungstechnik —
3. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Hauswirtschaft —
4. Stundentafel für die
 - a) einjährige Berufsfachschule — Gastronomie —
 - b) einjährige Berufsfachschule — Nahrungsmittelhandwerk —
5. Stundentafel für die
 - a) einjährige Berufsfachschule — Feinwerktechnik/Fertigungstechnik —
 - b) einjährige Berufsfachschule — Installations- und Metallbautechnik —
 - c) einjährige Berufsfachschule — Fahrzeugtechnik —
6. Stundentafel für die
 - a) einjährige Berufsfachschule — Elektrotechnik, Energietechnik —
 - b) einjährige Berufsfachschule — Informationselektronik —
7. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Landwirtschaft —
8. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Gartenbau —
9. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Floristik —

III. Einjährige Berufsfachschule, die den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss voraussetzt

1. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Wirtschaft — für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen (Höhere Handelsschule)
2. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Technik — für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen
3. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Hauswirtschaft — für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen
4. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Sozialpflege — für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen

IV. Berufsfachschule, die eine Hochschulzugangsberechtigung voraussetzt

- Stundentafel für die Berufsfachschule — Informatikassistentin/Informatikassistent —

V. Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt

1. Stundentafel für die Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz —
2. Stundentafel für die Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik —
3. Stundentafel für die Berufsfachschule — Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent —
4. Stundentafel für die Berufsfachschule — Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent —
5. Stundentafel für die Berufsfachschule — Elektro-technische Assistentin/Elektro-technischer Assistent —
6. Stundentafel für die Berufsfachschule — Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik —
7. Stundentafel für die Berufsfachschule — Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent —
8. Berufsfachschule — Sozialassistentin/Sozialassistent —
9. Stundentafel für die Berufsfachschule — Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer —
10. Stundentafel für die Berufsfachschule — Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Landwirtschaftlich-technischer Assistent —
11. Berufsfachschule — Kosmetik —
12. Berufsfachschule — Kinderpflege —
13. Berufsfachschule — Heilerziehungshilfe —
14. Berufsfachschule — Altenpflegehilfe —
15. Berufsfachschule — Ergotherapie —
16. Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —
17. Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent —

VI. Zweijährige Berufsfachschule, die zu einem schulischen Abschluss führt

1. Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule — Wirtschaft —
2. Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule — Technik —
3. Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule — Hauswirtschaft —
4. Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule — Agrarwirtschaft —
5. Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule — Sozialpflege (Pflegevorschule) —

VII. Fachoberschule

1. Allgemeine Hinweise
2. Fachoberschule — Wirtschaft —
3. Fachoberschule — Verwaltung und Rechtspflege —
4. Fachoberschule — Technik —
5. Fachoberschule — Agrarwirtschaft —
6. Fachoberschule — Sozialwesen —
7. Fachoberschule — Gestaltung —
8. Fachoberschule — Seefahrt —
9. Fachoberschule — Ernährung und Hauswirtschaft —
10. Fachoberschule — Gesundheit —

VIII. Berufsoberschule

1. Allgemeine Hinweise
2. Stundentafel für die Berufsoberschule — Wirtschaft —
3. Stundentafel für die Berufsoberschule — Technik —
4. Stundentafel für die Berufsoberschule — Agrarwirtschaft —
5. Stundentafel für die Berufsoberschule — Sozialwesen —
6. Stundentafel für die Berufsoberschule — Ernährung und Hauswirtschaft —

IX. Fachschule

1. Rahmenstundentafel für die zweijährige Fachschule der technischen Fachrichtungen
2. Stundentafel für die Fachschule — Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik —
3. Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Lebensmitteltechnik —
4. Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Agrartechnik —
5. Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Betriebswirtschaft —
6. Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Datenverarbeitung/Organisation —
7. Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Hotel- und Gaststättengewerbe —

8. Stundentafel für die Fachschule — Agrarwirtschaft —
9. Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Holzgestaltung, Schwerpunkt Objektdesign —
10. Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Floristik —
11. Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Hauswirtschaft —
12. Zweijährige Fachschule — Haus- und Familienpflege —
13. Zweijährige Fachschule — Sozialpädagogik —
14. Fachschule — Heilerziehungspflege —
15. Fachschule — Altenpflege —
16. Stundentafel für die Fachschule — Heilpädagogik —

X. Fachschule Seefahrt

1. Stundentafel für die Fachschule Seefahrt — Nautik —
2. Stundentafel für die Fachschule Seefahrt — Schiffsbetriebstechnik —

B. Erläuterungen zu den Stundentafeln

1. Wahlpflichtangebote
2. Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften
3. Wahlangebote
4. Förderunterricht
5. Wahlpflichtkurse
6. Teilung von Klassen, Demonstrationsunterricht, Versuche, Übungen und Planungsunterricht
7. Praktische Ausbildung
8. Betriebspraktika

Zweiter Abschnitt

Zeugnisse und Noten

1. Begriff
2. Inhalt der Zeugnisse
3. Arten der Zeugnisse
4. Anlagen zu Zeugnissen (Portfolio)
5. Benachrichtigungen
6. Bewertung und Benotung

Dritter Abschnitt

Genehmigungsvoraussetzungen für Schulen für andere als ärztliche Heilberufe

1. Fachschule — Altenpflege —
2. Berufsfachschule — Ergotherapie —
3. Fachschule — Heilerziehungspflege —
4. Berufsfachschule — Heilerziehungshilfe —
5. Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —
6. Berufsfachschule — Altenpflegehilfe —

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

Die BbS-VO vom 24. 7. 2000 (Nds. GVBl. S. 178) regelt die Ausbildung an berufsbildenden Schulen, insbesondere Aufnahme, Versetzung und Abschlüsse einschließlich der Abschlussprüfungen. Dazu werden die folgenden ergänzenden Bestimmungen getroffen:

Erster Abschnitt

Grundlagen der Ausbildung

Die Grundlagen der Ausbildung in den einzelnen Bildungsgängen sind die folgenden

- Stundentafeln,
- Vorschriften über die praktische Ausbildung,
- Erläuterungen zu den Stundentafeln

sowie die Richtlinien beziehungsweise Rahmenrichtlinien und — soweit diese für verbindlich erklärt wurden — die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz.

A. Stundentafeln

Allgemeine Vorschriften

1. Unterrichtsstunde

Das rechnerische Zeitmaß einer Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Die Pausen sind nach Zahl und Dauer ausreichend zu bemessen.

2. Vollzeit- und Teilzeitunterricht

In den Stundentafeln wird die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden grundsätzlich für Bildungsgänge mit Vollzeitunterricht angegeben. Soweit pädagogisch und schulorganisatorisch möglich, können die Bildungsgänge für ganze Klassen auch mit Teilzeitunterricht angeboten werden. In diesem Fall sind — soweit nicht besonders geregelt — die für den Vollzeitunterricht insgesamt vorgeschriebenen Unterrichtsstunden auf die doppelte Dauer der Teilzeitausbildung umzurechnen. Dabei darf die wöchentliche Unterrichtszeit 15 Wochenstunden nicht überschreiten. Abweichende Umrechnungen sind nur mit Genehmigung der BezReg zulässig.

3. Gesamtwochenstunden und Gesamtstunden

Weisen die Stundentafeln für mehrjährige Bildungsgänge Gesamtwochenstunden (durchschnittliche Wochenstunden vervielfacht mit der Dauer der Ausbildung in Schuljahren) oder Gesamtstunden (Unterrichtsstunden, die in dem jeweiligen Zeitraum insgesamt erteilt werden sollen) aus, regelt die Schule die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Schuljahre in eigener Verantwortung.

4. Wochenstundenzahl für mehrere Fächer

Werden Wochenstunden oder Gesamtwochenstunden in der Stundentafel für mehrere Fächer gemeinsam ausgewiesen, so legt die Schule entsprechend den schulfachlichen Erfordernissen und den einschlägigen Rahmenrichtlinien und Richtlinien die Stundenanteile für die einzelnen Fächer fest. Dabei darf jedoch kein Fach vollständig entfallen. Der Anteil des Unterrichts im Fach Religion darf in der

— Berufsschule bei dreijähriger Ausbildungsdauer
1,5 Gesamtwochenstunden,

— Berufsschule bei dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer
2,0 Gesamtwochenstunden,

— Einjährigen Berufsfachschule
1,0 Wochenstunde

— Zweijährigen Berufsfachschule, die zu einem schulischen Abschluss führt,
2,0 Gesamtwochenstunden

nicht unterschreiten.

5. Verteilung der Unterrichtsstunden

Die in den Stundentafeln für das einzelne Fach pro Woche ausgewiesene Stundenzahl kann innerhalb eines Schuljahres aus schulorganisatorischen Gründen auf die einzelnen Unterrichtswochen anders verteilt werden. Dabei dürfen jedoch die in einem Schuljahr für ein Fach insgesamt vorgesehenen Unterrichtsstunden nicht verändert werden.

6. Handlungsorientierter Unterricht

Der Unterricht in berufsbildenden Schulen ist nach dem didaktischen Konzept der Handlungsorientierung durchzuführen.

7. Lernfelder

Sehen die Stundentafeln vor, dass der Unterricht in einem Fach nach Lernfeldern zu erteilen ist, so soll der Unterricht pro Schuljahr in der Regel in nicht mehr als sechs Lernfeldern stattfinden. Die in den Ordnungsmitteln vorgesehenen Unterrichtsinhalte sind in den Lernfeldern pädagogisch und fachlich sinnvoll zusammenzufassen. Die im jeweiligen Schuljahr unterrichteten Lernfelder sind im Zeugnis besonders auszuweisen.

8. Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen

Bei Bildungsgängen, in denen, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Zusatzangebot oder einem Wahlpflichtangebot, die Fachhochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden kann, hat die Schule im Rahmen der ihr übertragenen Entscheidungsmöglichkeit den Unterricht so zu erteilen, dass er den Rahmenvorgaben der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusminister-

konferenz vom 5. 6. 1998 i. d. F. vom 22. 10. 1999) entspricht. Ein Zusatzangebot oder Wahlpflichtangebot soll schulform- und fachrichtungsübergreifend angeboten werden. An Orten, in denen mehrere berufsbildende Schulen vorhanden sind, kann dieser Unterricht auch in Kooperation der Schulen geführt werden.

I. Berufsschule

1. Berufsbildungsjahr und Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht

1.1 Allgemeine Hinweise

1.1.1 Der Unterricht in der Berufsschule findet in den folgenden Organisationsformen statt:

1.1.1.1 Vollzeitunterricht im schulischen Berufsbildungsjahr

1.1.1.2 Berufsschulunterricht an Einzeltagen:

- Der Berufsschulunterricht findet regelmäßig wöchentlich an Einzeltagen statt.
- Auf jeweils mehrere aufeinander folgende regelmäßige wöchentliche Berufsschultage folgt in einer Woche ein zusätzlicher weiterer Berufsschultag (z. B. 4 plus 1), der unter Beachtung der Gesamtstundenzahl auch gebündelt oder geblockt erteilt werden kann.

1.1.1.3 Gebündelter Teilzeitunterricht:

Die Berufsschule bündelt die einzelnen Unterrichtstage z. B. in der Weise, dass Berufsschulunterricht mit wöchentlich zwei bis drei Berufsschultagen im Wechsel mit unterrichtsfreien Wochen über einen längeren Zeitraum angesetzt wird.

1.1.1.4 Blockunterricht:

Blockunterricht ist Vollzeitunterricht, der in zusammenhängenden Teilabschnitten von mindestens einer Woche Dauer im regelmäßigen Wechsel mit betrieblichen Ausbildungszeiten stattfindet. Die Einrichtung von Blockunterricht ist mit den örtlichen, an der Berufsausbildung beteiligten Trägern öffentlicher Belange abzustimmen.

1.1.2 Ein Unterrichtstag darf für Schülerinnen und Schüler nicht mehr als 9, eine Unterrichtswoche bei Blockunterricht nicht mehr als 37 Unterrichtsstunden umfassen.

1.1.3 Zum Erwerb von Zusatzqualifikationen im Rahmen der beruflichen Erstausbildung können zur Unterrichtsdifferenzierung für eine Lerngruppe die Gesamtstunden mit Genehmigung der BezReg abweichend von der Stundentafel vorgesehen werden; dadurch darf jedoch kein Fach vollständig ersetzt werden.

1.1.4 Die Schule setzt die Stundentafeln in den in Nr. 1.1.1 genannten Organisationsformen und nach Maßgabe der vorhandenen räumlichen und personellen Voraussetzungen stundenplanmäßig um und hat dabei sicherzustellen, dass sowohl der Berufsschulunterricht als auch die überbetriebliche Unterweisung ordnungsgemäß erteilt werden können und der Ausfall von Berufsschulunterricht für einen Teil einer Klasse oder die ganze Klasse aufgrund der Teilnahme an der überbetrieblichen Unterweisung ausgeschlossen wird. Die Unterrichtsorganisation soll so gewählt werden, dass sie über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Sofern sich im Einzugsbereich einer überbetrieblichen Unterweisungsstätte mehrere Berufsschulen befinden, koordiniert die BezReg die Unterrichtsorganisation an diesen Berufsschulen. Verständigen sich die betroffenen Berufsschulen nicht auf eine Organisationsform und ist daher das in Satz 1 genannte Ziel nicht zu erreichen, so entscheidet die BezReg.

1.1.5 Nach § 15 Abs. 5 NSchG soll die Unterrichtszeit in der Berufsschule im Gesamtdurchschnitt mindestens zwölf Unterrichtsstunden je Unterrichtswoche betragen. In den Stundentafeln für die Berufsschule werden diese Unterrichtsstunden für die Grund- und Fachstufen in der Regel für eine dreijährige Ausbildungsdauer ausgewiesen. Bei einer kürzeren oder längeren Ausbildungsdauer sind die Gesamtstunden für die Grund- und Fachstufen entsprechend zu ver-

mindern oder zu erhöhen. Dabei sind die Unterrichtsstunden des Fachs „Fachpraxis“ des schulischen Berufsbildungsjahres und der einjährigen Berufsfachschule nicht zu berücksichtigen. Wird die Grundstufe der Berufsschule als schulisches oder kooperatives Berufsbildungsjahr geführt, ist bei der Vergabe des Berufsschulabschlusses die Gesamtstundenanzahl i. S. von § 28 Abs. 4 BbS-VO aus der Summe der für das Berufsbildungsjahr ausgewiesenen Wochenstunden und der Gesamtstunden der Fachstufen zu bilden.

1.1.6 Im kooperativen Berufsbildungsjahr wird die berufliche Grundbildung im berufsfeldübergreifenden Lernbereich sowie im fachtheoretischen Bereich in der Berufsschule und die damit abgestimmte praktische Ausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses in Betrieben der Wirtschaft vermittelt. Der Unterricht im kooperativen Berufsbildungsjahr findet in der Regel an zwei Unterrichtstagen pro Woche statt. Im Einvernehmen mit den Betrieben der Wirtschaft können Teile auch der praktischen Ausbildung als fachpraktischer Unterricht in der Berufsschule vermittelt werden.

1.1.7 Die im kooperativen Berufsbildungsjahr und in der Berufsschule mit Teilzeitunterricht oder Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) für die Fächer Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote, Politik, Sport und Religion bei dreijährigen Auszubildenden ausgewiesene Gesamtstundenanzahl kann für Auszubildende mit einer Hochschulreife von 14 auf 8 reduziert und für lernschwächere Auszubildende in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb auf 16 erhöht werden. Für Auszubildende mit einer längeren oder kürzeren Gesamtausbildungsdauer können die ausgewiesenen Gesamtstunden entsprechend reduziert oder erhöht werden. Nr. 1.1.3 erster Halbsatz und Buchstabe A Nr. 4 Satz 1 bleiben unberührt.

1.2 Stundentafeln**1.2.1. Stundentafeln für die Berufsschule im Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung**

Unterrichtsfächer	Grundstufe und Fachstufen
	Gesamtwochenstunden des Bildungsganges bei einer Gesamtausbildungsdauer der Klasse von 3 Jahren
Deutsch/Kommunikation	14
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Berufsspezifischer Unterricht mit den Lernfeldern	22 ¹⁾
.....	
.....	
Insgesamt	36

¹⁾ Für die Ausbildungsberufe
Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte,
Notarfachangestellter/Notarfachangestellte,
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und
Justizfachangestellter/Justizfachangestellte
kann der berufsspezifische Unterricht im Rahmen der Gesamtwochenstunden um zwei Gesamtwochenstunden erhöht werden.

1.2.2 Stundentafeln für die Berufsschule im Berufsfeld Metalltechnik**1.2.2.1 Berufsgrundbildungsjahr und Fachstufen**

Unterrichtsfächer	Schulisches Berufs- grundbildungsjahr	Kooperatives Berufs- grundbildungsjahr	Fachstufen
	Zahl der Wochenstunden		Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer der Klasse in den Fachstufen von 2 1/2 Jahren
Deutsch/Kommunikation	9	9	7,5
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote			
Politik			
Sport			
Religion			
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9	9	16,5
.....			
.....			
Fachpraxis mit den Lernfeldern	22	—	—
.....			
.....			
Insgesamt	40	28	24

1.2.2.2 Grund- und Fachstufen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht

Unterrichtsfächer	Grundstufe und Fachstufen
	Gesamtwochenstunden des Bildungsganges bei einer Gesamtausbildungsdauer der Klasse von 3 1/2 Jahren
Deutsch/Kommunikation	16,5
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote	
Politik	
Sport	
Religion	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	25,5
.....	
.....	
Insgesamt	42

1.2.3 Stundentafeln für die Berufsschule im Berufsfeld Elektrotechnik**1.2.3.1 Berufsgrundbildungsjahr und Fachstufen**

Unterrichtsfächer	Schulisches Berufsgrundbildungsjahr	Kooperatives Berufsgrundbildungsjahr	Fachstufen
	Zahl der Wochenstunden		Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer der Klasse in den Fachstufen von 2½ Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	9	9	7,5
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9	9	16,5
Fachpraxis mit den Lernfeldern	18	—	—
Insgesamt	36	18	24

1.2.3.2 Grund- und Fachstufen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht

Unterrichtsfächer	Grundstufe und Fachstufen
	Gesamtwochenstunden des Bildungsganges bei einer Gesamtausbildungsdauer der Klasse von 3½ Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	16,5
Fachtheorie mit den Lernfeldern	25,5
Insgesamt	42

1.2.4 Stundentafeln für die Berufsschule im Berufsfeld Bautechnik**1.2.4.1 Berufsgrundbildungsjahr und Fachstufen**

Unterrichtsfächer	Schulisches Berufsgrundbildungsjahr	Fachstufen
	Zahl der Wochenstunden	Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer der Klasse in den Fachstufen von 2 Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	9	5
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9	13
Fachpraxis mit den Lernfeldern	20	—
Insgesamt	38¹⁾	18

¹⁾ Während des Bildungsganges soll unter vollständiger Einbeziehung der Osterferien ein fünfwöchiges Betriebspraktikum durchgeführt werden.

1.2.5 Stundentafeln für die Berufsschule im Berufsfeld Holztechnik**1.2.5.1 Berufsgrundbildungsjahr und Fachstufen**

Unterrichtsfächer	Schulisches Berufsgrundbildungsjahr	Fachstufen
	Zahl der Wochenstunden	Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer der Klasse in den Fachstufen von 2 Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	9	5
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9	13
Fachpraxis ¹⁾ mit den Lernfeldern	21	—
Insgesamt	39	18

¹⁾ Die Fachpraxis kann bis zu vier Wochen als Betriebspraktikum an drei Tagen pro Woche oder geblockt über die Dauer von bis zu zwölf Tagen durchgeführt werden.

1.2.6 Stundentafeln für die Berufsschule im Berufsfeld Textiltechnik und Bekleidung**1.2.6.1 Berufsgrundbildungsjahr und Fachstufen**

Unterrichtsfächer	Schulisches Berufsgrundbildungsjahr	Kooperatives Berufsgrundbildungsjahr	Fachstufen
	Zahl der Wochenstunden		Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer der Klasse in den Fachstufen von 2 Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	9	9	5
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9	9	13
Fachpraxis mit den Lernfeldern	18	—	—
Insgesamt	36	18	18

1.2.6.2 Grund- und Fachstufen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht

Unterrichtsfächer	Grundstufe und Fachstufen
	Gesamtwochenstunden des Bildungsganges bei einer Gesamtausbildungsdauer der Klasse von 3 Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	14
Fachtheorie mit den Lernfeldern	22
Insgesamt	36

1.2.7 Stundentafeln für die Berufsschule im Berufsfeld Chemie, Physik und Biologie**1.2.7.1 Berufsgrundbildungsjahr und Fachstufen**

Unterrichtsfächer	Schulisches Berufs- grundbildungsjahr	Kooperatives Berufs- grundbildungsjahr	Fachstufen
	Zahl der Wochenstunden		Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer der Klasse in den Fachstufen von 2½ Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	9	9	7,5
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9	9	16,5
Fachpraxis mit den Lernfeldern	18	—	—
Insgesamt	36	18	24

1.2.7.2 Grund- und Fachstufen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht

Unterrichtsfächer	Grundstufe und Fachstufen
	Gesamtwochenstunden des Bildungsganges bei einer Gesamtausbildungsdauer der Klasse von 3½ Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	16,5
Fachtheorie mit den Lernfeldern	25,5
Insgesamt	42

1.2.8 Stundentafeln für die Berufsschule im Berufsfeld Drucktechnik**1.2.8.1 Berufsgrundbildungsjahr und Fachstufen**

Unterrichtsfächer	Schulisches Berufs- grundbildungsjahr	Kooperatives Berufs- grundbildungsjahr	Fachstufen
	Zahl der Wochenstunden		Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer der Klasse in den Fachstufen von 2 Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	9	9	5
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9	9	13
Fachpraxis mit den Lernfeldern	18	—	—
Insgesamt	36	18	18

1.2.8.2 Grund- und Fachstufen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht

Unterrichtsfächer	Grundstufe und Fachstufen
	Gesamtwochenstunden des Bildungsganges bei einer Gesamtausbildungsdauer der Klasse von 3 Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	14
Fachtheorie mit den Lernfeldern	22
Insgesamt	36

1.2.9 Stundentafeln für die Berufsschule im Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung

1.2.9.1 Berufsgrundbildungsjahr und Fachstufen

Unterrichtsfächer	Schulisches Berufs- grundbildungsjahr	Kooperatives Berufs- grundbildungsjahr	Fachstufen
	Zahl der Wochenstunden		Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer der Klasse in den Fachstufen von 2 Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	9	9	5
Fachtheorie mit den Lernfeldern	11	11	13
Fachpraxis mit den Lernfeldern	17	—	—
Insgesamt	37	20	18

1.2.9.2 Grund- und Fachstufen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht

Unterrichtsfächer	Grundstufe und Fachstufen
	Gesamtwochenstunden des Bildungsganges bei einer Gesamtausbildungsdauer der Klasse von 3 Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	14
Fachtheorie mit den Lernfeldern	24
Insgesamt	38

1.2.10 Studentafeln für die Berufsschule im Berufsbereich Gesundheit

Unterrichtsfächer	Grundstufe und Fachstufen	
	Gesamtwochenstunden im Bildungsgang bei einer Gesamtausbildungsdauer der Klasse von 3 Jahren	
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Sport Religion	14	
Berufsspezifischer Unterricht mit den Lernfeldern	22	
Insgesamt	36	

1.2.11 Studentafeln für die Berufsschule im Berufsfeld Körperpflege**1.2.11.1 Berufsgrundbildungsjahr und Fachstufen**

Unterrichtsfächer	Schulisches Berufs- grundbildungsjahr	Kooperatives Berufs- grundbildungsjahr	Fachstufen
	Zahl der Wochenstunden		Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer der Klasse in den Fachstufen von 2 Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	9	9	5
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9	9	13
Fachpraxis mit den Lernfeldern	18	—	—
Insgesamt	36	18	18

1.2.11.2 Grund- und Fachstufen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht

Unterrichtsfächer	Grundstufe und Fachstufen	
	Gesamtwochenstunden des Bildungsganges bei einer Gesamtausbildungsdauer der Klasse von 3 Jahren	
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	14	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	22	
Insgesamt	36	

1.2.12 Stundentafeln für die Berufsschule im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft**1.2.12.1 Berufsgrundbildungsjahr und Fachstufen**

Unterrichtsfächer	Schulisches Berufsgrundbildungsjahr	Kooperatives Berufsgrundbildungsjahr	Fachstufen
	Zahl der Wochenstunden		Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer der Klasse in den Fachstufen von 2 Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	8	8	6
Fachtheorie mit den Lernfeldern	10	10	12
Fachpraxis mit den Lernfeldern	18	—	—
Insgesamt	36	18	18

1.2.12.2 Grund- und Fachstufen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht

Unterrichtsfächer	Grundstufe und Fachstufen
	Gesamtwochenstunden des Bildungsganges bei einer Gesamtausbildungsdauer der Klasse von 3 Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	14
Fachtheorie mit den Lernfeldern	22
Insgesamt	36

1.2.13 Stundentafeln für die Berufsschule im Berufsfeld Agrarwirtschaft**1.2.13.1 Berufsgrundbildungsjahr und Fachstufen**

Unterrichtsfächer	Schulisches Berufsgrundbildungsjahr	Kooperatives Berufsgrundbildungsjahr	Fachstufen
	Zahl der Wochenstunden		Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer der Klasse in den Fachstufen von 2 Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	8	8	5
Fachtheorie mit den Lernfeldern	10	10	13
Fachpraxis mit den Lernfeldern	18	—	—
Insgesamt	36 ¹⁾	18 ¹⁾	18 ²⁾

1.2.13.2 Grund- und Fachstufen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht

Unterrichtsfächer	Grundstufe und Fachstufen
	Gesamtwochenstunden des Bildungsganges bei einer Gesamtausbildungsdauer der Klasse von 3 Jahren
Deutsch/Kommunikation	13
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote	
Politik	
Sport	
Religion	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	23
.....	
.....	
Insgesamt ^{1) 2)}	36

¹⁾ In der Grundstufe soll jährlich ein einwöchiger Lehrgang als unterrichtsergänzende Schulveranstaltung an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt werden. Wird die Grundstufe als Berufsschule mit Teilzeit oder kooperatives Berufsgrundbildungsjahr geführt, gilt dies nur für die Ausbildungsberufe Fischwirtin/Fischwirt, Gärtnerin/Gärtner, Landwirtin/Landwirt und Pferdewirtin/Pferdewirt.

²⁾ In den Fachstufen für die Ausbildungsberufe Fischwirtin/Fischwirt, Gärtnerin/Gärtner, Landwirtin/Landwirt und Pferdewirtin/Pferdewirt wird jährlich ein einwöchiger Lehrgang als unterrichtsergänzende Schulveranstaltung an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt. Für den Ausbildungsberuf Gärtnerin/Gärtner gilt dies nur für die Fachstufe 1.

1.2.14 Stundentafeln für die Berufsschule für Ausbildungsberufe, für die diese Bestimmungen keine besondere Stundentafel vorsehen

Unterrichtsfächer	Grundstufe und Fachstufen
	Gesamtwochenstunden des Bildungsganges bei einer Gesamtausbildungsdauer der Klasse von 3 Jahren
Deutsch/Kommunikation	14
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote	
Politik	
Sport	
Religion	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	22
.....	
.....	
Insgesamt	36

1.2.15 Stundentafel für die Berufsschule für Schülerinnen und Schüler in Werkstätten für Behinderte

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	12
Politik	
Bewegungserziehung/Sport	
Religion	
Fachkunde im Rahmen des Arbeitstrainingsprogramms	
Insgesamt	12

2. Berufsvorbereitungsjahr

2.1 Allgemeine Hinweise

2.1.1 Berufsvorbereitungsjahr — Regelform —

Die Fachtheorie sowie die Fachpraxis beschränken sich in der Regel auf Bildungsinhalte aus zwei Berufsfeldern. Über Ausnahmen entscheidet die BezReg.

Ein Berufsfeld (Fachtheorie und Fachpraxis) muss durchgehend während des gesamten Schuljahres erteilt werden, um eine Leitfunktion zu übernehmen. Das zweite Berufsfeld darf jedoch nicht mit weniger als sechs Stunden pro Woche angesetzt werden. Die Stundenanteile, die den jeweiligen Berufsfeldern zugeordnet werden, bleiben variabel. Sie sollen — wie die Wahl der Berufsfelder auch — die individuellen Bildungsinteressen der Schülerinnen und Schüler und die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur des jeweiligen Schulstandortes angemessen berücksichtigen. Im Berufsfeld „Wirtschaft und Verwaltung“ wird eine getrennte Ausweisung von Fachtheorie und Fachpraxis wegen der Besonderheiten dieses Berufsfeldes nicht vorgenommen. Hier sollen solche Unterrichtsfächer berücksichtigt werden, die für anwendungsbezogene Tätigkeiten besonders geeignet sind. Aus pädagogischen Gründen können bis zu vier Unterrichtsstunden mit doppelter Lehrerbesetzung durchgeführt werden. Diese Stunden müssen jedoch auf das Stundenmaß der Stundentafel entsprechend angerechnet werden. Bei voller Ausschöpfung dieser Möglichkeit reduziert sich die Stundentafel für die Schülerinnen und Schüler somit auf 31 Unterrichtsstunden.

2.1.2 Förderkonzept zum Erwerb des Hauptschulabschlusses

Im Berufsvorbereitungsjahr können für leistungsbereite Schülerinnen und Schüler Lerngruppen im Rahmen eines besonderen handlungsorientierten Förderkonzeptes mit innerer oder äußerer Differenzierung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses gebildet werden. Dabei ist ein besonderes vierstündiges Förderangebot vorzusehen; die Stundentafel ist unter Einhaltung der Gesamtwochenstunden zu modifizieren. Das Förderkonzept muss die besondere berufspädagogische Förderung geeigneter Schülerinnen und Schüler zur ausgewogenen Entwicklung von Fach-, Methoden- sowie Sozialkompetenz darlegen. Durch eine projektorientierte

Unterrichtsgestaltung soll das theoretische Wissen stabilisiert und gefestigt werden. Im zweiten Schulhalbjahr des Berufsvorbereitungsjahres ist in den Fächern Deutsch/Kommunikation und Mathematik eine fachbezogene Überprüfung der Schülerleistungsstände durchzuführen. Das Förderangebot ist besonders zu benoten und im Zeugnis auszuweisen. Das von der Schule erstellte Förderkonzept zum Erwerb des Hauptschulabschlusses bedarf der Genehmigung der BezReg. Zur Sicherung vergleichbarer Leistungsstandards legt die Schule der BezReg zum Ende eines jeden Schuljahres einen Bericht über die Umsetzung des Förderkonzeptes vor. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn sich das jeweilige Förderkonzept als nicht ausreichend geeignet erweist.

2.1.3 Berufsvorbereitungsjahr — Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer —

Im Berufsvorbereitungsjahr in der Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer kann im Rahmen der Gesamtwochenstundenzahl zwischen den einzelnen Fächern eine andere als die vorgesehene Stundenverteilung vorgenommen werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist. Dabei darf die für jedes Fach in einem Schuljahr insgesamt zu erteilende Stundenzahl jedoch nicht verändert werden. Der Unterricht in der Fachtheorie und der Fachpraxis kann sich auch auf nur ein Berufsfeld beschränken. Der Deutschunterricht darf nicht nur ein reiner Sprachunterricht sein, sondern er ist fachbezogen zu erteilen. Dabei orientiert er sich an den Inhalten der anderen Fächer der Stundentafel, insbesondere an den berufsbezogenen Fächern, die das didaktische Zentrum des Berufsvorbereitungsjahres in der Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie für Ausländerinnen und Ausländer bilden. Zur Verwirklichung dieser pädagogischen Forderungen können die jeweilige Deutschlehrkraft mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden und die Lehrkräfte für den fachtheoretischen Unterricht mit wöchentlich insgesamt zwei Unterrichtsstunden mit Unterrichtsinhalten aus ihrem Fachgebiet am Unterricht der Fachpraxis mitwirken. Diese Stunden werden jedoch auf das Stundenmaß der Stundentafel angerechnet. Die pädagogische Verantwortung für den Fachpraxisunterricht verbleibt auch während der Doppelbesetzung beim Lehrer für Fachpraxis.

2.1.4 Einzelfallbezogene Förderpläne nach § 67 Abs. 5 NSchG

Für Jugendliche, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können im Rahmen der Erfüllung der Schulpflicht nach § 67 Abs. 5 NSchG einzelfallbezogene Förderpläne aufgestellt werden. Die einzelfallbezogene Förderung kann vollständig durch eine Jugendwerkstatt oder eine andere geeignete Einrichtung übernommen oder durch eine Vernetzung schulischer (z. B. Teilbesuch des Berufsvorbereitungsjahres) und außerschulischer Förderangebote durchgeführt werden. Der von der berufsbildenden Schule und der außerschulischen Einrichtung zu erstellende einzelfallbezogene Förderplan bedarf der Genehmigung der BezReg. Für Jugendliche mit vergleichbarer Persönlichkeitsstruktur kann die Genehmigung von Förderplänen gemeinsam erfolgen.

2.1.5 Betriebspraktikum

Im Berufsvorbereitungsjahr soll ein Betriebspraktikum von zwei bis vier Wochen durchgeführt werden. Das Betriebspraktikum soll so angelegt werden, dass auch die beteiligten Lehrkräfte die Möglichkeit haben, die Schülerinnen und Schüler im betrieblichen Umfeld zu beobachten, um sie dadurch besser beurteilen und fördern zu können.

2.2 Stundentafel für das Berufsvorbereitungsjahr

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Regelform	Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie für Ausländerinnen und Ausländer
Deutsch/Kommunikation	7	10
Politik		2
Sport		2
Religion		—
Fachtheorie Berufsfeld ...	6	6
Fachtheorie Berufsfeld ...		
Fachpraxis Berufsfeld ...	18	15
Fachpraxis Berufsfeld ...		
Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften	4	—
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	35	35

II. Einjährige Berufsfachschule, die keinen schulischen Abschluss voraussetzt

1. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Wirtschaft —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	6
Politik	
Sport	
Religion	
Englisch/Kommunikation	26
Allgemeine Wirtschaftslehre	
Rechnungswesen/Controlling	
Wirtschaftspraxis	
Bürokommunikation	32
Wahlpflichtkurse	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	32

2. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Bekleidungstechnik —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	9
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote	
Politik	
Sport	
Religion	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9
.....	
.....	
Fachpraxis	18
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	36

3. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Hauswirtschaft —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	8
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote	
Politik	
Sport	
Religion	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	10
.....	
.....	
Fachpraxis	16
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche ¹⁾	34

¹⁾ Während des Bildungsganges kann ein vierwöchiges Betriebspraktikum in geeigneten Einrichtungen der Betreuung, vorzugsweise in solchen Einrichtungen, die auch hauswirtschaftliche Versorgung vornehmen, durchgeführt werden.

4. Stundentafel für die**a) einjährige Berufsfachschule — Gastronomie —****b) einjährige Berufsfachschule — Nahrungsmittelhandwerk —**

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	8
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote	
Politik	
Sport	
Religion	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	10
.....	
.....	
Fachpraxis	18
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	36

5. Stundentafel für die**a) einjährige Berufsfachschule — Feinwerktechnik/Fertigungstechnik —****b) einjährige Berufsfachschule — Installations- und Metallbautechnik —****c) einjährige Berufsfachschule — Fahrzeugtechnik —**

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	9
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote	
Politik	
Sport	
Religion	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9
.....	
.....	
Fachpraxis	18
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	36

6. Stundentafel für die**a) einjährige Berufsfachschule – Elektrotechnik, Energietechnik –****b) einjährige Berufsfachschule – Informationselektronik –**

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	8
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote	
Politik	
Sport	
Religion	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	12
.....	
.....	
Fachpraxis	16
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	36

7. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule – Landwirtschaft –

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	8
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote	
Politik	
Sport	
Religion	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	10
.....	
.....	
Fachpraxis	18
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	36 ¹⁾

¹⁾ Davon wird eine Unterrichtsstunde für technische Übungen geblockt, die als einwöchiger Lehrgang an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt werden soll.

8. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule – Gartenbau –

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	8
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote	
Politik	
Sport	
Religion	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	10
.....	
.....	
Fachpraxis	18
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	36 ¹⁾

¹⁾ Davon wird eine Unterrichtsstunde für technische Übungen geblockt, die als einwöchiger Lehrgang an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt werden soll.

9. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule – Floristik –

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	8
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote	
Politik	
Sport	
Religion	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	10
.....	
.....	
Fachpraxis	18
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	36

III. Einjährige Berufsfachschule, die den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss voraussetzt**1. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule – Wirtschaft – für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen (Höhere Handelsschule)**

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	6
Politik	
Sport	
Religion	
Englisch/Kommunikation	26
Allgemeine Wirtschaftslehre	
Rechnungswesen/Controlling	
Wirtschaftspraxis	
Bürokommunikation	
Wahlpflichtkurse	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	32

2. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule – Technik – für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	6
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	10
.....	
.....	
Fachpraxis	16
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	32

3. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule – Hauswirtschaft – für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	6
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	10
.....	
.....	
Fachpraxis	16
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche ¹⁾	32

¹⁾ Während des Bildungsganges wird ein vierwöchiges Betriebspraktikum in geeigneten Einrichtungen der Betreuung, vorzugsweise in solchen Einrichtungen, die auch hauswirtschaftliche Versorgung vornehmen, durchgeführt.

4. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule – Sozialpflege – für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	6
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Pflege als Beruf ²⁾	24
Lebenssituation und Beziehungsprozess ²⁾	
Pflegerisches Handeln ²⁾	
Wahlpflichtangebote	2
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche ¹⁾	32

¹⁾ Während des Bildungsganges wird ein achtwöchiges Betriebspraktikum in geeigneten Einrichtungen der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege, der Therapie, der Heilerziehungspflege oder der Altenpflege durchgeführt. Das Betriebspraktikum ist in höchstens zwei Blöcken abzuleisten.

²⁾ Der Unterricht ist fächerübergreifend zu erteilen.

IV. Berufsfachschule, die eine Hochschulzugangsberechtigung voraussetzt**Stundentafel für die Berufsfachschule — Informatikassistentin/Informatikassistent —**

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden im Bildungsgang	
	Schwerpunkt Wirtschaft	Schwerpunkt Softwaretechnologie
Deutsch/Kommunikation	4	4
Politik	2	2
Englisch	2	2
Betriebswirtschaftslehre	6	6
Anwendungsentwicklung in Erste Programmiersprache	16	12
Zweite Programmiersprache		
Dritte Programmiersprache		
Datenbanken	6	6
Betriebssysteme/Rechnerkonzepte	5	5
Informationssysteme/Netzwerke	9	9
Angewandte Informatik- Betriebswirtschaftslehre	14	—
Angewandte Informatik-Rechnungswesen		
Angewandte Informatik-Naturwissenschaften	—	18
Angewandte Informatik- Mikroprozessorsysteme		
Angewandte Informatik-Multimedia		
Wahlpflichtkurs Informatik	4	4
Insgesamt	68	68

V. Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt**1. Stundentafel für die Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz —**

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	8
Politik	
Sport	
Religion	
Wirtschaft mit den Lernfeldern	11
.....	
.....	
Englisch mit den Lernfeldern	13
.....	
.....	
Zweite Fremdsprache ²⁾ mit den Lernfeldern	13
.....	
.....	
Bürokommunikation mit den Lernfeldern	11
.....	
.....	
Wahlpflichtkurse	4
Insgesamt ¹⁾	60

Zusatzangebot zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Naturwissenschaften	6
Mathematik	

¹⁾ Während des Bildungsganges wird zusätzlich ein Betriebspraktikum in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung von vier Wochen Dauer durchgeführt.

²⁾ Als zweite Fremdsprache kann Französisch, Spanisch oder Italienisch erteilt werden. Weitere Fremdsprachen dürfen mit Genehmigung der BezReg angeboten werden. Es darf grundsätzlich pro Klasse nur eine zweite Fremdsprache angeboten werden. An Standorten, an denen dieser Bildungsgang nur einzügig geführt wird, darf Unterricht in einer weiteren zweiten Fremdsprache erteilt werden, wenn am Unterricht in der jeweiligen Fremdsprache mindestens acht Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

2. Stundentafel für die Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	8
Politik	
Sport	
Religion	
Englisch	5
Wirtschaft mit den Lernfeldern	21
.....	
.....	
Informatik mit den Lernfeldern	22
.....	
.....	
Wahlpflichtkurse	4
Insgesamt ¹⁾	60

Zusatzangebot zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Naturwissenschaften	6
Mathematik	

¹⁾ Während des Bildungsganges wird zusätzlich ein Betriebspraktikum in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung von insgesamt vier Wochen Dauer durchgeführt.

3. Stundentafel für die Berufsfachschule — Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Politik	4
Sport	2
Religion	2
Mathematik	4
Mikrobiologie/Biochemie	7
Chemie	4
Physikalische Chemie	4
Botanik/Zoologie	5
Instrumentelle Analytik	2
Datenverarbeitung	2
Mikrobiologisches und biochemisches Praktikum	28
Anatomisch-physiologisches Praktikum	
Chemisches und physikalisch-chemisches Praktikum	
Insgesamt	64

Zusatzangebot zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch	4
Englisch	4

4. Stundentafel für die Berufsfachschule — Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges	
		Schwerpunkt Umweltanalytik
Politik	4	4
Sport	2	2
Religion	2	2
Mathematik	4	4
Physik	3	2
Physikalische Chemie	16	12
Anorganische Chemie		
Organische Chemie		
Analytische Chemie		
Datenverarbeitung	2	2
Physikalisches Praktikum	3	3
Physikalisch-chemisches Praktikum	3	—
Qualitativ- und quantitativ/chemisch-analytisches Praktikum	14	8
Organisch-chemisches Praktikum	11	2
Biologie/Toxikologie	—	3
Umweltkunde	—	3
Mikrobiologisches Praktikum	—	3
Organisch-umweltanalytisches Praktikum	—	7
Anorganisch-umweltanalytisches Praktikum	—	7
Insgesamt	64	64

Zusatzangebot zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch	4
Englisch	4

5. Stundentafel für die Berufsfachschule — Elektro-technische Assistentin/Elektro-technischer Assistent —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Politik	4
Sport	2
Religion	2
Mathematik	5
Physik	2
Chemie/Werkstoffkunde	2
Elektrotechnik/Elektronik	10
Messtechnik	3
Datenverarbeitung/Mikroprozessortechnik	5
Energietechnik	1
Nachrichtentechnik	4
Steuerungs- und Regelungstechnik	2
Elektrotechnik/Elektronik/Messtechnik (Labor)	6
Nachrichtentechnisches Praktikum	3
Praktische Grundausbildung/Schaltungstechnik ¹⁾	7
Datenverarbeitung/Mikroprozessortechnik (Labor)	6
Insgesamt	64

Zusatzangebot zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch	4
Englisch	4

¹⁾ Wird als fachpraktischer Unterricht erteilt.

6. Stundentafel für die Berufsfachschule — Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges	
Politik	4	
Sport	2	
Religion	2	
Englisch	3	
Mathematik	4	
Grundlagen der Informatik	6	
Betriebssysteme	4	
Programmierung	8	
Datenbanken	5	
Wirtschaftslehre	}	4
Wirtschaftsinformatik		
Technische Informatik		7
Prozesstechnik	4	
Laborpraxis	5	
Rechnerbetriebspraxis	4	
Software-Engineering ¹⁾	2	
Insgesamt	64	

Zusatzangebot zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch	4

¹⁾ Zur Förderung der Kenntnisse und Fertigkeiten in Software-Engineering wird ein Betriebspraktikum von insgesamt vier Wochen Dauer durchgeführt.

7. Stundentafel für die Berufsfachschule — Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges	
Politik		4
Sport		2
Religion		2
Mathematik		4
Physik		2
Datenverarbeitung		2
Anorganische Chemie	}	7
Organische Chemie		
Analytische Chemie		
Biologie/Toxikologie		3
Umweltrecht		4
Ökologie/Naturschutz	}	11
Umweltkunde		
Analytisch-chemisches Praktikum		6
Biologisch-mikroskopisches Praktikum		4
Umweltmesstechnisches Praktikum		13
Insgesamt		64

Zusatzangebot zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch	4
Englisch	4

8. Berufsfachschule – Sozialassistentin/Sozialassistent -**8.1 Schwerpunkt Sozialpädagogik****8.1.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	12
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Pädagogik/Psychologie	31
Sozialpädagogik	
Praxis — Sozialpädagogische Medien	21
Insgesamt	64

8.1.2 Praktische Ausbildung

In der Klasse 1 wird eine praktische Ausbildung von insgesamt 8 Wochen und in der Klasse 2 von insgesamt 20 Wochen in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften in einer Note für das zusätzliche Fach „Praxis — Sozialpädagogik —“ zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als Fach der Stundentafel mit elf Gesamtwochenstunden.

8.2 Schwerpunkt Haus- und Familienpflege**8.2.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	12
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport/Bewegungserziehung	
Religion	
Versorgung/Betreuung	18
Didaktik der Haus- und Familienpflege	18
Häusliche Pflege	
Pädagogik/Psychologie/Soziologie	
Berufsethik/Rechtslehre	
Fachpraxis	16
Insgesamt	64

8.2.2 Praktische Ausbildung

In der Klasse 1 wird eine praktische Ausbildung von insgesamt 4 Wochen und in der Klasse 2 von insgesamt 20 Wochen in geeigneten hauswirtschaftlichen, sozialen oder pflegerischen Einrichtungen durchgeführt. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften in einer Note für das zusätzliche Fach „Praxis — Haus- und Familienpflege —“ zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als Fach der Stundentafel mit neunzehn Gesamtwochenstunden.

9. Stundentafel für die Berufsfachschule — Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges	
Berufsbezogener Grundlagenbereich		
Pädagogik/Heilpädagogik		6,5
Psychologie		6,5
Sprachbehindertenpädagogik		5
Musiktheorie		2,5
Atem- und Stimmtherapie/-schulung	}	19,5
Atem- und Sprachtherapie/Sprechschulung		
Atem- und Bewegungstherapie/-schulung		
Berufs- und Rechtskunde		2,5
Phoniatrie/Pädaudiologie		3
Pneumologie		2,5
Anatomie/Physiologie/Pathologie	}	9,5
HNO-Heilkunde		
Orthopädie/Neurologie		
Psychiatrie		
Pädiatrie		
Berufsbezogener Anwendungsbereich		
Atem- und Stimmtherapie/-schulung ¹⁾	}	15
Atem- und Sprachtherapie/Sprechschulung ¹⁾		
Atem- und Bewegungstherapie/-schulung ¹⁾		
Methodik/Didaktik,		6
Lehrprobe im Bereich		
— Atem- und Stimmtherapie/-schulung		
— Atem- und Sprachtherapie/Sprechschulung		
— Atem- und Bewegungstherapie/-schulung		
Instrumentalspiel		2,5
Rhythmik		1,5
Chor/Chorische Stimmschulung		2,5
Insgesamt ²⁾		85

¹⁾ In diesen Fächern muss eine Stunde als Einzelunterricht erteilt werden.

²⁾ Während der Ausbildung an der Berufsfachschule — Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer — ist zusätzlich ein Praktikum abzuleisten. Das Praktikum dient der Anwendung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und dem Erwerb praktischer Fertigkeiten. Das Praktikum dauert ein halbes Jahr. Die Schülerin oder der Schüler wählt im Einvernehmen mit der Schule die Praktikumsstelle aus. Die Schule und die Praktikumsstelle legen gemeinsam den Ausbildungsplan fest. Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist nur mit Zustimmung der Schule möglich. Nach Ablauf des Praktikums berichtet die Praktikumsstelle der Schule über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers. Nach Abschluss des Praktikums haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit einzureichen.

10. Stundentafel für die Berufsfachschule — Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Landwirtschaftlich-technischer Assistent —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 1	Klasse 2
Politik	1	1
Sport	0,5	0,5
Religion	0,5	0,5
Biologie	2,5	3
Mikrobiologie		
Chemie	2	1
Physik und Gerätekunde	1	1
Versuchswesen und Biometrie	1,5	1,5
Schwerpunkt Pflanzenproduktion		
Bodenkunde und Pflanzenernährung	4	5,5
Pflanzenbau		
Pflanzenschutz		
Pflanzenzüchtung		
Saatgutprüfung	3	3
Chemisches Laborpraktikum		
Biologisches Laborpraktikum		
Mikrobiologisches Laborpraktikum		
Schwerpunkt Tierproduktion		
Tierernährung	4	5,5
Allgemeine Tierzucht		
Tierhygiene		
Spezielle Tierzucht		
Chemisches Laborpraktikum	3	3
Biologisches Laborpraktikum		
Mikrobiologisches Laborpraktikum		
Wahlpflichtangebote	2	1
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche ¹⁾	18	18

¹⁾ Während des Bildungsganges findet zusätzlich ein Praktikum mit einer Dauer von insgesamt 1800 Zeitstunden in von der BezReg als geeignet anerkannten betrieblichen Ausbildungsstätten statt.

Es kann entsprechend den regionalen Erfordernissen auch abweichend von der Stundentafel, jedoch unter Einhaltung der Gesamtstundenzahl organisiert werden. Ort und Zeitpunkt des Praktikums regelt die Schule. Nach Abschluss des Praktikums haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung der betrieblichen Ausbildungsstätte über die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums einzureichen.

Eine betriebliche Ausbildungsstätte darf nur dann als geeignet anerkannt werden, wenn

- das Praktikum von einer Person, die eine dem Schwerpunkt entsprechende wissenschaftliche Ausbildung nachweist, beaufsichtigt wird,
- für die Ausbildung weitere geeignete Fachkräfte, darunter mindestens eine ausgebildete landwirtschaftlich-technische Assistentin oder ein ausgebildeter landwirtschaftlich-technischer Assistent, zur Verfügung stehen und
- die für das Praktikum erforderlichen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind.

11. Berufsfachschule — Kosmetik —**11.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	11
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote	
Politik	
Religion	
Fachtheorie	
Anatomie/Physiologie	8
Dermatologie	
Chemie/Rohstoffkunde	10
Waren- und Verkaufskunde	
Theorie der Kosmetik	
Physik/Apparatekunde	2
Betriebliches Rechnungswesen	2
Fachpraxis	
Gymnastik	21
Kosmetische Grundausbildung	
Körperbehandlungen und Massagen	
Hand- und Fußpflege	
Apparative Kosmetik	
Dekorative Kosmetik	
Insgesamt	54

11.2 Praktische Ausbildung

In der Klasse 2 wird neben der Erteilung des Unterrichts eine praktische Ausbildung von wöchentlich 16 Zeitstunden in geeigneten betrieblichen Übungsstätten durchgeführt. Die praktische Ausbildung kann auch unter Beachtung der Gesamtstundenzahl in Blöcke zusammengefasst werden.

12. Berufsfachschule — Kinderpflege —**12.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	6
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote	
Politik	2
Sport	2
Religion	2
Pädagogik/Psychologie	7
Berufskunde	3
Gesundheitslehre	4
Praxis-Versorgung	4
Angewandte Didaktik und Methodik	13
Natur- und Sachkunde	21
Medien	
Kunsterziehung/Werken	
Musik/Rhythmik	
Spiel	
Bewegungserziehung	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	64

12.2 Praktische Ausbildung

Während der Ausbildung in der Berufsfachschule — Kinderpflege — wird eine praktische Ausbildung von insgesamt acht Wochen in einem Familienhaushalt mit mindestens zwei Kindern im Vorschulalter, in einer Krippe oder einer sozialpädagogischen Einrichtung des Elementarbereichs durchgeführt. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden in die Leistungsbewertung für das Fach „Angewandte Didaktik und Methodik“ einbezogen.

13. Berufsfachschule — Heilerziehungshilfe —**13.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	1
Politik und Berufskunde	2
Religion	1
Pädagogik/Psychologie	6
Medizinische Grundlagen	5
Heilerziehungspflege	3
Sozialpädagogische Medien	8
Pflege	6
Insgesamt	32

13.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung mit einer Dauer von insgesamt zwölf Wochen in den Bereichen Pflege, Bildung und Förderung behinderter Menschen durchgeführt.

Die Berufsfachschule und die Einrichtung der Behindertenhilfe legen gemeinsam den Ausbildungsplan fest. Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die vier Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.

Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften in einer Note für das Fach „Praxis-Heilerziehungshilfe“ zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als sechstündiges Fach der Stundentafel.

14. Berufsfachschule — Altenpflegehilfe —**14.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Fächergruppe I	
Deutsch/Kommunikation/Politik	2
Religion	1
Berufskunde	1
Rechtskunde/Sozialrecht	2
Fächergruppe II	
Psychologie/Soziologie	2
Didaktik und Methodik der Geragogik	3
Geragogische Medien: Gestalten, Bewegen, Darstellen	4
Tagesgestaltung	2
Fächergruppe III	
Medizinische Grundlagen	5
Ernährungslehre	1
Arzneimittellehre	1
Gerontopsychiatrie und -neurologie	2
Pflege des alten Menschen	6
Insgesamt	32

14.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung mit einer Dauer von insgesamt 15 Wochen in Einrichtungen der Altenpflege oder Altenhilfe durchgeführt. Die Berufsfachschule und die Einrichtung der Altenpflege oder Altenhilfe legen gemeinsam den Ausbildungsplan fest.

Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die vier Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften in einer Note für das Fach „Praxis-Altenpflegehilfe“ zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als siebenstündiges Fach der Stundentafel.

15. Berufsfachschule — Ergotherapie —**15.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Krankheitslehre	8,5
Pädagogik/Psychologie	7,25
Ergotherapeutische Behandlungsverfahren	12,5
Anatomie	4,5
Medizinsoziologie und Gerontologie	1,75
Grundlagen der Ergotherapie	3,5
Ergotherapeutische Mittel	17,5
Fachsprache, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2
Medizinische Grundlagen	1,75
Prävention und Rehabilitation	2
Wahlpflichtangebote	6,25
Insgesamt	67,5

15.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von 1700 Zeitstunden durchgeführt, die in folgenden Bereichen abzuleisten sind:

1. Psychosozialer (psychiatrischer/psychosomatischer) Bereich	400 Zeitstunden
2. Motorisch-funktioneller, neurophysiologischer oder neuropsychologischer Bereich	400 Zeitstunden
3. Arbeitstherapeutischer Bereich	400 Zeitstunden
4. Erhöhung der Bereiche 1 bis 3 nach Wahl der Schule	500 Zeitstunden
	1700 Zeitstunden

Dabei soll sich jeweils ein praktischer Einsatz auf die ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen erstrecken. Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die vier Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.

Die Berufsfachschule und die Einrichtung legen gemeinsam den Ausbildungsplan fest. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften in einer Note für das Fach „Praxis-Ergotherapie“ zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als Fach der Stundentafel mit zwölf Gesamtwochenstunden.

16. Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —**16.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Fächergruppe I	
Deutsch/Kommunikation	2
Fremdsprache/Kommunikation	2
Politik	2
Pharmazeutische Gesetzeskunde und Berufskunde	2
Fächergruppe II	
Allgemeine und pharmazeutische Chemie	5
Botanik und Drogenkunde	2,5
Galenik	3,5
Arzneimittelkunde	7
Mathematik	2
Physikalische Gerätekunde	1
Medizinproduktekunde	1,5
Körperpflegekunde	1
Gefahrstoff-, Pflanzenschutz- und Umweltschutzkunde	2
Ernährungskunde und Diätetik	1
Fächergruppe III	
Chemisch-pharmazeutische Übungen	12
Übungen zur Drogenkunde	3
Galenische Übungen	12,5
Apothekenpraxis einschließlich EDV	3
Insgesamt	65

Zusatzangebot zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Englisch	2
Mathematik	2

16.2 Praktikum

Während der Ausbildung ist ein Praktikum von 160 Zeitstunden außerhalb der schulischen Ausbildung in einer Apotheke unter Aufsicht einer Apothekerin oder eines Apothekers abzuleisten. Es soll Einblicke in die Betriebsabläufe einer Apotheke und die pharmazeutischen Tätigkeiten vermitteln und in Abschnitten von mindestens fünf Tagen abgeleistet werden. Von der Apotheke wird über die regelmäßige Teilnahme an dem Praktikum eine Bescheinigung erteilt.

16.3 Erste Hilfe

Außerhalb der schulischen Ausbildung ist eine Ausbildung in erster Hilfe von acht Doppelstunden abzuleisten.

16.4 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung dient der Vorbereitung auf den zweiten Prüfungsabschnitt und wird in Apotheken, ausgenommen Zweigapotheken, abgeleistet. Die Leiterin oder der Leiter der Apotheke hat dafür zu sorgen, dass die praktische Ausbildung nur Tätigkeiten umfasst, die die Ausbildung fördern. Einer in der Apotheke tätigen Apothekerin oder einem in der Apotheke tätigen Apotheker soll nicht mehr als eine Schülerin oder ein Schüler zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden. Die praktische Ausbildung vertieft die im Lehrgang erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse und wendet sie praktisch an. Sie erstreckt sich auf folgende Lerngebiete:

1. Rechtsvorschriften über den Apothekenbetrieb sowie über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Gefahrstoffen, soweit sie die Tätigkeit der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten betreffen,
2. Fertigarzneimittel, deren Anwendungsgebiete sowie ordnungsgemäße Lagerung,
3. Gefahren bei der Anwendung von Arzneimitteln,
4. Merkmale eines Arzneimittelmisbrauchs und einer Arzneimittelabhängigkeit,
5. Notfallarzneimittel nach den Anlagen 3 und 4 der Apothekenbetriebsordnung,
6. Prüfung von Arzneimitteln, Arzneistoffen und Hilfsstoffen in der Apotheke,
7. Herstellung von Arzneimitteln in der Apotheke,
8. Ausführung ärztlicher Verschreibungen,
9. Beschaffung von Informationen über Arzneimittel und apothekenübliche Waren unter Nutzung wissenschaftlicher und sonstiger Nachschlagewerke einschließlich EDV-gestützter Arzneimittelinformationssysteme,
10. Berechnung der Preise von Fertigarzneimitteln, Teilmengen eines Fertigarzneimittels, Rezepturarzneimitteln sowie apothekenüblichen Medizinprodukten,
11. Informationen bei der Abgabe von Arzneimitteln, insbesondere über die Anwendung und die ordnungsgemäße Aufbewahrung sowie Gefahrenhinweise,
12. Aufzeichnungen nach § 22 der Apothekenbetriebsordnung,
13. Apothekenübliche Waren, insbesondere diätetische Lebensmittel, Mittel der Säuglings- und Kinderernährung, Mittel und Gegenstände der Körperpflege, Verbandstoffe und andere apothekenübliche Medizinprodukte sowie die Beratung zur sachgerechten Anwendung dieser Waren,
14. umweltgerechte Entsorgung von Arzneimitteln, Chemikalien, Medizinprodukten und Verpackungen sowie rationelle Energie- und Materialverwendung.

Während der praktischen Ausbildung hat die Schülerin oder der Schüler ein Tagebuch zu führen. In diesem sind die Herstellung und Prüfung von je vier Arzneimitteln zu beschreiben und zu zwei weiteren Gebieten der praktischen Ausbildung schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die vier Wochen überschreiten; dies gilt entsprechend, wenn die praktische Ausbildung nicht ganztägig abgeleistet werden kann. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die mündliche Prüfung auszugleichen.

Über die praktische Ausbildung in der Apotheke hat die Apotheke eine Bescheinigung auszustellen, in der auch zu bestätigen ist, dass die im Tagebuch beschriebenen Arbeiten von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgeführt wurden.

Buchstabe B Nr. 7 findet keine Anwendung.

17. Berufsfachschule – Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent – mit den Schwerpunkten

- Nautik
- Fischerei
- Schiffsbetriebstechnik

17.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	160
Politik	160
Sport	80
Religion	80
Mathematisch-physikalische Grundlagen des Schiffsbetriebs	880
Schiffssicherheit	
Fertigungstechnologie	
Metallgrundausbildung	
Schiffstechnologie	
Wach- und Fahrbetrieb	
Seemannschaft	
Englisch	
Insgesamt	1360

17.2 Praktikum

Während der Ausbildung in der Berufsfachschule – Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent – wird zusätzlich ein Praktikum durchgeführt. Während des Praktikums haben die Schülerinnen und Schüler der Schule ein Berichtsheft über ihre Tätigkeit zu führen und nach Abschluss eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die ordnungsgemäße Durchführung einzureichen. Ausbildungsinhalt, Ort und Zeitpunkt des Praktikums regelt die Schule nach folgendem Plan:

17.2.1 Fahrt auf Seeschiffen

Die Schülerinnen und Schüler haben während des Bildungsganges Fahrten auf Seeschiffen, die für die Ausbildungsziele des Praktikums geeignet sind, mit einer Dauer von 30 Wochen durchzuführen. Die Schülerin oder der Schüler, die Schule und die Ausbildungsstätte schließen einen Vertrag über das Praktikum ab. Der für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums vorgesehene Schiffsoffizier soll Inhaber eines deutschen Befähigungszeugnisses sein.

17.2.2 Tagespraktika

Die Schülerinnen und Schüler haben während des Bildungsganges Tagespraktika mit einer Dauer von 14 Wochen in den verschiedenen seefahrtbezogenen Tätigkeitsfeldern abzuleisten.

VI. Zweijährige Berufsfachschule, die zu einem schulischen Abschluss führt**1. Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule – Wirtschaft –**

Unterrichtsfächer	Gesamtstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	14
Politik	
Sport	
Religion	
Englisch/Kommunikation	8
Mathematik	5
Allgemeine Wirtschaftslehre	14
Rechnungswesen-Controlling	
Wirtschaftspraxis	15
Bürokommunikation	
Wahlpflichtkurse	4
Insgesamt¹⁾	60

¹⁾ Während des Bildungsganges kann ein zweiwöchiges Betriebspraktikum in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung durchgeführt werden.

2. Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule — Technik —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	17
Politik	
Sport	
Religion	
Fremdsprache/Kommunikation	4
Mathematik	4
Technologie	13
Labor- und Werkstattübungen zur Technologie	2
Naturwissenschaften	4
Fachpraxis	18
Insgesamt	62

3. Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule — Hauswirtschaft —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	19
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	4
Mathematik	
Fachtheorie	
mit den Lernfeldern	
.....	21
.....	
Fachpraxis	
Insgesamt	
	18
	62

4. Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule — Agrarwirtschaft —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	19
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	4
Mathematik	
Naturwissenschaften	
Wirtschaftslehre	
Technologie	11
Fachtheorie	
mit den Lernfeldern	
.....	
.....	10
Fachpraxis	
Insgesamt	
	18
	62

5. Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule — Sozialpflege (Pflegevorschule) —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	19
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	4
Mathematik	
Pflege als Beruf ²⁾	
Lebenssituation und Beziehungsprozess ²⁾	
Pflegerisches Handeln ²⁾	37
Insgesamt ¹⁾	60

¹⁾ Während des Bildungsganges wird ein achtwöchiges Betriebspraktikum in geeigneten Einrichtungen der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege, der Therapie, der Heilerziehungspflege oder der Altenpflege durchgeführt. Das Betriebspraktikum ist in höchstens zwei Blöcken abzuleisten.

²⁾ Der Unterricht ist fächerübergreifend zu erteilen.

VII. Fachoberschule**1. Allgemeine Hinweise**

1.1 An berufsbildenden Schulen, an denen neben der Fachoberschule auch eine Berufsoberschule geführt wird, kann für Schülerinnen und Schüler, die im unmittelbaren Anschluss die Berufsoberschule besuchen und die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen, ein Zusatzangebot in einer zweiten Fremdsprache von vier Wochenstunden angeboten werden.

1.2 Bei den für das Praktikum vorgesehenen Zeiten handelt es sich um Richtwerte, die aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Gründen über- oder unterschritten werden können.

2. Fachoberschule — Wirtschaft —**2.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Deutsch	1	18
Politik	1	
Sport	0,5	
Religion	0,5	
Englisch	1	
Mathematik	3	
Naturwissenschaften	—	12
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen-Controlling	3	
Volkswirtschaft		
Informationsverarbeitung	—	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	10	30

2.2 Praktikum

Das Praktikum soll in geeigneten Betrieben, z. B. der Industrie, des Handels, des Bank- und Versicherungsgewerbes, nach folgendem Plan abgeleistet werden:

Einkauf	8 Wochen
Verkauf, einschließlich Güter- und Nachrichtenverkehr	13 Wochen
Betriebliches Rechnungswesen, einschließlich Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung	13 Wochen
Finanzbuchhaltung, einschließlich Zahlungsverkehr	13 Wochen
Gesamtausbildung	47 Wochen
Urlaub bis zu	5 Wochen
	52 Wochen

Der Plan ist entsprechend den jeweiligen Wirtschaftszweigen sinngemäß anzuwenden.

3. Fachoberschule — Verwaltung und Rechtspflege —**3.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Deutsch	1	18
Politik	1,5	
Sport	0,5	
Religion	0,5	
Englisch	1	
Mathematik	1	
Naturwissenschaften	—	12
Wirtschafts- und Finanzkunde	5	
Rechtslehre		
Staats- und Verwaltungskunde	—	
Informationsverarbeitung	—	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	10	30

3.2 Praktikum

Das Praktikum soll nach folgendem Plan abgeleistet werden:

3.2.1 Schwerpunkt Verwaltung

Einweisung in die Aufbau- und Ablauforganisation	7 Wochen
Ausbildung in der Eingriffsverwaltung	14 Wochen
der Leistungsverwaltung	14 Wochen
der Planungsverwaltung	12 Wochen
Gesamtausbildung	47 Wochen
Urlaub bis zu	5 Wochen
	52 Wochen

Statt der Planungsverwaltung kann die Ausbildungsbehörde einen anderen Verwaltungsbereich bestimmen.

3.2.2 Schwerpunkt Rechtspflege

Die Praktikantinnen und Praktikanten werden bei Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften ausgebildet. Das Praktikum wird im Einzelnen wie folgt abgeleistet:

Amtsgericht	
in Zivilsachen	7 Wochen
in Vollstreckungssachen	7 Wochen
in Grundbuchsachen	7 Wochen
in Vormundschaftssachen	7 Wochen
in Nachlasssachen	7 Wochen
Staatsanwaltschaft	
in Strafsachen	12 Wochen
Gesamtausbildung	47 Wochen
Urlaub bis zu	5 Wochen
	52 Wochen

3.2.3 Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst

Das Praktikum wird im Einzelnen wie folgt abgeleistet:

3.2.3.1 Polizeiliche Ausbildung

Einweisung in die polizeiliche Aufbau- und Ablauforganisation	4 Wochen
Ausbildung in geeigneten Polizeidienststellen im Bereich	
Einsatz und Gefahrenabwehr	10 Wochen
Kriminalitätsverhütung und -verfolgung	8 Wochen
Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit	6 Wochen

3.2.3.2 Ausbildung in außerpolizeilichen Institutionen

Ausbildung in der

— Justiz (Rechtspflege, Justizvollzug, Soziale Dienste in der Strafrechtspflege)	3 Wochen
— Kommunalverwaltung	
— Ordnungsangelegenheiten	2 Wochen
— Sozial- und Jugendangelegenheiten	2 Wochen

3.2.3.3 Ergänzungsausbildung

Die Praktikantinnen und Praktikanten nehmen darüber hinaus an Ausbildungskursen zu besonderen polizeilichen Themen teil. Diese werden in der Regel als mehrtägige Blöcke durchgeführt und sollen Methoden der Gruppen- und Projektarbeit berücksichtigen.

Gesamtausbildung	47 Wochen
Urlaub bis zu	5 Wochen
	52 Wochen

4. Fachoberschule — Technik —**4.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Deutsch	1	13
Politik	1	
Sport	0,5	
Religion	0,5	
Englisch	1	
Mathematik	2	17
Physik	—	
Chemie	—	
Technologie	2	
Technisches Zeichnen/Darstellende Geometrie	2	
Mechanik	—	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	10	30

4.2 Praktikum

Das Praktikum soll nach folgendem Plan abgeleistet werden. Das mit „B“ gekennzeichnete Praktikum der Klasse 11 kann auch in den Werkstätten der berufsbildenden Schulen abgeleistet werden.

4.2.1 Schwerpunkt Hochbau, Ingenieurbau

Grundausbildung	26 Wochen
Anerkannt wird eine Ausbildung in baubezogenen Tätigkeiten einschlägiger Berufe: in den beruflichen Bereichen Bau- und Holztechnik.	
Ergänzungsausbildung	21 Wochen
Anerkannt wird die Ausbildung in baubezogenen Tätigkeiten in einschlägigen Berufen in den einschlägigen Bereichen Bau-, Holz- und Metalltechnik, sofern in ihnen nicht die Grundausbildung durchgeführt wurde.	
Gesamtausbildung	47 Wochen
Urlaub bis zu	5 Wochen
	52 Wochen

4.2.2 Schwerpunkt Wasserwirtschaft und Kulturtechnik

Ausbildung im Wasserbau bei einem Wasserwirtschaftsamt, Kreiskulturbauamt oder in einem Ingenieurbüro für Wasserbau	18 Wochen
Ausbildung in baubezogenen Tätigkeiten einschlägiger Berufe in dem beruflichen Bereich Bautechnik	19 Wochen
Ausbildung möglichst in einem von der Landwirtschaftskammer anerkannten Lehrbetrieb während der Zeit zwischen Saat und Ernte	10 Wochen
Gesamtausbildung	47 Wochen
Urlaub bis zu	5 Wochen
	52 Wochen

4.2.3 Schwerpunkt Vermessung

Vermessungstechnisches Zeichnen und Kartieren	12 Wochen
Benutzung der Zeichen- und Kartiergeräte, Anfertigen von Rissen, großmaßstäbigen Zeichnungen und Kartierungen nach den Zeichenvorschriften, Vervielfältigungsverfahren	
Vermessungstechnisches Rechnen, Auswertung von Vermessungen	14 Wochen
Grundlagen des vermessungstechnischen Rechnens, Flächen-, Koordinaten- und andere einfachere Berechnungen, Rechenhilfsmittel und Rechenvordrucke, Vorbereitung und Auswertung von Vermessungen	
Vermessungen zur Fortführung und Neueinrichtung der Landesvermessung und des Liegenschaftenkatasters	15 Wochen
Handwerksmäßige Arbeiten (Vermessungsgehilfe): Setzen von Grenz- und Vermessungsmarken, Streckenmessung, Handhabung und Pflege der einfachen Vermessungsgeräte, Teilnahme an einfacheren Lage- und Höhenvermessungen, Handhabung der gebräuchlichsten Vermessungsinstrumente (mechanische und optische Streckenmessgeräte, Prismen, Nivelliere, Theodolite, Tachymeter), Grundstücksvermessungen (auch i. V. m. dem Polygon- und Vermessungsliniennetz), Gebäudeeinmessungen, topografische Aufnahmen nach Lage und Höhe (im Allgemeinen nur für Maßstäbe 1:5000 und größer), Aufschreiben örtlicher Vermessungsergebnisse in Risse und Vordrucke	
Ingenieurtechnische Vermessungen	6 Wochen
Geländeaufnahmen für Bauvorhaben, Absteckungen, bautechnische Vermessungen einschließlich Auswertung, Herstellung von Bestandsplänen und dergleichen	
Gesamtausbildung	47 Wochen
Urlaub bis zu	5 Wochen
	52 Wochen

4.2.4 Schwerpunkt Maschinenbau

4.2.4.1 Allgemeiner Maschinenbau, Schiffsmaschinenbau, Fertigungstechnik, Apparatebau

4.2.4.2 Gas-, Wasser-, Klima- und Heizungstechnik

Grundausbildung für die Nrn. 4.2.4.1 und 4.2.4.2

Grundausbildung in Metall- und Kunststoffbearbeitung: Schmieden, Schweißen, Löten, Blechumformen, Härten usw.

11 Wochen B

Spanende Formung (mit Werkzeugmaschinen)

6 Wochen B

Gießen einschließlich Modellbau und Formen

4 Wochen

21 Wochen

Fachausbildung für Nr. 4.2.4.1

Werkzeug- und Vorrichtungswartung und —instandsetzung

6 Wochen

Teilefertigung (Mechanische Werkstätten)

8 Wochen

Montagewerkstätten, Zusammenbau

8 Wochen

Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung)

4 Wochen

26 Wochen

Fachausbildung für Nr. 4.2.4.2

Feinblechbearbeitung

4 Wochen

Montage in der Versorgungstechnik

14 Wochen

Mess- und Regelungstechnik

6 Wochen

Inbetriebnahme von Anlagen

2 Wochen

26 Wochen

Gesamtausbildung

47 Wochen

Urlaub bis zu

5 Wochen

52 Wochen

4.2.5 Schwerpunkt Schiffbau

Grundausbildung

Manuelle Arbeitstechniken

4 Wochen

Maschinelle Arbeitstechniken

4 Wochen

Spanlose Formgebung

4 Wochen

Verbindungstechniken

4 Wochen

Warmbehandlung einschließlich Oberflächenbehandlung

4 Wochen

20 Wochen

Fachausbildung

Schiffsbauwerkstatt und Bordmontage

15 Wochen

Schiffsschlosserei und Schiffsausrüstung

4 Wochen

Schweißerei

4 Wochen

Einblick in Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs

4 Wochen

27 Wochen

Gesamtausbildung

47 Wochen

Urlaub bis zu

5 Wochen

52 Wochen

4.2.6 Schwerpunkt Elektrotechnik

4.2.6.1 Allgemeine Elektrotechnik

4.2.6.2 Energietechnik

4.2.6.3 Nachrichtentechnik

Grundausbildung

Grundausbildung in der Metall- und Kunststoffbearbeitung:

Schmieden, Schweißen, Löten, Blechumformen, Härten usw.

9 Wochen B

Spanende Formung (mit Werkzeugmaschinen)

4 Wochen B

Grundausbildung Elektrotechnik

6 Wochen B

Gießen oder Druckgießen, Kunststoffpressen und -spritzen

2 Wochen

21 Wochen

Fachausbildung

Zusammenbau, Wartung und Instandsetzung von Werkzeugen und Vorrichtungen

2 Wochen

a) Herstellen, Zusammenbau, Errichten, Inbetriebsetzen und Instandsetzen von Geräten und Anlagen der Energietechnik (nach Möglichkeit einschließlich elektrischer [evtl. auch mechanisch-hydraulisch-pneumatischer] Schalt-, Steuer- und Regelanlagen)

9 Wochen

b) Herstellen, Zusammenbau, Errichten, Inbetriebnahme und Instandsetzen von elektromechanischen, elektrischen und/oder elektronischen Geräten der Nachrichtentechnik

9 Wochen

für Nr. 4.2.6.1 Buchst. a und b = 18 Wochen

für Nr. 4.2.6.2 Buchst. a = 18 Wochen

für Nr. 4.2.6.3 Buchst. b = 18 Wochen

Messen und Prüfen in Revisions- bzw. Prüfabteilungen der Energie- oder Nachrichtentechnik	6 Wochen
	26 Wochen
Gesamtausbildung	47 Wochen
Urlaub bis zu	5 Wochen
	52 Wochen
4.2.7 Schwerpunkt Hüttentechnik	
Grundausbildung	
vgl. 4.2.4 Schwerpunkt Maschinenbau	21 Wochen
	21 Wochen
Fachausbildung	
Werkstoffprüfung	8 Wochen
Physikalische und chemische Laboratorien	8 Wochen
Gütekontrolle	6 Wochen
Montage	4 Wochen
	26 Wochen
Gesamtausbildung	47 Wochen
Urlaub bis zu	5 Wochen
	52 Wochen
4.2.8 Schwerpunkt Feinwerktechnik	
Grundausbildung	
Grundausbildung in der Metall- und Kunststoffbearbeitung:	
Schmieden, Schweißen, Löten, Härten, elektro-technische Montagefertigkeiten usw.	11 Wochen
Spanende Formung (mit Werkzeugmaschinen)	6 Wochen
Gießerei einschließlich Modellbau und Formen, Kunststoffpressen und -spritzen und zugehörige Werkzeuge	4 Wochen
	21 Wochen
Fachausbildung	
Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau einschl. Wartung und Instandsetzung	8 Wochen
Teilefertigung (mechanische Werkstatt) einschließlich Oberflächenbehandlung (z. B. Galvanisieren, Lackieren, Trommelschleifen usw.)	4 Wochen
Spanlose Formung (z. B. Stanzen, Ziehen, Pressen)	4 Wochen
Montage, Inbetriebsetzen, Warten, Instandsetzen von mechanischen und elektrischen Geräten	6 Wochen
Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung)	4 Wochen
	26 Wochen
Gesamtausbildung	47 Wochen
Urlaub bis zu	5 Wochen
	52 Wochen
4.2.9 Schwerpunkt Textil	
Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufes	12 Wochen
Praktische Ausbildung im Betrieb:	35 Wochen
Textiltechnik (Spinnerei, Weberei, Wirkerei, Veredelung) oder Bekleidungstechnik	
Gesamtausbildung	47 Wochen
Urlaub bis zu	5 Wochen
	52 Wochen

5. Fachoberschule — Agrarwirtschaft —**5.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Deutsch	1	19
Politik	1	
Sport	0,5	
Religion	0,5	
Englisch	1	
Mathematik	1	
Physik	—	
Chemie	—	—
Fachtheorie der Landwirtschaft, des Gartenbaues oder der Forstwirtschaft	3	
Technik des Landbaues, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft	2	
Wirtschaftsgeographie	—	
Biologie	—	11
Technisches Zeichnen	—	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	10	30

5.2 Praktikum

Das Praktikum soll nach folgendem Plan abgeleistet werden:

5.2.1 Schwerpunkt Landwirtschaft**Grundausbildung**

Ausbildung in einem von den Landwirtschaftskammern anerkannten fremden Lehr- oder Praktikantenbetrieb 44 Wochen

Ergänzungsausbildung

Teilnahme an einem Lehrgang der DEULA zur Ausbildung in Schlepper- und Landmaschinenkunde
oder

Teilnahme an einem Lehrgang in der Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung für Praktikantinnen und
Praktikanten, die in einem reinen Ackerbaubetrieb tätig sind 3 Wochen

Gesamtausbildung 47 Wochen

Urlaub bis zu 5 Wochen

52 Wochen

5.2.2 Schwerpunkt Gartenbau**Grundausbildung**

Ausbildung in den verschiedenen Sparten des Gartenbaus in einem noch festzulegenden Turnus mit
verschiedenen Ausbildungszeiten 44 Wochen

Ergänzungsausbildung

Teilnahme an einem Lehrgang für Gartenbau an der DEULA 3 Wochen

Gesamtausbildung 47 Wochen

Urlaub bis zu 5 Wochen

52 Wochen

5.2.3 Schwerpunkt Forstwirtschaft**Grundausbildung**

Ausbildung in einem ausgewählten Praktikantenbetrieb 45 Wochen

Ergänzungsausbildung

Teilnahme an einem Lehrgang für Forsttechnik 2 Wochen

Gesamtausbildung 47 Wochen

Urlaub bis zu 5 Wochen

52 Wochen

6. Fachoberschule — Sozialwesen —**6.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Deutsch	1	17
Politik	1	
Sport	0,5	
Religion	0,5	
Englisch	1	
Mathematik	1	
Physik	—	
Chemie	—	13
Biologie	—	
Pädagogik/Psychologie	2	
Soziologie	2	
Ausdruck und Gestaltung	—	
Rechtslehre	1	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	10	30

6.2 Praktikum

Das Praktikum soll nach folgendem Plan abgeleistet werden:

Ausbildung

in Krankenhäusern (pflegerische Ausbildung)	12 Wochen
in sozialen und sozialpädagogischen Einrichtungen	23 Wochen
in Industriebetrieben	12 Wochen
Gesamtausbildung	47 Wochen
Urlaub bis zu	5 Wochen
	52 Wochen

7. Fachoberschule — Gestaltung —**7.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Deutsch	1	13
Politik	1	
Sport	0,5	
Religion	0,5	
Englisch	1	
Mathematik	1	17
Physik	—	
Chemie	—	
Technologie	2	
Techn. Zeichnen/Darstellende Geometrie	1	
Grundlagen des Gestaltens	2	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	10	30

7.2 Praktikum

Das Praktikum soll nach folgendem Plan abgeleistet werden:

Ausbildung in geeigneten Betrieben für die Be- und Verarbeitung von Holz, Kunststoff, Metall, Natur- und Kunststein, Papier, Textilien und Ähnlichem sowie in Druckereibetrieben und in Werkstätten für Fotografie, Werbung, Dekoration und Gestaltung.

Gesamtausbildung	47 Wochen
Urlaub bis zu	5 Wochen
	52 Wochen

8. Fachoberschule — Seefahrt —**8.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Deutsch	1	13
Politik	1	
Sport	0,5	
Religion	0,5	
Englisch	1	
Mathematik	2	17
Physik	—	
Chemie	—	
Technologie	1	
Fachtheorie	1	
Techn. Zeichnen/Darstellende Geometrie	2	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	10	30

8.2 Praktikum

Das Praktikum wird auf Schulschiffen abgeleistet, auf denen auch der Unterricht stattfinden kann. Kann der Unterricht nicht auf den Schulschiffen erteilt werden, so wird er als Vollzeitblockunterricht mit einer Dauer von 13 Wochen zu je 30 Stunden im Anschluss an die Bordpraxis erteilt.

Gesamtausbildung	47 Wochen
Urlaub bis zu	5 Wochen
	52 Wochen

9. Fachoberschule — Ernährung und Hauswirtschaft —**9.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Deutsch	1	19
Politik	1	
Sport	0,5	
Religion	0,5	
Englisch	1	
Mathematik	1	11
Betriebswirtschaft/Organisation	1	
Naturwissenschaften		
Ernährungslehre	4	
Lebensmitteltechnologie		
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	10	30

9.2 Praktikum

Das Praktikum soll in geeigneten Betrieben des Nahrungsmittelhandwerks, der Gastronomie und/oder der Hauswirtschaft abgeleistet werden. Es kann bis zur Hälfte in betriebs- oder schuleigenen Lehrwerkstätten vermittelt werden. Grundsätzlich soll das Gesamtpraktikum in zwei verschiedenen einschlägigen Betrieben durchgeführt werden.

Gesamtausbildung	47 Wochen
Urlaub bis zu	5 Wochen
	52 Wochen

10. Stundentafel für die Fachoberschule — Gesundheit —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 12	
Deutsch	}	18
Politik		
Sport		
Religion		
Englisch		
Mathematik		
Naturwissenschaften	}	12
Medizinische Grundlagen/Gesundheitserziehung		
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen-Controlling		
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche		30

VIII. Berufsoberschule**1. Allgemeine Hinweise**

An Berufsoberschulen kann für Schülerinnen und Schüler, die gleichzeitig die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen, ein Zusatzangebot in einer zweiten Fremdsprache von vier Wochenstunden angeboten werden.

2. Stundentafel für die Berufsoberschule — Wirtschaft —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 13	
Deutsch	}	30 ¹⁾
Politik		
Religion		
Englisch		
Mathematik		
Naturwissenschaften		
Wirtschaft		
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche		30

¹⁾ Die Stundenzahlen in den einzelnen Unterrichtsfächern müssen in der Summe der Klasse 12 — Fachoberschule — und der Klasse 13 — Berufsoberschule — die Rahmenstundentafel der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule erfüllen.

3. Stundentafel für die Berufsoberschule — Technik —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 13	
Deutsch	}	19
Politik		
Religion		
Englisch		
Mathematik		
Wirtschaftslehre		
Technik		11
Unterrichtsstunden pro Woche	30	

4. Stundentafel für die Berufsoberschule — Agrarwirtschaft —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 13	
Deutsch	}	19
Politik		
Religion		
Englisch		
Mathematik		
Agrartechnik		11
Unterrichtsstunden pro Woche	30	

5. Stundentafel für die Berufsoberschule — Sozialwesen —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 13	
Deutsch	}	19
Politik		
Religion		
Englisch		
Mathematik		
Chemie/Biologie	}	11
Pädagogik/Psychologie		
Unterrichtsstunden pro Woche	30	

6. Stundentafel für die Berufsoberschule — Ernährung und Hauswirtschaft —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 13	
Deutsch	}	19
Politik		
Religion		
Englisch		
Mathematik		
Ernährungslehre	}	11
Lebensmitteltechnologie		
Unterrichtsstunden pro Woche	30	

IX. Fachschule**1. Rahmenstundentafel¹⁾**

für die zweijährige Fachschule der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nrn.

1. Bautechnik,
 2. Bekleidungstechnik,
 3. Bergbautechnik,
 4. Biotechnik,
 6. Elektrotechnik,
 7. Farb- und Lacktechnik,
 8. Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik,
 9. Holztechnik,
 10. Hüttentechnik,
 11. Kraftfahrzeugtechnik,
 13. Maschinentechnik,
 14. Medizintechnik,
 15. Metallbautechnik,
 16. Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik,
 17. Sanitärtechnik,
 18. Schiffbautechnik,
 19. Steintechnik,
 20. Umweltschutztechnik und
 21. Verfahrenstechnik
- der Anlage 10 zu § 36 BbS-VO.

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Fachrichtungsübergreifender Bereich mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	12
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Betriebswirtschaft	
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	
Fachrichtungsbezogener Bereich mit den Fächergruppen	15 bis 25
— Mathematisch — naturwissenschaftliche Grundlagen	
— Technologien	
— Betriebsorganisation	
Schwerpunktbezogener Bereich mit der Fächergruppe²⁾	20 bis 30
Planungs- und Produktionstechniken	
Projektarbeit	4 bis 8
Wahlpflichtangebote	4 bis 9
Insgesamt	60

¹⁾ Die Schule entscheidet mit Zustimmung der BezReg vor Beginn des Bildungsganges unter Beachtung der Rahmenstundentafel und der curricularen Konzeption über die zu unterrichtenden Fächer sowie deren Inhalte und planmäßige Wochenstundenzahl. Die getroffene Entscheidung ist auch maßgebend für die Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO.

²⁾ Wird eine Fachrichtung nicht in Schwerpunkten geführt, sind diese Stunden dem fachrichtungsbezogenen Bereich zuzuordnen.

2. Stundentafel für die Fachschule — Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik —

2.1 Stundentafel für die einjährige Fachschule -Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Schwerpunkt Bohrtechnik	Schwerpunkt Fördertechnik
Deutsch/Kommunikation	2	2
Fremdsprache/Kommunikation	1	1
Politik	1	1
Betriebswirtschaft	1	1
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	1	1
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	3	3
Informationstechnik/Technische Kommunikation	2	2
Maschinentechnik	2	2
Geologie	2	2
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	2	2
Antriebs- und Arbeitsmaschinen	1	1
Bergbehördliche Vorschriften und Arbeitssicherheit	2	2
Bohrgerätetechnik	1	—
Bohrtechnik	4	1
Fördertechnik	1	3
Verfahrenstechnik	—	2
Workovertechnik	2	2
Wahlpflichtangebote	2	2
Unterrichtsstunden pro Woche	30	30

2.2 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges	
	Schwerpunkt Bohrtechnik	Schwerpunkt Fördertechnik
Deutsch/Kommunikation	3	3
Fremdsprache/Kommunikation	3	3
Politik	2	2
Betriebswirtschaft	2	2
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	2	2
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	4	4
Informationstechnik/ Technische Kommunikation	4	4
Maschinentechnik	3	3
Geologie	3	3
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	3	3
Qualitätsmanagement	1	1
Antriebs- und Arbeitsmaschinen	3	3
Bergbehördliche Vorschriften und Arbeitssicherheit	4	4
Bohrgerätetechnik	3	—
Bohrtechnik	11	2
Fördertechnik	2	7
Verfahrenstechnik	—	7
Workovertechnik	2	2
Wahlpflichtangebote	5	5
Insgesamt	60	60

Beispiele für themenbezogene Einzelqualifikationen:

- Workover Bohrlochkontrolle
- Betriebsführung

3. Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Lebensmitteltechnik —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	3
Fremdsprache/Kommunikation	3
Politik	2
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	2
Naturwissenschaften	7
Betriebswirtschaft/Organisation	} 18
Qualitätsmanagement	
Nahrungsmittelverkauf	
Zentralfach ¹⁾	22
Wahlpflichtangebote	3
Insgesamt	60

¹⁾ Der Unterricht ist ausschließlich in einem der folgenden Zentralfächer zu erteilen

- Back- und Süßwarenproduktion
- Fleischereierzeugnisproduktion.

4. Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Agrartechnik —

4.1 Der Unterricht in der Klasse 1 wird im Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau nach der Stundentafel der einjährigen Fachschule — Agrarwirtschaft, Schwerpunkt Gartenbau — und im Schwerpunkt Umweltschutztechnik nach der Stundentafel der einjährigen Fachschule der Fachrichtung - Agrarwirtschaft, Schwerpunkte Landwirtschaft oder Gartenbau — erteilt.

4.2 Stundentafel für die Klasse 2

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau	Schwerpunkt Umweltschutztechnik
Deutsch/Kommunikation	4	4
Fremdsprache/Kommunikation		
Politik		
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	11	11
Betriebswirtschaft		
Naturwissenschaften		
Produktions- und Verfahrenstechnik	15	15
Wahlpflichtangebote	—	
Naturschutz/Landschaftspflege	—	
Insgesamt ¹⁾	30	30

¹⁾ Im Rahmen des Unterrichts können Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt werden.

5. Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Betriebswirtschaft —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	4
Fremdsprache/Kommunikation	6
Politik	2
Mathematik/Naturwissenschaften	5
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	2
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre mit Wirtschaftsrecht	27
Personal- und Ausbildungswesen mit Arbeits- und Sozialrecht	
Rechnungswesen-Controlling	
Wirtschaftsinformatik	10 ¹⁾
Zentralfach	
Wahlpflichtangebote	
Insgesamt	60

¹⁾ Der Unterricht ist ausschließlich in einem der folgenden Zentralfächer zu erteilen:

- Absatzwirtschaft/Marketing
- Außenwirtschaft
- Controlling
- Finanzwirtschaft
- Fremdenverkehr/Touristik
- Logistik
- Personalwirtschaft
- Umweltökonomie
- Wirtschaftsinformatik

6. Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Datenverarbeitung/Organisation —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	4
Fremdsprache/Kommunikation	6
Politik	2
Mathematik/Naturwissenschaften	5
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	2
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	13
Rechnungswesen-Controlling	
Datenverarbeitungsorganisation	28
Betriebssysteme/Datenkommunikation	
Programmierung	
Datenbanksprachen	
Datenverarbeitung-Anwendungen	
Wahlpflichtangebote	
Insgesamt	60

7. Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Hotel- und Gaststättengewerbe —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	4
Erste Fremdsprache	4
Zweite Fremdsprache	4
Politik	2
Mathematik	3
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre mit Wirtschaftsrecht	20
Personal- und Ausbildungswesen mit Arbeits- und Sozialrecht	
Rechnungswesen	
Informationsverarbeitung/Organisation	
Technologie des Hotel- und Gaststättengewerbes	10
Praxis des Hotel- und Gaststättengewerbes	
Zentralfach ¹⁾	10
Wahlpflichtangebote	3
Insgesamt	60

¹⁾ Das Zentralfach ist nur in der Klasse 2 zu unterrichten. Der Unterricht ist ausschließlich in einem der folgenden Zentralfächer zu erteilen:

- Traditionelles Gastgewerbe
- Systemgastronomie
- Touristik und Gastgewerbe

8. Stundentafel für die Fachschule — Agrarwirtschaft —**8.1 Stundentafel für die einjährige Fachschule — Agrarwirtschaft —**

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden im Schwerpunkt		
	Landwirtschaft	Gartenbau	Floristik
Deutsch/Kommunikation	4	4	4
Fremdsprache/Kommunikation			
Politik			
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	14	14	14
Betriebswirtschaft			
Unternehmensführung			
Marketing			
Gestaltung	12	12	12
Angewandte Naturwissenschaften			
Produktions- und Verfahrenstechnik			
Naturschutz/Landschaftspflege			
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche ¹⁾	30	30	30

¹⁾ Im Rahmen des Unterrichts werden Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt.

8.2 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Agrarwirtschaft —

8.2.1 Der Unterricht in der Klasse 1 wird nach der Stundentafel der einjährigen Fachschule - Agrarwirtschaft — erteilt.

8.2.2 Stundentafel für die Klasse 2

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden im Schwerpunkt	
	Marketing	Betriebs- und Unternehmensführung
Deutsch/Kommunikation	4	4
Fremdsprache/Kommunikation		
Politik		
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	11	11
Betriebswirtschaft		
Naturwissenschaften		
Produktions- und Verfahrenstechnik	—	15
Naturschutz/Landschaftspflege	—	
Unternehmensführung	15	
Marketing		
Wahlpflichtangebote		
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche¹)	30	30

¹⁾ Im Rahmen des Unterrichts werden Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt.**9. Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Holzgestaltung, Schwerpunkt Objektdesign —**

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	12
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Betriebswirtschaft	
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	44
Naturwissenschaften	
Haustechnik	
Materialkunde	
Entwurfslehre	
Konstruktionslehre	
Freies Zeichnen	
CAD	
Farb- und Formenlehre	
Designgeschichte	
Künstlerisches Gestalten	
Wahlpflichtangebote	4
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	60

10. Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Floristik —

10.1 Der Unterricht in der Klasse 1 wird nach der Stundentafel der einjährigen Fachschule — Agrarwirtschaft, Schwerpunkt Floristik — erteilt.

10.2 Stundentafel für die Klasse 2

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	4
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	11
Betriebswirtschaft	
Naturwissenschaften	
Gestaltung	15
Unternehmensführung	
Marketing	
Wahlpflichtangebote	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	30

11. Stundentafel für die zweijährige Fachschule – Hauswirtschaft –

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	3
Fremdsprache/Kommunikation	3
Politik	2
Naturwissenschaften	5
Betriebs- und Unternehmensführung	34
Versorgung	
Berufs- und Arbeitspädagogik/Betreuung	
Zentralfach ¹⁾	9
Wahlpflichtangebote	4
Insgesamt ²⁾	60

¹⁾ Das Zentralfach ist nur in der Klasse 2 zu unterrichten. Der Unterricht ist ausschließlich in einem der folgenden Zentralfächer zu erteilen:

- Management im Großhaushalt
- Produktion, Absatz und Fremdenverkehr im hauswirtschaftlichen Betrieb.

²⁾ Während des Bildungsganges wird ein Betriebspraktikum von insgesamt drei Wochen Dauer durchgeführt.

12. Zweijährige Fachschule – Haus- und Familienpflege –**12.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	3
Fremdsprache/Kommunikation	3
Politik	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	2
Religion	2
Bewegungserziehung	2
Berufsethik/Rechtslehre	4
Biologie	4
Didaktik der Haus- und Familienpflege	6
Versorgung	28
Häusliche Pflege	
Pädagogik/Psychologie/Soziologie	
Wahlpflichtangebote	4
Insgesamt	60

12.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von insgesamt 600 Zeitstunden in geeigneten sozialen, pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Einrichtungen durchgeführt. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften bewertet und in einer Note für das Fach „Praxis-Haus- und Familienpflege“ zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als Fach der Stundentafel mit fünfeinhalb Gesamtwochenstunden.

13. Zweijährige Fachschule – Sozialpädagogik –**13.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	3
Fremdsprache/Kommunikation	3
Politik	2
Religion	4
Biologie	3
Konzept der Berufsrolle ¹⁾	35
Konzept der pädagogischen Fremdwahrnehmung ¹⁾	
Konzept für eigenverantwortliches sozialpädagogisches Handeln ¹⁾	
Professionalisierung des sozialpädagogischen Handelns ¹⁾	
Wahlpflichtangebote	10
Insgesamt	60

¹⁾ Der Unterricht ist fächerübergreifend zu erteilen.

13.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung in zwei geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen mit verschiedenen Arbeitsfeldern durchgeführt. Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt 600 Zeitstunden. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften bewertet und in einer Note für das Fach „Praxis-Sozialpädagogik“ zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als Fach der Stundentafel mit fünfeinhalb Gesamtwochenstunden.

14. Fachschule — Heilerziehungspflege —**14.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	3
Fremdsprache/Kommunikation	3
Politik	2
Religion	2
Pädagogik/Psychologie	7
Medizinische Grundlagen	7
Heilerziehungspflege	15
Sozialpädagogische Medien	8
Pflege	8
Wahlpflichtangebote	5
Insgesamt	60

14.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von 1200 Zeitstunden durchgeführt. Die praktische Ausbildung ist vorrangig in den Bereichen Pflege, Bildung und Erziehung abzuleisten.

Die Fachschule und die Einrichtung der Behindertenhilfe legen gemeinsam den Ausbildungsplan fest. Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die sechs Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften in einer Note für das Fach „Praxis-Heilerziehungspflege“ zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als Fach der Stundentafel mit siebeneinhalb Gesamtwochenstunden.

15. Fachschule — Altenpflege —**15.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Zahl der Gesamtstunden	Zahl der Gesamtstunden
	Klasse 1	Klassen 2 und 3
Fächergruppe I		
Deutsch/Kommunikation	30	30
Fremdsprache/Kommunikation	30	60
Politik	30	30
Religion	30	30
Berufskunde	20	20
Rechtskunde/Sozialrecht	60	60
Fächergruppe II		
Soziologie	30	50
Psychologie	30	80
Didaktik und Methodik der Geragogik	90	180
Geragogische Medien		
Gestalten, Bewegen, Darstellen	60	90
Tagesgestaltung	40	40
Fächergruppe III		
Medizinische Grundlagen	80	160
Gesundheitslehre/Ernährungslehre	40	40
Arzneimittellehre	30	30
Gerontopsychiatrie und -neurologie	40	80
Alten- und Krankenpflege	120	180
Insgesamt	760	1160

15.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung durchgeführt. Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt 2640 Zeitstunden.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung in den Versorgungsformen der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege sind mindestens drei der folgenden Ausbildungsabschnitte vorzusehen in

1. stationären und teilstationären Einrichtungen der Altenpflege,
2. einer Sozialstation oder entsprechenden Einrichtungen,
3. einer psychiatrischen Klinik mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder anderen Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
4. einem Allgemeinkrankenhaus möglichst mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt oder einer geriatrischen Fachklinik,
5. Einrichtungen der offenen Altenhilfe.

Ort und Zeitpunkt der praktischen Ausbildung regelt die Schule. Die Fachschule und die Einrichtung der Altenhilfe oder Altenpflege legen gemeinsam den Ausbildungsplan fest. Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die sechs Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen. Nach Abschluss der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung der Einrichtung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung einzureichen. Während der praktischen Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler von Lehrkräften der Fachschule in den Einrichtungen besucht, beraten und in ihren Leistungen — nach Rücksprache mit den Fachkräften der Einrichtung — bewertet. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften in einer Note für das Fach „Praxis-Altenpflege und Altenhilfe“ zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als Fach der Stundentafel mit 1320 Gesamtstunden (Klassen 1 bis 3).

16. Stundentafel für die Fachschule — Heilpädagogik —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des Bildungsganges von			
			Schwerpunkt Motopädie	
	eineinhalb Jahren Vollzeitunterricht	zweieinhalb Jahren Teilzeitunterricht	eineinhalb Jahren Vollzeitunterricht	zweieinhalb Jahren Teilzeitunterricht
Theoretische Grundlagen				
Heilpädagogik	5	6	5	6
Psychologie	4	4	4	4
Medizin	3	2,5	3	2,5
Soziologie/Recht	3	2,5	3	2,5
Religion	1,5	1	1,5	1
Allgemeine und spezielle Methoden				
Didaktik/Methodik	4	4	4	4
Spezielle Methoden der Heilpädagogik	10,5	11	—	—
Spezielle Methoden der Motopädie	—	—	10,5	11
Angeleitete Praxis				
Heilpädagogisches Handeln	10	10	—	—
Motopädisches Handeln	—	—	10	10
Wahlpflichtkurse	4	4	4	4
Insgesamt	45	45	45	45

X. Fachschule Seefahrt**1. Fachschule — Nautik —****1.1 Stundentafel für den Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge**

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden im Schulhalbjahr
Gesellschaft und Kommunikation	5
Seefahrtbezogene Naturwissenschaften	3,5
Schiffsführung	23,5
Ladungsumschlag und Stauung	
Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	32

1.2 Stundentafel für den Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 1	Klasse 2
Gesellschaft und Kommunikation	7	4
Seefahrtbezogene Naturwissenschaften	12	—
Schiffsführung	11	24
Ladungsumschlag und Stauung		
Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord		
Wahlpflichtangebote	2	4
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	32	32

Zusatzangebot zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 1	Klasse 2
Schiffsbetriebstechnik	4	4
Wartung und Instandsetzung		
Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik		
Überwachung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord		
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	4	4

1.3 Stundentafel für den verkürzten Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Gesellschaft und Kommunikation	4
Schiffsführung	24
Ladungsumschlag und Stauung	
Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord	
Wahlpflichtangebote	4
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	32

1.4 Stundentafel für die Lehrgänge zum Erwerb der Befähigungszeugnisse BKü, BK und BG

Unterrichtsfächer	Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän								
	BKü		BK			BG			
	Zahl der Wochenstunden im Schulhalbjahr								
	1		1	2		1	2	3	4
Allgemeiner Lernbereich									
Deutsch/Kommunikation	—		2	—		2	—	—	—
Politik	—		4	—		2	2	—	—
Fachrichtungsbezogener Lernbereich									
Englisch	—		2	2		6	4	2	—
Mathematik	3		4	—		8	4	—	—
Physik	—		—	—		6	4	2	—
Chemie	—		—	—		—	—	—	—
Betriebsleitung/Personalführung	—		—	2		—	—	4	2
Navigation	10		6	8		—	6	8	10
Schifffahrtsrecht	8		4	4		—	4	4	6
Seemannschaft	7		2	6		—	4	4	6
Nachrichtenwesen	—		4	—		—	—	4	—
Gesundheitspflege	—		2	—		2	2	—	—
Schifffahrtsbetriebstechnik	6		—	4		4	—	—	—
Wetterkunde	2		—	2		—	—	—	4
Fischereibiologie	—		—	2		—	—	2	2
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	36		30	30		30	30	30	30

2. Fachschule — Schiffsbetriebstechnik —**2.1 Stundentafel für den Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW**

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden im Schulhalbjahr
Gesellschaft und Kommunikation	1,5
Schiffsbetriebstechnik	14,5
Wartung und Instandsetzung	
Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik	
Überwachung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	16

2.2 Stundentafel für den verkürzten Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden im Schulhalbjahr
Schiffsbetriebstechnik	10
Wartung und Instandsetzung	
Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik	
Überwachung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	10

2.3 Stundentafel für den Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen jeder Antriebsleistung

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 1	Klasse 2
Gesellschaft und Kommunikation	9,5 ¹⁾	—
Seefahrtbezogene Naturwissenschaften	12	—
Schiffsbetriebstechnik	10	30
Wartung und Instandsetzung		
Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik		
Überwachung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord		
Wahlpflichtangebote	1,5	3
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	33	33

2.4 Stundentafel für den verkürzten Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen jeder Antriebsleistung

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Schiffsbetriebstechnik	30
Wartung und Instandsetzung	
Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik	
Überwachung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord	
Wahlpflichtangebote	3
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	33

B. Erläuterungen zu den Stundentafeln

1. Wahlpflichtangebote

1.1 Die in den Stundentafeln vorgesehenen Wahlpflichtangebote sind für Schülerinnen und Schüler verpflichtende Unterrichtsangebote, für die die jeweilige Stundentafel jedoch nicht bestimmte Fächer festlegt.

1.2 Wahlpflichtangebote können in allen Fächern der Stundentafel erteilt werden. In diesen Fällen werden die Leistungen, die in den Wahlpflichtangeboten erbracht werden, nicht gesondert bewertet, sondern in die Leistungsbewertung für das jeweilige Fach der Stundentafel einbezogen. Wahlpflichtangebote, die in den Fächern der Stundentafel durchgeführt werden, dienen der Wiederholung, Übung und Festigung der Unterrichtsinhalte.

1.3 Wahlpflichtangebote können abweichend von Nr. 1.2 erteilt werden

1.3.1 in den zweijährigen Fachschulen der in den Nrn. 12, 22 und 26 bis 32 der Anlage 10 zu § 36 BbS-VO genannten Fachrichtungen auch im Fach Mathematik und in der Fachschule — Hotel- und Gaststättengewerbe — auch im Fach Naturwissenschaften,

1.3.2 in der Berufsfachschule — Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Landwirtschaftlich-technischer Assistent — nur in den Fächern:

- a) Fotografie,
- b) Fachzeichnen oder
- c) Bürokommunikation,

1.3.3 in Fachschulen:

1.3.3.1 als Projektarbeit bis zu vier Wochenstunden, in der eine anwendungsbezogene, dem Berufsziel angemessene Aufgabe unter einer fächerübergreifenden Themenstellung von einzelnen oder gemeinsam von mehreren Schülerinnen oder Schülern bearbeitet wird. An Fachschulen der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 und 13 bis 21 der Anlage 10 zu § 36 BbS-VO genannten Fachrichtungen ist eine Projektarbeit anzufertigen.

1.3.3.2 als Angebot zum Erwerb einer themenbezogenen Einzelqualifikation, in dem unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse und der Interessen der Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls in Verbindung mit Fächern der Stundentafel, eine besondere Qualifikation vermittelt werden kann.

1.3.4 Werden Wahlpflichtangebote nach den Nrn. 1.3.2 und 1.3.3 im Schuljahr durchschnittlich mindestens mit einer Wochenstunde erteilt, sind diese wie ein Fach der Stundentafel im Zeugnis besonders auszuweisen und zu benoten. Bei einer Projektarbeit, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, ist auch das Thema im Zeugnis auszuweisen. Eine erworbene themenbezogene Einzelqualifikation wird im Zeugnis besonders bescheinigt.

2. Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften

2.1 Die in der Stundentafel des Berufsvorbereitungsjahres vorgesehenen Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften sind für die Schülerin oder den Schüler verpflichtende Unterrichtsangebote. Sie dienen der schwerpunktmäßigen Entwicklung von Interessen und Neigungen, der Förderung der Kreativität und der Freizeitgestaltung, für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer auch der Förderung in der deutschen Sprache.

2.2 Die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in den Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften werden nicht bewertet.

3. Wahlangebote

3.1 Die in den Stundentafeln vorgesehenen Wahlangebote sind für die Schülerin oder den Schüler freiwillige Unterrichtsangebote, die den in den Fächern der Stundentafel verbindlichen Unterricht pädagogisch sinnvoll ergänzen.

3.2 Die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in den Wahlangeboten werden nicht bewertet.

4. Förderunterricht

4.1 Für Schülerinnen und Schüler, die durch die Teilnahme am Unterricht in den Pflichtfächern und Wahlpflichtangeboten der Stundentafel nicht hinreichend gefördert werden können und deshalb einer besonderen, individuellen Förderung bedürfen, um das Ausbildungsziel zu erreichen, ist Förderunterricht als zusätzlicher Pflichtunterricht einzurichten. Der Förderunterricht kann bis zu zwei Wochenstunden betragen. Eine Fördergruppe besteht aus höchstens acht Schülerinnen oder Schülern. Sie soll vier Schülerinnen oder Schüler nicht unterschreiten.

4.2 Stellt sich im Laufe des Schuljahres heraus, dass Schülerinnen und Schüler von einjährigen Berufsfachschulen der Anlage 2 zu § 36 BbS-VO das Bildungsziel voraussichtlich nicht erreichen werden, kann die Klassenkonferenz bestimmen, dass diese Schülerinnen und Schüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses anstelle von Unterricht in den berufsbezogenen Fächern im Umfang von mindestens drei Wochenstunden Unterricht in den Fächern Deutsch/Kommunikation und Mathematik erhalten. In diesen beiden Fächern ist im zweiten Schulhalbjahr eine fachbezogene Überprüfung der Schülerleistungsstände durchzuführen. Am Ende des Bildungsganges kann diesen Schülerinnen und Schülern kein erfolgreicher Besuch der Berufsfachschule bescheinigt werden.

5. Wahlpflichtkurse

Wahlpflichtkurse gehen über die Inhalte der Fächer der Stundentafel hinaus und werden

- an den Berufsfachschulen nur zu berufsbezogenen Themen und
- an der Fachschule — Heilpädagogik — nur zu Themen der angeleiteten Praxis

angeboten.

Die Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler in einem Wahlpflichtkurs erbringt, sind zu bewerten und in das Zeugnis wie die Note in einem Fach aufzunehmen. Die Stundenanteile für die einzelnen Wahlpflichtkurse legt die Schule fest. Jeder Wahlpflichtkurs muss mindestens zwei Wochenstunden pro Schulhalbjahr umfassen. Wahlpflichtkurse können klassenübergreifend angeboten werden.

6. Teilung von Klassen, Demonstrationsunterricht, Versuche, Übungen und Planungsunterricht

6.1 Die Klasse darf geteilt werden bei

- a) fachpraktischem oder praktischem Unterricht,
- b) Demonstrationen, Versuchen im fachtheoretischen Unterricht und Übungen,
- c) Wahlpflichtangeboten, Wahlpflichtkursen oder Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften,

sofern das pädagogisch notwendig, schulorganisatorisch möglich und aufgrund der Unterrichtsversorgung in allen Bildungsgängen der Schule vertretbar ist.

6.2 Wahlpflichtangebote, Wahlpflichtkurse oder Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften können klassenübergreifend angeboten werden.

6.3 An der Berufsschule können im Rahmen des didaktischen Konzepts des fachtheoretischen Unterrichts Demonstrationen, Versuche und Übungen durchgeführt werden. Die Demonstrationen und Versuche werden in der Regel von einer Fachtheorielehrkraft und einer Lehrkraft für Fachpraxis gemeinsam durchgeführt.

6.4 Im schulischen Berufsgrundbildungsjahr und in der einjährigen Berufsfachschule kann in den Fächern „Fachtheorie“ und „Fachpraxis“ wöchentlich pro Klasse im Durchschnitt statt je einer Unterrichtsstunde Fachtheorie und Fachpraxis eine gemeinsame Unterrichtsstunde für Planungsunterricht verwendet werden, der im Klassenverband gemeinsam von der Fachtheorielehrkraft und den Fachpraxislehrkräften erteilt wird. Für die Schülerinnen und Schüler reduziert sich dadurch die Stundenzahl der Stundentafel entsprechend.

7. Praktische Ausbildung

Ort und Zeitpunkt der in den Studentafeln vorgesehenen praktischen Ausbildung regelt die Schule. Die praktische Ausbildung kann geblockt oder unterrichtsbegleitend erfolgen. Während der praktischen Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler von Lehrkräften der Schule in den Einrichtungen besucht, beraten und in ihren Leistungen — nach Rücksprache mit den Fachkräften der Einrichtung — bewertet. Nach Abschluss der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung der Einrichtung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung einzureichen. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften in die Leistungsbewertung für die entsprechenden praktischen Fächer einbezogen oder nach Maßgabe der Studentafel zu einer Note für ein zusätzliches Fach zusammengefasst.

8. Betriebspraktika

8.1 Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, kann an schulischen Berufsgrundbildungsjahren und einjährigen Berufsfachschulen ein zweiwöchiges Betriebspraktikum durchgeführt werden.

8.2 Soweit diese Bestimmungen Betriebspraktika vorsehen, hat die Schule die Durchführung zu organisieren und in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß daran teilnehmen und von den Lehrkräften beraten werden.

8.3 Die Dauer der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Betriebspraktika kann in jedem Schuljahr um bis zu sechs Wochen dadurch verlängert werden, dass die Schulferien in diesem Umfang für Betriebspraktika genutzt werden.

Zweiter Abschnitt

Zeugnisse und Noten

1. Begriff

Das Zeugnis einer Schülerin oder eines Schülers ist ein urkundlicher Nachweis, in dem die Leistungsbewertungen in den Unterrichtsfächern und gegebenenfalls Lernfeldern, die sich daraus ergebenden Entscheidungen für die Schullaufbahn, Berufsqualifizierungen und sonstige wichtige Angaben für ein Schulhalbjahr oder Schuljahr zusammengefasst werden. Dazu gehören auch Aussagen über Schulversäumnisse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten.

2. Inhalt der Zeugnisse

2.1 Zeugnisse berufsbildender Schulen müssen enthalten:

- 2.1.1 Name der Schule,
- 2.1.2 Art des Zeugnisses,
- 2.1.3 Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort der Schülerin oder des Schülers,
- 2.1.4 Bezeichnung des Bildungsganges (Schulform, Fachrichtung, ggf. Schwerpunkt, Ausbildungsberuf),
- 2.1.5 Bezeichnung der besuchten Klasse,
- 2.1.6 Angaben über Unterrichtsversäumnisse bei Zeugnissen der Berufs- und Berufsfachschulen,
- 2.1.7 Aussage über das Ergebnis des Schulbesuches (Versetzung, erfolgreicher Besuch, bestandene Abschlussprüfung),
- 2.1.8 Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern und gegebenenfalls Lernfeldern,
- 2.1.9 Vermerke zu den erworbenen Abschlüssen und Berechtigungen,
- 2.1.10 Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten bei Zeugnissen der Berufs- und Berufsfachschulen,
- 2.1.11 Ort und Datum der Zeugnisausgabe,
- 2.1.12 Unterschriften bei
 - a) Abschlusszeugnissen nach einer Abschlussprüfung

- der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
 - soweit nicht selbst vorsitzendes Mitglied im Prüfungsausschuss, der Schulleiterin oder des Schulleiters
 - der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers
- b) sonstigen Abschluss- oder Abgangszeugnissen
- der Schulleiterin oder des Schulleiters
 - der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers
- c) Versetzungszeugnissen, Zeugnissen nach erfolglosem Besuch der Abschlussklasse, wenn die Klasse wiederholt wird, sowie bei Zeugnissen am Ende des Berufsvorbereitungsjahres und des schulischen Berufsgrundbildungsjahres
- der Schulleiterin oder des Schulleiters
 - der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers
 - der Erziehungsberechtigten, soweit die Schülerin oder der Schüler nicht volljährig ist
 - der Ausbilderin oder des Ausbilders bei Schülerinnen und Schülern mit Ausbildungsvertrag
- d) Zeugnissen des kooperativen Berufsgrundbildungsjahres, Jahreszeugnissen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht und allen Halbjahreszeugnissen
- der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers im Auftrage der Schulleiterin oder des Schulleiters
- Bei Halbjahreszeugnissen, die durch Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung hergestellt werden, kann auf die Unterschriften und Namenswiedergaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers verzichtet werden.
- e) Bescheinigungen
- der Schulleiterin oder des Schulleiters

2.1.13 Kleines Landessiegel bei allen Zeugnissen, die einen Abschluss oder eine Berechtigung vergeben.

2.2 Zeugnisse berufsbildender Schulen können Erläuterungen zu der Leistungsbewertung enthalten.

3. Arten der Zeugnisse

3.1 Halbjahreszeugnis

Eine Schülerin oder ein Schüler einer einjährigen berufsbildenden Schule mit Vollzeitunterricht erhält am Ende des Schulhalbjahres ein Zeugnis, im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) zusätzlich zu diesem Zeugnis eine Bescheinigung über die Lerninhalte der berufsbezogenen Ausbildung. In das im BVJ zu erteilende Zeugnis ist der folgende Vermerk aufzunehmen:

„Zu diesem Zeugnis gehört eine Bescheinigung über die Lerninhalte der berufsbezogenen Ausbildung.“

An den übrigen berufsbildenden Schulen kann einer Schülerin oder einem Schüler eine Bescheinigung über den Leistungsstand oder ein Halbjahreszeugnis ausgestellt werden.

3.2 Versetzungszeugnis

Eine Schülerin oder ein Schüler erhält am Ende des Schuljahres ein Versetzungszeugnis, sofern der Bildungsgang länger als ein Schuljahr dauert und zu diesem Zeitpunkt nicht endet. Satz 1 gilt entsprechend, soweit in einzelnen Bildungsgängen eine Versetzung zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet. In das Versetzungszeugnis ist einzutragen:

„Auf Beschluss der Klassenkonferenz versetzt.“

oder

„Auf Beschluss der Klassenkonferenz nicht versetzt.“

3.3 Abschlusszeugnis

Wer die Schule erfolgreich besucht oder die Abschlussprüfung, die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler bzw. die Abschlussprüfung für Fernlehrgangsteilnehmerin-

nen und Fernlehrgangsteilnehmer oder für Schülerinnen und Schüler der Schulen des Bundes bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis, in das beim Vorliegen der Voraussetzungen die folgenden Vermerke aufzunehmen sind:

3.3.1 „Frau/Herrn
wird die Berechtigung zuerkannt, die Berufsbezeichnung

.....
zu führen.“

3.3.2 „Sie/Er hat den/die
Hauptschulabschluss
Sekundarabschluss I — Hauptschulabschluss/
Sekundarabschluss I — Realschulabschluss/
Erweiterten Sekundarabschluss I/
Berufsschulabschluss/
Fachhochschulreife/
fachgebundene Hochschulreife
allgemeine Hochschulreife
erworben.“

3.3.3 Wird mit dem Abschlusszeugnis die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erworben, so ist der Vermerk nach Nr. 3.3.2 um den folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Durchschnittsnote
(in Ziffern und in Buchstaben)

.....	“
-------	--------

3.3.4 In das Abschlusszeugnis der Fachoberschule ist zusätzlich folgender Vermerk aufzunehmen:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder über Fachoberschulen i. d. F. vom 26. 2. 1982 berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

3.3.5 Wird mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule oder der Fachschule die Fachhochschulreife erworben, ist zusätzlich folgender Vermerk aufzunehmen:

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen — Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. 6. 1998 i. d. F. vom 22. 10. 1999 — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

3.3.6 Im Abschlusszeugnis der Berufsoberschule ist der Vermerk nach Nr. 3.3.2 um folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule — Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. 11. 1976 i. d. F. vom 5. 6. 1998 berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen:

(Studiengänge der jeweiligen Fachrichtung eintragen)

3.3.6.1 Fachrichtung Technik:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge
Architektur und Innenarchitektur
Chemie und Lebensmittelchemie
Geowissenschaften (ohne Geographie)
Informatik und Wirtschaftsinformatik
Lebensmitteltechnologie
Mathematik und Wirtschaftsmathematik
Physik
Statistik
Wirtschaftsingenieurwesen

- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Technologische Fächer als berufliche Fachrichtungen

3.3.6.2 Fachrichtung Wirtschaft:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich
Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik
Statistik

- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer als berufliche Fachrichtungen

3.3.6.3 Fachrichtung Agrarwirtschaft:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz
Biochemie
Biologie
Chemie und Lebensmittelchemie
Lebensmitteltechnologie

- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Landwirtschaftliche Fächer als berufliche Fachrichtungen

3.3.6.4 Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Biochemie
Biologie
Brauwesen und Getränketechnologie
Chemie und Lebensmittelchemie
Lebensmitteltechnologie
Ökotrophologie
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

3.3.6.5 Fachrichtung Sozialwesen:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik
Psychologie
Biochemie
Biologie
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Sozialpädagogik
Pflege
Gesundheit und
Kosmetologie
als berufliche Fachrichtung
- c) Andere Lehrämter:
Lehramt für Sonderpädagogik
Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.“

3.3.7 Im Abschlusszeugnis der Berufsoberschule ist, wenn mit dem Abschlusszeugnis die allgemeine Hochschulreife erworben wird, der Vermerk nach Nr. 3.3.2 um folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule — Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. 11. 1976 i. d. F. vom 5. 6. 1998 berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen.

3.3.8 Der Besuch der einjährigen Berufsfachschule wird auf der Grundlage von Rechtsverordnungen nach § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung in der geltenden Fassung auf die Berufsausbildung in den dem Berufsfeld, ggf. Schwerpunkt, zugeordneten Ausbildungsberufen angerechnet.“

3.3.9 In das Abschlusszeugnis der Fachschule Seefahrt ist zusätzlich folgender Vermerk aufzunehmen:

„Die Ausbildung wurde nach den Vorschriften der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 24. 7. 2000 und den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen (EB-BbS-VO) vom 24. 7. 2000 durchgeführt und entspricht der Rahmenordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren an den seefahrtbezogenen Fachschulen der Länder (Rahmen-APO See) vom 6. 10. 1998.

Dieses Zeugnis dient nach § 18 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung dem Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum

.....
According to § 18 of the Deck and Engineer Officers Training and Certification ordinance („Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“) this document shows the professional aptitude for getting a certificate

3.4 Abgangszeugnis

Wer die Schule am Ende eines Bildungsganges — in der Berufsschule mit Teilzeit- bzw. Blockunterricht bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses — verlässt, ohne den Bildungsgang nach Maßgabe der Vorschriften der BbS-VO erfolgreich besucht oder die Abschlussprüfung bestanden zu haben, erhält ein Abgangszeugnis.

3.5 Jahreszeugnis in der Berufsschule

3.5.1 Am Ende des Berufsvorbereitungsjahres wird ein Zeugnis, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 BbS-VO mit dem Vermerk nach Nr. 3.3.2, und eine Bescheinigung über die Lerninhalte der berufsbezogenen Ausbildung ausgestellt.

3.5.2 Abweichend von den Nrn. 3.3 und 3.4 wird am Ende des Berufsgrundbildungsjahres ein Zeugnis über die Leistungen im gesamten Schuljahr ausgestellt, in das beim Vorliegen der Voraussetzungen die folgenden Vermerke aufzunehmen sind:

3.5.2.1 „Der Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres wird auf der Grundlage von Rechtsverordnungen nach § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung in der geltenden Fassung auf die Berufsausbildung in den dem Berufsfeld, ggf. Schwerpunkt, zugeordneten Ausbildungsberufen angerechnet.

3.5.2.2 Mit diesem Zeugnis hat sie/er den Sekundarabschluss I — Hauptschulabschluss erworben.“

3.5.3 Eine Schülerin oder ein Schüler der Berufsschule mit Teilzeitunterricht oder Blockunterricht erhält am Ende des Schuljahres bzw. des in diesem Schuljahr zuletzt erteilten Blockunterrichts ein Zeugnis, sofern der Besuch der Berufsschule zu diesem Zeitpunkt nicht endet. In der Berufsschule für Ausbildungsberufe mit dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer wird am Ende des dritten Ausbildungsjahres kein Jahreszeugnis erteilt; in diesem Fall gelten die letzten eineinhalb Jahre als ein Schuljahr.

3.6 Ergänzungszeugnis

3.6.1 Schülerinnen und Schüler, die die Ergänzungsprüfung nach § 5 der Anlage 8 zu § 36 BbS-VO bestanden haben, erhalten ein Ergänzungszeugnis über den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit folgendem Zusatz:

„Durchschnittsnote
(in Ziffern und in Buchstaben)

.....	
-------	-------

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsober-
schule — Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. 11.
1976 i. d. F. vom 5. 6. 1998 — berechtigt dieses Zeugnis in al-

len Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium
aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und
Gesamthochschulen.“

3.7 Sonstige Zeugnisse und Bescheinigungen

3.7.1 In Fällen der Nr. 3.4 kann auf Antrag statt eines Abgangszeugnisses eine Bescheinigung über den Schulbesuch ausgestellt werden.

3.7.2 Wer den Bildungsgang nicht erfolgreich besucht oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, aber den Bildungsgang oder die Abschlussklasse wiederholen will, erhält ein Zeugnis.

3.7.3 Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Klasse 1 der zweijährigen Fachschule — Lebensmitteltechnik —, — Hauswirtschaft — oder — Heilerziehungspflege — die Berechtigung zum Führen einer Berufsbezeichnung erwerben, erhalten ein Zeugnis mit dem Vermerk nach Nr. 3.3.1.

3.7.4 Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung nach Anlage 5 zu § 36 BbS-VO den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat, erhält hierüber eine Bescheinigung mit folgendem Zusatz:

3.7.5 Bescheinigung und Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife an Berufsfachschulen

3.7.5.1 Wer durch die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung nach Anlage 5 zu § 36 BbS-VO den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat, erhält hierüber eine Bescheinigung mit folgendem Zusatz:

„Sie/Er hat damit den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben. Aus den Noten des Abschlusszeugnisses und der Zusatzprüfung ergibt sich die

Durchschnittsnote
(in Ziffern und in Buchstaben)

.....	
-------	-------

3.7.5.2 Die BezReg erkennt auf Antrag die Fachhochschulreife zu, wenn die Bescheinigung nach Nr. 3.1 vorliegt und eine Berufsausbildung, eine Berufstätigkeit oder ein Praktikum nach § 33 Abs. 4 BbS-VO nachgewiesen wird. Sie erteilt darüber ein Zeugnis mit folgendem Vermerk:

„Sie/Er hat eine einschlägige Berufsausbildung/eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit/ein einschlägiges Praktikum am abgeschlossen und dadurch mit Wirkung von diesem Tage die

Fachhochschulreife

erworben.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. 6. 1998 i. d. F. vom 22. 10. 1999) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

3.7.5.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung nach Anlage 5 zu § 36 BbS-VO bestanden und eine Berufsausbildung, eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit oder ein Praktikum nach § 33 Abs. 4 BbS-VO schon vor dem Besuch der Berufsfachschule absolviert haben, ist beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 BbS-VO folgender Vermerk auf das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule zu setzen:

„Sie/Er hat eine einschlägige Berufsausbildung/ eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit/ ein einschlägiges Praktikum am abgeschlossen, die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung nach Anlage 5 zu § 36 BbS-VO bestanden und damit die

Fachhochschulreife

erworben. Aus den Noten des Abschlusszeugnisses und der Zusatzprüfung ergibt sich die

Durchschnittsnote
(in Ziffern und in Buchstaben)

.....	“
-------	--------

3.7.6 Schülerinnen und Schüler, die nach § 29 Abs. 2 BbS-VO den Hauptschulabschluss erworben haben, erhalten abweichend von Nr. 3.4 ein Zeugnis mit dem Vermerk nach Nr. 3.3.2.

4. Anlagen zu Zeugnissen (Portfolio)

4.1 Die Schule kann Abschlusszeugnissen Anlagen beifügen, aus denen sich die Beschreibung

- der Bildungsziele,
- des vermittelten Berufsprofils,
- der besonderen Schwerpunktbildung,
- der vermittelten Kompetenzen,
- der in der praktischen Ausbildung oder in einem Förderkonzept erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sowie
- anderer wesentlicher Qualifikationen

ergibt.

Diese Beschreibung kann auch mehrsprachig vorgenommen werden.

4.2 In den Zeugnissen des schulischen Berufsgrundbildungsjahres sollen die in der Fachpraxis durchgeführten Kurse oder erworbenen Fertigkeiten vermerkt werden.

5. Benachrichtigungen

Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers sind über

- die Gefährdung der Versetzung,
- die Nichtversetzung,
- das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
- den erfolglosen Besuch des Bildungsganges

in geeigneter Form zu unterrichten.

Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sind in diesen Fällen zu benachrichtigen, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht widerspricht.

6. Bewertung und Benotung

6.1 Benotung von Fächern

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fächer sind, mit Ausnahme der Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften im Berufsvorbereitungsjahr, des Faches Englisch, wenn anstelle dieses Faches eine andere Fremdsprache zugelassen worden ist, und des Faches Chor in der Berufsfachschule — Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer — mit einer Note zu versehen. Für Wahlpflichtangebote gilt dies nur insoweit, als die Leistungen nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts Buchst. B Nr. 1.3 zu bewerten sind. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler statt am Religionsunterricht am Unterricht Werte und Normen teil, ist dieses Fach anstelle von Religion in das Zeugnis aufzunehmen und zu benoten. Für Wahlpflichtkurse ist die Themenbezeichnung in das Zeugnis aufzunehmen.

6.2 Benotung von Lernfeldern

Sehen die Stundentafeln vor, dass der Unterricht in einem Fach nach Lernfeldern zu erteilen ist, sind die in dem jeweiligen Schuljahr unterrichteten und im Zeugnis besonders auszuweisenden Lernfelder zu benoten. Die Benotung der Lernfelder bleibt jedoch bei der Anwendung der Ausgleichsregelungen nach § 28 BbS-VO unberücksichtigt. Die Note für das Fach ist aus den Lernfeldern nicht arithmetisch, sondern unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zeitanteile zu bilden. In Zeugnissen der Berufsschule für Ausbildungsberufe des Handwerks in den Berufsbereichen Metall-, Elektro-, Bau- und Holztechnik sind zusätzlich zu den Lernfeldern die in

den drei Kompetenzbereichen Technologie, Mathematik sowie im

- Berufsbereich Metalltechnik:
Technische Kommunikation/Arbeitsplanung
- Berufsbereich Elektrotechnik:
Schaltungstechnik und Funktionsanalyse
- Berufsbereich Bautechnik:
Technisches Zeichnen
- Berufsbereich Holztechnik:
Technisches Zeichnen und Gestalten

erreichten Leistungen zu benoten. Satz 2 gilt entsprechend.

6.3 Benotung in Zeugnissen der Werkstätten für Behinderte

Die Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler von Werkstätten für Behinderte erhalten statt einer Benotung von Leistungen Berichte über die in den einzelnen Unterrichtsfächern erreichten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

6.4 Art der Benotung

Für die Bewertung der Leistungen werden die in § 26 BbS-VO aufgeführten Noten verwendet. Zwischennoten und so genannte Prädikatsanhängsel sind nicht zulässig. In Fächern oder Lernfeldern, die Textverarbeitung zum Inhalt haben, kann den Noten im Abschlusszeugnis ein Hinweis auf die erreichte Silben- oder Anschlagszahl angefügt werden. In Abgangs- und Abschlusszeugnissen sowie in Zeugnissen, die Abschlüsse und Berechtigungen bescheinigen, müssen die Zeugnisnoten ausgeschrieben werden.

6.5 Durchschnittsnoten

In Zeugnissen, die die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife bescheinigen, ist die erreichte Durchschnittsnote einzutragen. Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt nach Maßgabe der Anlage 3 der ZVS-Vergabeverordnung vom 23. 6. 1998 (Nds. GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 5. 1999 (Nds. GVBl. S. 113) in der jeweils geltenden Fassung. In den Fällen, in denen die Fachhochschulreife an der Berufsschule oder der schulische Teil der Fachhochschulreife an einer Berufsfachschule erworben wird, ist zur Ermittlung der Durchschnittsnote bei gleicher Fächerbezeichnung die Note in dem Fach des Zusatzangebotes bzw. der Zusatzprüfung und nicht die Leistung in dem entsprechenden Fach des Abschlusszeugnisses maßgebend.

6.6 Unterrichtsversäumnis, Arbeits- und Sozialverhalten

In Zeugnissen der Berufsschule und der Berufsfachschule sind auch Angaben und Bemerkungen über Unterrichtsversäumnisse und das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers aufzunehmen. In Zeugnissen anderer Bildungsgänge des berufsbildenden Schulwesens dürfen keine entsprechenden Eintragungen vorgenommen werden. Abschluss- und Abgangszeugnisse dürfen keine Eintragungen über das Arbeits- und Sozialverhalten enthalten, die für die Schülerin oder den Schüler nachteilig sein können.

6.6.1 Angaben über Unterrichtsversäumnisse

Angaben über entschuldigt oder unentschuldigt versäumte Unterrichtstage sind in den Kopfteil des Zeugnisses aufzunehmen.

6.6.2 Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

Das Arbeits- und Sozialverhalten soll auf der Grundlage von Beobachtungen, die sich auch über den Unterricht hinaus auf das Schulleben erstrecken, bewertet werden.

Die Bewertung des Arbeitsverhaltens soll sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte beziehen:

- Leistungsbereitschaft und Mitarbeit
- Ziel- und Ergebnisorientierung
- Kooperationsfähigkeit
- Selbständigkeit.

Die Bewertung des Sozialverhaltens soll sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte beziehen:

- Selbstbewusstsein und Reflexionsfähigkeit

- Vereinbaren und Einhalten von Regeln
- Konfliktfähigkeit
- Hilfsbereitschaft und Respektieren anderer
- Übernehmen von Verantwortung
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.

Die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz. Die Klassenkonferenz trifft eine zusammenfassende Bewertung sowohl zum Arbeitsverhalten als auch zum Sozialverhalten. Dabei sind vier Abstufungen in folgender standardisierter Form zu verwenden:

- „verdient besondere Anerkennung“
- „entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“
- „entspricht den Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen“
- „entspricht nicht den Erwartungen“.

Die Klassenkonferenz kann die standardisierte Form durch Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte ergänzen oder durch freie Formulierungen ersetzen.

6.7 Nicht benotete Fächer

6.7.1 Ist ein Unterrichtsfach im Zeugnis nicht mit einer Note zu versehen, ist „teilgenommen“ zu vermerken.

6.7.2 Ist der Unterricht in einem Fach aus schulorganisatorischen Gründen nicht erteilt worden, so ist anstelle der Note „nicht erteilt“ zu vermerken.

6.7.3 Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet und wird kein Unterricht in Werte und Normen nach § 128 NSchG erteilt, so ist der Vermerk „nicht teilgenommen“ einzutragen.

6.7.4 Wenn eine Schülerin oder ein Schüler von der Teilnahme am Sportunterricht befreit worden ist, ist „befreit“ einzutragen.

6.7.5 Können die Leistungen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, in einzelnen Fächern nicht beurteilt werden, so ist anstelle einer Note der Vermerk „kann nicht beurteilt werden“ aufzunehmen.

6.8 Fachbezogenen Überprüfung der Schülerleistungsstände

Die in diesen Bestimmungen für den Erwerb eines Abschlusses vorgesehene fachbezogene Überprüfung der Schülerleistungsstände wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

6.8.1 Schriftliche Überprüfung

In den Fächern, in denen eine fachbezogene Überprüfung der Schülerleistungsstände vorzunehmen ist, wird im zweiten Schulhalbjahr der Abschlussklasse des Bildungsganges eine Klausur mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten geschrieben. Die Klausuraufgaben werden von der Lehrkraft, die in dem Fach zuletzt unterrichtet hat, gestellt und bewertet. Das Ergebnis der Klausurarbeit geht bei der Bildung der Endnote für das Fach so ein, als läge eine zusätzliche Lernkontrolle mit gleicher Bewertung (doppelte Wertung) vor.

6.8.2 Mündliche Überprüfung

Die mündliche Überprüfung findet im Fach Deutsch/Kommunikation statt und soll die mündliche Ausdrucksfähigkeit der Schülerin oder des Schülers in einem berufsbezogenen Thema erkennen lassen. Sie soll in der Regel 15 Minuten dauern. Es kann auch eine Gruppe von bis zu drei Schülerinnen und Schülern gebildet werden. In diesem Fall dauert die Überprüfung in der Regel 30 Minuten. Die mündliche Überprüfung soll von der das Fach Deutsch/Kommunikation unterrichtenden Lehrkraft durchgeführt werden.

Dritter Abschnitt

Genehmigungsvoraussetzungen für Schulen für andere als ärztliche Heilberufe

1. Fachschule — Altenpflege —

Die Ausbildung findet an schulrechtlich genehmigten Schulen statt. Die Genehmigung kann u. a. nur erteilt werden, wenn die Schule oder der entsprechende Bildungsgang

- a) nachweist, dass die praktische Ausbildung sichergestellt wird;
- b) von einer Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Altenhilfe oder Altenpflege geleitet oder fachlich vertreten wird;
- c) über die für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie die Betreuung der praktischen Ausbildung erforderlichen und geeigneten Lehrkräfte verfügt;
- d) die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel für den Unterricht besitzt.

2. Berufsfachschule — Ergotherapeutin/ Ergotherapeut —

Die Ausbildung findet an schulrechtlich genehmigten Schulen statt. Die Genehmigung kann u. a. nur erteilt werden, wenn die Schule oder der entsprechende Bildungsgang

- a) mit Krankenhäusern sowie mit Einrichtungen der medizinischen, sozialen und beruflichen Rehabilitation verbunden ist, an denen eine ausreichende Zahl von Ausbildungsplätzen, das Fachpersonal und die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der ergotherapeutischen praktischen Ausbildung vorhanden sind. Die praktische Ausbildung muss im
 - aa) psychosozialen Bereich,
 - bb) arbeitstherapeutischen Bereich
 oder
 - cc) motorisch-funktionellen, neurophysiologischen oder neuropsychologischen Bereich
 vermittelt werden;
- b) von einer Ärztin oder einem Arzt oder von einer hauptamtlich/hauptberuflich unterrichtenden Fachkraft geleitet oder fachlich vertreten wird;
- c) über die für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie die Betreuung der praktischen Ausbildung erforderlichen und geeigneten Lehrkräfte verfügt;
- d) die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel für den Unterricht besitzt.

3. Fachschule — Heilerziehungspflege —

Die Ausbildung findet an schulrechtlich genehmigten Schulen statt. Die Genehmigung kann u. a. nur erteilt werden, wenn die Schule bzw. der entsprechende Bildungsgang

- a) nachweist, dass die praktische Ausbildung entweder
 - aa) in für die umfassende Ausbildung geeigneten Einrichtungen des Schulträgers für behinderte Menschen
 oder
 - bb) in für die umfassende Ausbildung geeigneten Einrichtungen anderer Träger, die durch Vereinbarung mit der Schule verbunden werden,
 sichergestellt wird;
- b) von einer hauptamtlich/hauptberuflich unterrichtenden Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Betreuung, Förderung und Bildung behinderter Menschen geleitet oder fachlich vertreten wird;
- c) über die für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie die Betreuung der praktischen Ausbildung erforderlichen und geeigneten Lehrkräfte verfügt;
- d) die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel für den Unterricht besitzt.

4. Berufsfachschule — Heilerziehungshilfe —

Die Ausbildung findet an schulrechtlich genehmigten Schulen statt. Die Genehmigung kann u. a. nur erteilt werden, wenn die Schule oder der entsprechende Bildungsgang

- a) nachweist, dass die praktische Ausbildung entweder
 - aa) in für die umfassende Ausbildung geeigneten Einrichtungen des Schulträgers für behinderte Menschen
 oder

- bb) in für die umfassende Ausbildung geeigneten Einrichtungen anderer Träger, die durch Vereinbarung mit der Schule verbunden werden, sichergestellt wird;
- b) von einer hauptamtlich/hauptberuflich unterrichtenden Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Betreuung, Förderung und Bildung behinderter Menschen geleitet oder fachlich vertreten wird;
- c) über die für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie die Betreuung der praktischen Ausbildung erforderlichen und geeigneten Lehrkräfte verfügt;
- d) die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel für den Unterricht besitzt.

5. Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —

Die Ausbildung findet an schulrechtlich genehmigten Schulen statt. Die Genehmigung kann u. a. nur erteilt werden, wenn die Schule

- a) eine ausreichende Zahl von geeigneten Plätzen zur Ableistung des Praktikums sowie von Ausbildungsmöglichkeiten in erster Hilfe nachweist;
- b) von einer Apothekerin oder einem Apotheker hauptamtlich/hauptberuflich geleitet wird oder der Schulzweig von einer als Lehrkraft tätigen Apothekerin oder einem als Lehrkraft tätigen Apotheker fachlich vertreten wird;
- c) über die für den theoretischen und praktischen Unterricht erforderlichen und geeigneten Lehrkräfte verfügt;
- d) die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel für den Unterricht besitzt.

6. Berufsfachschule — Altenpflegehilfe —

Die Ausbildung findet an schulrechtlich genehmigten Schulen statt. Die Genehmigung kann u. a. nur erteilt werden, wenn die Schule oder der entsprechende Bildungsgang

- a) nachweist, dass die praktische Ausbildung sichergestellt wird;
- b) von einer Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Altenhilfe oder Altenpflege geleitet oder fachlich vertreten wird;
- c) über die für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie die Betreuung der praktischen Ausbildung erforderlichen geeigneten Lehrkräfte verfügt;
- d) die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel für den Unterricht besitzt.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Bildungsgänge, die vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen begonnen wurden, sind abweichend von den Vorschriften des Ersten Abschnittes nach den vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen geltenden Regelungen zu beenden.
2. Die in den Ordnungsmitteln für den Unterricht in berufsbildenden Schulen enthaltenen Regelungen über Art und Umfang der Betreuung von Schülerinnen und Schülern während eines Betriebspraktikums durch Lehrkräfte der Schule sind auf Betriebspraktika i. S. von Buchstabe B Nr. 8 des Ersten Abschnitts nicht mehr anzuwenden.
3. Soweit Ordnungsmittel für die Berufsschule noch nicht nach Lernfeldern geordnet sind, kann die Schule den fachtheoretischen, berufsspezifischen und fachpraktischen Unterricht nach Maßgabe der vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen geltenden Stundentafeln erteilen.
4. Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2000 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

An die
Bezirksregierungen
berufsbildenden Schulen

— Nds. MBl. Nr. 22/2000 S. 367

**Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung
über berufsbildende Schulen (EB-BbS-VO)
und anderer schulrechtlicher Bestimmungen**

RdErl. d. MK v. 20. 7. 2001 — 404-80006/5/1-1/01 —

— VORIS 22410 01 82 50 001 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 24. 7. 2000 (Nds. MBl. S. 367, SVBl. S. 303)
b) Erl. v. 26. 5. 1997 (SVBl. S. 187), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 4. 2. 2000 (SVBl. S. 90)
c) Erl. v. 26. 5. 1997 (SVBl. S. 208), zuletzt geändert durch
Erl. v. 10. 7. 1998 (SVBl. S. 245)

I.

Der Bezugserlass zu a wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Abschnitt wird wie folgt geändert:

- 1.1 Buchstabe A wird wie folgt geändert:

- 1.1.1 Dem Abschnitt III wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Informatik — für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	6
Politik	
Sport	
Religion	
Englisch/Kommunikation	4
Kerngebiete der Informatik mit den Lernfeldern	8
.....	
.....	
Anwendungsgebiete der Informatik mit den Lernfeldern	8
.....	
.....	
Wahlpflichtkurse	6
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	32"

- 1.1.2 Abschnitt V wird wie folgt geändert:

- 1.1.2.1 Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Allgemeine Hinweise

Zum Erwerb von Zusatzqualifikationen können zur Unterrichtsdifferenzierung für eine Lerngruppe die Gesamtwochenstunden mit Genehmigung der BezReg abweichend von der Stundentafel vorgesehen werden; dadurch darf jedoch kein Fach vollständig ersetzt werden.“

- 1.1.2.2 Die bisherigen Nrn. 1 bis 17 werden Nrn. 2 bis 18.

- 1.1.2.3 Die neue Nr. 17.1 erhält folgende Fassung:

„17.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	2
Fremdsprache/Kommunikation	2
Politik	2
Verordnungen ausführen	5
Beraten und abgeben im Rahmen der Selbstmedikation	10,5
Dienstleistungen anbieten und erbringen	5,5
Arzneimittel herstellen	16
Qualität kontrollieren	17,5
Bei Betriebsgestaltung und -entwicklung mitwirken	4,5
Insgesamt	65

Zusatzangebot zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Englisch	2
Mathematik	2“

1.1.3 Es wird folgender neue Abschnitt IX eingefügt:

„IX. Fachgymnasium**1. Allgemeine Hinweise****1.1 Verteilung der Unterrichtsstunden**

1.1.1 In der Kursstufe werden die Leistungskurse fünfstündig, die Grundkurse in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik dreistündig unterrichtet.

1.1.2 Der Grundkurs in Englisch kann in der Kursstufe entfallen, wenn eine weitere Fremdsprache durchgehend betrieben wird und Englisch nicht Prüfungsfach ist. Der Unterricht in einer weiteren Fremdsprache entfällt, sofern eine Pflichtfremdsprache nach § 5 Abs. 2 der Anlage 9 BbS-VO nicht betrieben werden muss oder eine andere Fremdsprache nicht gewählt wird.

1.1.3 In der Vorstufe darf die Stundenzahl für die Fächer Geschichte und Politik sowie Religion, Betriebs- und Volkswirtschaft oder Volkswirtschaft abweichend von der Stundentafel ganzjährig oder halbjährig auf drei Wochenstunden erhöht werden. In diesem Fall ist der Unterricht in der Naturwissenschaft entsprechend mit zwei Wochenstunden zu erteilen.

1.1.4 In der Kursstufe darf der Unterricht in bis zu zwei der Fächer Geschichte, Religion und Informationsverarbeitung abweichend von der Stundentafel ganzjährig oder halbjährig mit drei Wochenstunden erteilt werden. In diesem Fall ist der Unterricht in einer entsprechenden Anzahl der Fächer der Naturwissenschaft, Betriebs- und Volkswirtschaft und Volkswirtschaft mit zwei Wochenstunden zu erteilen.

1.1.5 Im Fachgymnasium Gesundheit und Soziales, Schwerpunkte Agrarwirtschaft und Ökotropologie, können in der Vorstufe zwei Naturwissenschaften jeweils ein halbes Schuljahr erteilt werden.

1.2 Facharbeit und Projektarbeit

In einem Kurshalbjahr der Kursstufe ist eine Fach- oder Projektarbeit anzufertigen, die den Schülerinnen und Schülern exemplarisch auch Gelegenheit zu vertieftem wissenschaftspropädeutischem Arbeiten gibt. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden und bezieht sich auf den Unterrichtsgegenstand eines Faches des Kurshalbjahres (Facharbeit) oder auf ein fächerübergreifend angelegtes Einzel- oder Gruppenprojekt innerhalb des Kurshalbjahres (Projektarbeit). Die Entscheidung über Facharbeit oder Projektarbeit sowie über Gegenstand und Zeitpunkt trifft die Schule. Die Bewertung der Facharbeit geht in die Bewertung des Faches des Kurshalbjahres ein, die Bewertung der Projektarbeit geht in die Bewertung der beteiligten Fächer des Kurshalbjahres ein.

1.3 Betriebspraktikum

Während der Vorstufe (11. Schuljahrgang) kann ein zweiwöchiges Betriebspraktikum in geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden.

2. Stundentafel für das Fachgymnasium — Wirtschaft —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden		
	Vorstufe 11. Schuljahrgang	Kursstufe 12. Schuljahrgang	Kursstufe 13. Schuljahrgang
Deutsch	3	3 (5)	3 (5)
Englisch	3	3 (5)	3 (5)
Mathematik	3	3 (5)	3 (5)
weitere Fremdsprache	4	4	4
Geschichte	2	—	2
Politik			—
Religion	2	2	—
Physik oder Chemie oder Biologie	3	3	3
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling	4	5	5
Volkswirtschaft	2	3	3
Informationsverarbeitung	3	2	2
Sport	2	2	2
Summe Fachtheorie	31	32	32
Fachpraxis (Pflichtunterricht)	2	2	2
Wahlangebote	nach Entscheidung der Schule		

3. Stundentafel für das Fachgymnasium – Technik –

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden		
	Vorstufe 11. Schuljahrgang	Kursstufe 12. Schuljahrgang	Kursstufe 13. Schuljahrgang
Deutsch	3	3 (5)	3 (5)
Englisch	3	3 (5)	3 (5)
Mathematik	3	3 (5)	3 (5)
weitere Fremdsprache	4	4	4
Geschichte	2	—	2
Politik			—
Religion	2	2	—
Physik oder Chemie	3	3	3
Technik (schwerpunktbezogen in einem Schwerpunkt)	4	5	5
Betriebs- und Volkswirtschaft	2	3	3
Informationsverarbeitung	3	2	2
Sport	2	2	2
Summe Fachtheorie	31	32	32
Fachpraxis (Pflichtunterricht)	2	2	2
Wahlangebote	nach Entscheidung der Schule		

4. Stundentafel für das Fachgymnasium – Gesundheit und Soziales –

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden		
	Vorstufe 11. Schuljahrgang	Kursstufe 12. Schuljahrgang	Kursstufe 13. Schuljahrgang
Deutsch	3	3 (5)	3 (5)
Englisch	3	3 (5)	3 (5)
Mathematik	3	3 (5)	3 (5)
weitere Fremdsprache	4	4	4
Geschichte	2	—	2
Politik			—
Religion	2	2	—
Naturwissenschaft	3	3	3
Schwerpunkt Agrarwirtschaft	4	5	5
Schwerpunkt Ökotrophologie			
Schwerpunkt Sozialpädagogik	4	5	5
Schwerpunkt Pädagogik/Psychologie			
Betriebs- und Volkswirtschaft	2	3	3
Informationsverarbeitung	3	2	2
Sport	2	2	2
Summe Fachtheorie	31	32	32
Fachpraxis (Pflichtunterricht)	2	2	2
Wahlangebote	nach Entscheidung der Schule“.		

1.1.4 Die bisherigen Abschnitte IX und X werden Abschnitte X und XI.

1.1.5 Der neue Abschnitt X wird wie folgt geändert:

1.1.5.1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1.1.5.1.1 Es wird folgende neue Nr. 11 eingefügt:

„11. Informatik,“

1.1.5.1.2 Die bisherigen Nrn. 11 bis 21 werden Nrn. 12 bis 22.

1.1.5.2 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. Stundentafel für die Fachschule – Heilpädagogik –

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des einenhalbjährigen Bildungsganges
Berufsidentität entwickeln ¹⁾	43,5
Heilpädagogisches Handeln planen, durchführen und reflektieren ¹⁾	
Heilpädagogische Methoden anwenden und Lebenswelt gestalten ¹⁾	
Beraten, begleiten, unterstützen ¹⁾	
Heilpädagogische Konzepte entwickeln ¹⁾	
Heilpädagogische Arbeit organisieren und koordinieren ¹⁾	1,5
Religion	
Schwerpunkt Motopädie	43,5
Berufsidentität entwickeln ¹⁾	
Motopädisches Handeln planen, durchführen und reflektieren ¹⁾	
Motopädische Methoden anwenden und Lebenswelt gestalten ¹⁾	
Beraten, begleiten, unterstützen ¹⁾	
Motopädische Konzepte entwickeln ¹⁾	1,5
Motopädische Arbeit organisieren und koordinieren ¹⁾	
Religion	1,5
Insgesamt	45

¹⁾ Der Unterricht ist fächerübergreifend zu erteilen.“

1.1.6 Der neue Abschnitt XI wird wie folgt geändert:

1.1.6.1 In Nr. 1.2 Unterabschnitt Zusatzangebot zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW sowie in den Nrn. 2.1 und 2.2 werden jeweils die Worte „und Fürsorge für Personen an Bord“ gestrichen.

1.1.6.2 Nr. 1.4 erhält folgende Fassung:

„1.4 Stundentafel für die Lehrgänge zum Erwerb der Befähigungszeugnisse zu Kapitän BKü und BK

Unterrichtsfächer	Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän		
	BKü	BK	
	Zahl der Wochenstunden im Schulhalbjahr		
	1	1	2
Allgemeiner Lernbereich			
Deutsch/Kommunikation	—	2	—
Politik	—	4	—
Fachrichtungsbezogener Lernbereich			
Englisch	—	2	2
Mathematik	3	4	—
Physik	—	—	—
Chemie	—	—	—
Betriebsleitung/Personalführung	—	—	2
Navigation	10	6	8
Schifffahrtsrecht	8	4	4
Seemannschaft	7	2	6
Nachrichtenwesen	—	4	—
Gesundheitspflege	—	2	—
Schifffahrtsbetriebstechnik	6	—	4
Wetterkunde	2	—	2
Fischereibiologie	—	—	2
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	36	30	30“

1.1.6.3 Es wird folgende Nr. 1.5 angefügt:

„1.5 Stundentafel für den Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän BG

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Klasse 1	Klasse 2
Gesellschaft und Kommunikation	6	3
Seefahrtbezogene Naturwissenschaften	11,5	—
Schiffsführung	13,5	26
Ladung und Stauung		
Fischereitechnologie		
Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord		
Projekte	1	3
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	32	32“

1.1.6.4 In Nr. 2.3 wird das Fußnotenzeichen gestrichen.

1.2 Buchstabe B wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Nr. 1.3.4 wird die Verweisung „Nrn. 1.3.2 und 1.3.3“ durch die Verweisung „Nrn.1.3.1 bis 1.3.3“ ersetzt.

2. Der zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

2.1 In Nr. 3.3.5 werden die Worte „der Berufsschule oder“ gestrichen.

2.2 Nr. 3.6 wird wie folgt geändert:

2.2.1 In der Überschrift werden die Worte „und Zusatzzeugnis“ angefügt.

2.2.2 Es wird folgende Nr. 3.6.2 angefügt:

„3.6.2 Wer in der Berufsschule die Fachhochschulreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 5 BbS-VO erworben hat, erhält ein Zusatzzeugnis, in das die Noten des Zusatzangebots sowie die Vermerke und Hinweise nach den Nrn. 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.5 einzutragen sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Zusatzzeugnis nur i. V. m. dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gilt.“

2.3 In Nr. 3.7.5.2 wird die Verweisung „Nr. 3.1“ durch die Verweisung „Nr. 3.7.5.1“ ersetzt.

2.4 Es wird folgende Nr. 3.8 angefügt:

„3.8 Studienbuch im Fachgymnasium

In das nach § 6 Abs. 2 der Anlage 9 zu § 36 BbS-VO von den Schülerinnen und Schülern des Fachgymnasiums zu führende Studienbuch wird am Ende eines jeden Halbjahres für jedes Fach und jeden Kurs die erreichte Note oder Punktzahl eingetragen. Die Richtigkeit der Eintragungen wird von der Schule bestätigt. Am Ende eines Schuljahres wird das Studienbuch zusätzlich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben. Am Ende der Vorstufe ist ein Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung aufzunehmen. Das Studienbuch ersetzt das Versetzungszeugnis.“

2.5 Nr. 6.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In den Zeugnissen des Berufsgrundbildungsjahres der Berufsfelder Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik und Holztechnik sowie der Berufsschule in den genannten Berufsfeldern des Handwerks und der Industrie sind zusätzlich zu den Lernfeldern Bemerkungen zu den

— mathematischen,

— zeichnerischen/gestalterischen/planerischen und

— — soweit die Ordnungsmittel für einzelne Berufe noch keine Lernfeldstruktur aufweisen — technologischen

Fähigkeiten unter Verwendung der Noten nach § 26 BbS-VO aufzunehmen.“

2.6 Nr. 6.5 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt nach Maßgabe der Anlage 3 der ZVS-Vergabeverordnung vom 1. 8. 2000 (Nds. GVBl. S. 215) in der jeweils geltenden Fassung. In den Fällen, in denen die Fachhochschulreife an der Berufsschule oder der schulische Teil der Fachhochschulreife an einer Berufsfachschule erworben wird, sind zur Ermittlung der Durchschnittsnote die Fächer des Abschlusszeugnisses und des Zusatzangebots, bei gleicher Fächerbezeichnung die Noten in den Fächern des Zusatzangebots bzw. der Zusatzprüfung und nicht die Leistung in dem entsprechenden Fach des Abschlusszeugnisses maßgebend.“

2.7 In Nr. 6.6.2 Abs. 4 erhält der dritte Spiegelstrich folgende Fassung:

„— „entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“.

3. In Nr. 2 Buchst. a des Dritten Abschnitts wird zwischen den Doppelbuchstaben bb und cc das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

II.

Der Bezugserrlass zu b wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“.
2. Die Nrn. 1.1, 2.1 Satz 2, 3.1 und 11.7 Satz 2 werden gestrichen.
3. In den Nrn. 4.4 Satz 2, 7.1 Satz 3 und 8.1 Satz 4 werden jeweils die Worte „oder das Fachgymnasium“ gestrichen.
4. In den Nrn. 5.3 und 5.7 werden jeweils die Worte „und für das Fachgymnasium“ gestrichen.
5. In Nr. 8.4 Satz 1 werden die Worte „den Anlagen 1 und 2“ durch das Wort „Anlage 1“ ersetzt.
6. In Nr. 8.5 Satz 2 werden die Worte „bei Teilnahme an Fachpraxiskursen bis zu 37,“ gestrichen.
7. In Nr. 8.9 Satz 2 werden die Worte „und nicht für die durch Wahl des Fachgymnasiums festgelegten Fächer“ gestrichen.
8. In Nr. 8.14 werden nach dem Wort „Fachunterricht“ das Komma und die Worte „an Fachgymnasien den Unterricht in den berufsbezogenen Schwerpunktfächern“ gestrichen.
9. In Nr. 8.16 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„In Deutsch, in den Fremdsprachen und in Mathematik sind vier Klausuren zulässig.“
10. In Nr. 10.3 Satz 2 werden nach der Zahl „34“ das Komma und die Worte „bei Teilnahme an Fachpraxiskursen 36“ gestrichen.
11. In Anlage 1 werden die Worte „/des Fachgymnasiums“ gestrichen.

III.

Der Bezugserrlass zu c wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.3 wird die Abkürzung „EB-VO-GOF“ durch die Abkürzung „EB-VO-GO“ ersetzt.
2. In den Nrn. 15.6 und 15.8 wird die Abkürzung „VO-GOF“ jeweils durch die Abkürzung „VO-GO“ ersetzt.
3. Nr. 17.1 erhält folgende Fassung:
„17.1 Die Fachhochschulreife wird auf Antrag zuerkannt. Im Fall von § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a ermittelt die Schule für die gymnasiale Oberstufe aus der Bewertung der anzurechnenden zwölf Fächer gemäß § 9 Abs. 2 VO-GO, für das Fachgymnasium aus der Bewertung der heranzuziehenden Fächer gemäß § 5 BbS-VO bei der Ver setzung in die Qualifikationsphase eine Gesamtpunktzahl und Durchschnittsnote nach Anlage 6 und stellt eine Bescheinigung hierüber nach Anlage 7 aus.“
4. Es wird folgende Nr. 17.3 angefügt:
„17.3 Die Durchschnittsnote im Zeugnis der Fachhochschulreife gemäß Anlage 8 wird im Fall von § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a aus der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife gemäß Anlage 7 sowie aus der Durchschnittsnote der Berufsausbildung durch die Schulbehörde nach Nr. 17.2 zu gleichen Teilen ermittelt. Die Durchschnittsnote der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird aus der Durchschnittsnote des Berufsschulabschlusszeugnisses sowie aus der Note der Abschlussprüfung von der zuständigen Stelle zu gleichen Teilen gebildet. In einem schulischen Ausbildungsberuf wird die Durchschnittsnote der Berufsausbildung aus dem Abschlusszeugnis des Bildungsganges gebildet. Die Ermittlung der Durchschnittsnote aus der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife und der Berufsausbildung gilt im Fall von § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 entsprechend, sofern nicht ein mindestens einjähriges Praktikum absolviert worden ist.“

5. In den Anlagen 1, 5 und 7 werden in der Fußnote jeweils die Zeilen
„im Fachgymnasium Agrarwirtschaft“
„im Fachgymnasium Ernährung und Hauswirtschaft“
gestrichen und durch die Zeile
„im Fachgymnasium Gesundheit und Soziales“
ersetzt.
6. Anlage 8 erhält folgende Fassung:

Anlage 8

(zu Nr. 17.2)

Muster für das Zeugnis der Fachhochschulreife

(Name der ausstellenden Schulbehörde)

Zeugnis der Fachhochschulreife

.....
geb. am in
hat durch Bescheinigung¹⁾
in²⁾ vom
den schulischen Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen.
Sie/Er hat darüber hinaus die Ableistung der für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen praktischen Ausbildung mit Datum vom nachgewiesen.
Sie/Er hat mit Wirkung vom³⁾ damit die
Fachhochschulreife
mit der Durchschnittsnote⁴⁾

.....	
-------	-------

erworben.

..... (Siegel)
(Ort und Datum) (Unterschrift)

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 26. 5. 1997 (Nds. GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁾ Schulform/Name der Schule.²⁾ Ort der Schule.³⁾ Als Datum ist einzutragen der Zeitpunkt des zuletzt erworbenen Teils der Fachhochschulreife (schulischer Teil oder erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung bzw. des vorgeschriebenen Praktikums).⁴⁾ Wird die erforderliche praktische Ausbildung durch ein Praktikum nachgewiesen, so ist als Durchschnittsnote die Note des schulischen Teils der Fachhochschulreife einzutragen.

IV.

Bildungsgänge, die vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen begonnen wurden, sind nach den vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen geltenden Regelungen zu beenden.

V.

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nrn. 1.1.1 und 1.1.5.1 am 1. 8. 2002 in Kraft.

An die
Bezirksregierungen
berufsbildenden Schulen

B e r i c h t i g u n g
der Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende
Schulen (EB-BbS-VO) und anderer schulrechtlicher Bestimmungen

Der RdErl. des MK vom 20. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 583) – VORIS 22410 01 82 50 001 – wird wie folgt berichtigt:

1. Abschnitt I Nr. 1.1.5.1.2 erhält folgende Fassung:

„1.1.5.1.2 Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 12 und die bisherigen Nrn. 13 bis 21 werden Nrn. 14 bis 22.“

2. Abschnitt III Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Nr. 17.1 erhält folgende Fassung:

„17.1 Die Fachhochschulreife wird auf Antrag zuerkannt. Im Fall von § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a ermittelt die Schule bei der Versetzung in die Kursstufe

- a) für die gymnasiale Oberstufe aus der Bewertung der anzurechnenden zwölf Fächer gemäß § 9 Abs. 2 VO-GO eine Gesamtpunktzahl und Durchschnittsnote nach Anlage 6 und stellt eine Bescheinigung hierüber nach Anlage 7 aus,
- b) für das Fachgymnasium aus der Bewertung der gemäß § 5 BbS-VO heranzuziehenden Fächer eine Durchschnittsnote und stellt eine Bescheinigung hierüber nach Anlage 7 aus.“

- Nds.MBl. Nr. 30/2001 S.681

E. Kultusministerium**Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung
über berufsbildende Schulen (EB-BbS-VO)****RdErl. d. MK v. 15. 7. 2002 — 404-80006/5/1-1/02 —****— VORIS 22410 01 82 50 001 —****Bezug:** RdErl. v. 24. 7. 2000 (Nds. MBl. S. 367, SVBl. S. 303), geändert durch RdErl. v. 20. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 583, 681, SVBl. S. 344)**I.**

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- 1.1 Dem Abschnitt III wird folgende Nr. 5 angefügt:
„5. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Informatik — für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen“.
- 1.2 Abschnitt V wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:
„1. Allgemeine Hinweise“.
- 1.2.2 Die bisherigen Nrn. 1 bis 17 werden Nrn. 2 bis 18.
- 1.3 Es wird folgender neue Abschnitt IX eingefügt:
„IX. Fachgymnasium
 1. Allgemeine Hinweise
 2. Stundentafel für das Fachgymnasium — Wirtschaft —
 3. Stundentafel für das Fachgymnasium — Technik —
 4. Stundentafel für das Fachgymnasium — Gesundheit und Soziales —“.
- 1.4 Die bisherigen Abschnitte IX und X werden Abschnitte X und XI.
2. Im einleitenden Satz werden nach dem Klammerzusatz ein Komma und folgender Text eingefügt:
„zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 7. 2002 (Nds. GVBl. S. 343),“
3. Der Erste Abschnitt Buchst. A wird wie folgt geändert:
- 3.1 Abschnitt I Nr. 1.2.15 erhält folgende Fassung:

„1.2.15 Stundentafel für die Berufsschule nach § 67 Abs. 4 NSchG

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	12
Politik	
Bewegungserziehung/Sport	
Religion	
Unterricht im Berufsbildungsbereich	
Insgesamt	12“

- 3.2 Abschnitt V Nr. 9.1.1 erhält folgende Fassung:
„9.1.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	12
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Berufsbezogener Unterricht mit den Lernfeldern	48
Wahlpflichtangebote	4
Insgesamt	64“

- 3.3 In Abschnitt V Nr. 10 wird in der Kopfspalte das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „dreijährigen“ ersetzt.
- 3.4 Abschnitt V Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. Berufsfachschule – Ergotherapie –**16.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Berufsbezogener Unterricht mit den Lernfeldern	61,5
Wahlpflichtangebote	6
Insgesamt	67,5

16.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von 1 700 Zeitstunden durchgeführt, die in folgenden Bereichen abzuleisten sind:

1. Psychosozialer (psychiatrischer/psychosomatischer) Bereich	400 Zeitstunden
2. Motorisch-funktioneller, neurophysiologischer oder neuropsychologischer Bereich	400 Zeitstunden
3. Arbeitstherapeutischer Bereich	400 Zeitstunden
4. Erhöhung der Bereiche 1 bis 3 nach Wahl der Schule	500 Zeitstunden
	1 700 Zeitstunden

Dabei soll sich jeweils ein praktischer Einsatz auf die ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen erstrecken. Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die vier Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.

Die Berufsfachschule und die Einrichtung legen gemeinsam den Ausbildungsplan fest. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften in die Note für das Fach ‚Berufsbezogener Unterricht‘ einbezogen.“

3.5 Abschnitt X Nr. 13.1 erhält folgende Fassung:**„13.1 Stundentafel**

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	3
Fremdsprache/Kommunikation	3
Politik	2
Religion	4
Biologie	3
Berufsbezogener Unterricht mit den Lernfeldern	33
Wahlpflichtangebote	12
Insgesamt	60“

3.6 In Abschnitt X Nr. 14.1 werden die Worte „Sozialpädagogische Medien“ durch die Worte „Heilpädagogische Medien“ ersetzt.**4. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:****4.1 In Nummer 2.1.4 werden nach dem Wort „Ausbildungsberuf“ ein Komma und das Wort „Klassenstufe“ eingefügt.****4.2 Nummer 2.1.6 erhält folgende Fassung:**

„2.1.6 Angaben über Unterrichtsversäumnisse bei Zeugnissen der Berufs- und Berufsfachschulen sowie der Klasse 11 der Fachoberschule und des 11. Schuljahrganges des Fachgymnasiums,“.

4.3 Nr. 2.1.10 erhält folgende Fassung:

„2.1.10 Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten bei Zeugnissen der Berufs- und Berufsfachschulen sowie der Klasse 11 der Fachoberschule und des 11. Schuljahrganges des Fachgymnasiums,“.

4.4 Es wird folgende Nr. 2.3 eingefügt:

„2.3 Schülerinnen und Schülern, die sich durch eine ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule verdient gemacht haben, können auf Antrag der Schülerin oder des Schülers und mit schriftlicher Bestätigung der Organisation, bei der die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wurde, durch ein entsprechendes Beiblatt zum Zeugnis gewürdigt werden. In dem Beiblatt ist darauf hinzuweisen, dass für den Inhalt der Würdigung die Organisation verantwortlich zeichnet.“

4.5 In Nr. 6.2 Satz 3 werden nach dem Wort „Zeitanteile“ die Worte „und der Bedeutung der in den einzelnen Lernfeldern vermittelten Kompetenzen für den Bildungsgang“ eingefügt.

4.6 Nr. 6.6 wird wie folgt geändert:

4.6.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Zeugnisse der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Klasse 11 der Fachoberschule und des 11. Schuljahrganges des Fachgymnasiums sind auch Angaben und Bemerkungen über entschuldigte und unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers aufzunehmen.“

4.6.2 Satz 3 wird gestrichen.

5. Nr. 6.6.2 Abs. 4 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Dabei sind fünf Abstufungen in folgender standardisierter Form zu verwenden und durch Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte zu ergänzen:

- ‚verdient besondere Anerkennung‘
- ‚entspricht den Erwartungen in vollem Umfang‘
- ‚entspricht den Erwartungen‘
- ‚entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen‘
- ‚entspricht nicht den Erwartungen‘.

Die Gesamtkonferenz kann entscheiden, dass für die gesamte Schule oder für einzelne Fachbereiche die standardisierten Bemerkungen ohne Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte verwendet oder durch freie Formulierungen ersetzt werden.“

II.

Bildungsgänge, die vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen begonnen wurden, sind abweichend von den Änderungen der Nrn. 1 bis 3 nach den vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen geltenden Regelungen zu beenden.

III.

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2002 in Kraft.

An die
Bezirksregierungen
berufsbildenden Schulen

— Nds. MBl. Nr. 27/2002 S. 585

G. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Jahresabschluss 2001 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Bek. d. ML v. 5. 7. 2002 – 107-42141/5-53 –

Der Jahresabschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2001 wird nachstehend in zusammengefasster Form bekannt gemacht:

Einnahmen	DM
1. Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer	43 142 975,04
2. Erstattungen des Landes	25 973 866,60
3. Erstattungen der EU	1 525 132,79
4. Erträge aus der Geldanlage	6 286 133,00
5. Sonstige Einnahmen	101 703,22
6. Entnahmen aus der Rücklage	150 331 451,92
7. Erstattung zwischen den Kapiteln	2 815 809,07
8. Überschüsse aus Vorjahren	0,00
9. Verwahrungen	4 120,31
Gesamteinnahmen	230 181 191,95
Ausgaben	DM
1. Personal- und Sachausgaben	2 414 909,68
2. Kosten der Beitragserhebung	447 705,50
3. Entschädigungen	5 370 947,85

4. Beihilfen	1 090 189,07
5. Härtebeihilfe	89 416,66
6. Schätzkosten	9 104,84
7. Impfstoffe	16 010 104,59
8. Untersuchungsgebühren und sonstige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen	27 876 138,85
9. Kosten der Tierkörperbeseitigung	6 999 213,79
10. Kosten der SRM-Entsorgung	20 691 095,38
11. Kosten der Rinderbewegungsmeldungen	3 120 104,24
12. Zuführung an Rücklagen	138 769 032,70
13. Zinsausgaben (Stückzinsen)	331 000,00
14. Erstattung zwischen den Kapiteln	2 815 809,07
15. Sonstige Kosten	3 887 970,99
16. Vorschüsse	38 231,91
Gesamtausgaben	229 960 975,12
Gesamteinnahmen	230 181 191,95
Gesamtausgaben	229 960 975,12
Bankbestand am 31. 12. 2001	220 216,83

— Nds. MBl. Nr. 27/2002 S. 587

F. Kultusministerium

**Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung
über berufsbildende Schulen (EB-BbS-VO)**

RdErl. d. MK v. 9. 7. 2003 — 404-80006/5/1-1/03 —

— VORIS 22410 01 82 50 001 —

Bezug: RdErl. v. 24. 7. 2000 (Nds. MBl. S. 367, SVBl. S. 303), zuletzt
geändert durch RdErl. v. 15. 7. 2002 (Nds. MBl. S. 585, 681,
SVBl. S. 320)

— VORIS 22410 01 82 50 001 —

I.

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„IV. Berufsfachschule, die eine Hochschulzugangsberechtigung voraussetzt
Studentafel für die zweijährige Berufsfachschule
— Informatik —“.
 - 1.2 In Abschnitt V wird der Punkt am Ende gestrichen und es wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. Berufsfachschule — Altenpflege —“.
 - 1.3 Abschnitt X wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Nummer 15 wird gestrichen.
 - 1.3.2 Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 15.
 - 1.4 Der Dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Nummer 1 wird das Wort „Fachschule“ durch das Wort „Berufsfachschule“ ersetzt.
 - 1.4.2 Nummer 6 wird gestrichen.
 2. Der Erste Abschnitt Buchst. A wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 4 Satz 3 werden im ersten Spiegelstrich nach den Worten „dreijähriger Ausbildungsdauer“ die Worte „und in der Berufsfachschule — Altenpflege—“ eingefügt.
 - 2.2 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

2.2.1 Es wird die folgende neue Nummer 1.2.3 eingefügt:

„1.2.3 Stundentafeln für die Berufsschule im Berufsfeld Fahrzeugtechnik

1.2.3.1 Berufsgrundbildungsjahr und Fachstufen

Unterrichtsfächer	Schulisches Berufs- grundbildungsjahr	Kooperatives Berufs- grundbildungsjahr	Fachstufen
	Zahl der Wochenstunden		Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer der Klasse in den Fachstufen von 2½ Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	9	9	7,5
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9	9	16,5
Fachpraxis mit den Lernfeldern	22	—	—
Insgesamt	40	18	24

1.2.3.2 Grund- und Fachstufen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht

Unterrichtsfächer	Grundstufe und Fachstufen
	Gesamtwochenstunden des Bildungsganges bei einer Gesamtausbildungsdauer der Klasse von 3½ Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	16,5
Fachtheorie mit den Lernfeldern	25,5
Insgesamt	42¹⁾

2.2.2 Die bisherigen Nummern 1.2.3 bis 1.2.15 werden Nummern 1.2.4 bis 1.2.16.

2.2.3 Die neue Nummer 1.2.5 erhält folgende Fassung:

„1.2.5 Stundentafeln für die Berufsschule im Berufsfeld Bautechnik

Unterrichtsfächer	Schulisches Berufs- grundbildungsjahr	Kooperatives Berufs- grundbildungsjahr in bestimmten Berufen	Fachstufen
	Zahl der Wochenstunden		Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer der Klasse in den Fachstufen von 2 Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	9	9	5
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9	9	13
Fachpraxis mit den Lernfeldern	20	—	—
Insgesamt	38¹⁾	18	18

¹⁾ Während des Bildungsganges soll ein fünfwöchiges Betriebspraktikum durchgeführt werden, und zwar zwei Wochen während der Unterrichtszeit und drei Wochen in den Oster- und Herbstferien.“

2.2.4 Die neue Nummer 1.2.10 erhält folgende Fassung:

„1.2.10 Stundentafeln für die Berufsschule im Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung**1.2.10.1 Berufsgrundbildungsjahr und Fachstufen**

Unterrichtsfächer	Schulisches Berufs- grundbildungsjahr	Kooperatives Berufs- grundbildungsjahr	Fachstufen
	Zahl der Wochenstunden		Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer der Klasse in den Fachstufen von 2 Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	9	9	5
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9	9	13
Fachpraxis mit den Lernfeldern	18	—	—
Insgesamt	36	18	18

1.2.10.2 Grund- und Fachstufen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht

Unterrichtsfächer	Grundstufe und Fachstufen
	Gesamtwochenstunden des Bildungsganges bei einer Gesamtausbildungsdauer der Klasse von 3 Jahren
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote Politik Sport Religion	14
Fachtheorie mit den Lernfeldern	22
Insgesamt	36“

2.3 In Abschnitt II Nrn.2 bis 9 und Abschnitt III Nrn. 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Fachpraxis“ die Worte „mit den Lernfeldern“ sowie zwei Punktlinien eingefügt.

2.4 Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„IV. Berufsfachschule, die eine Hochschulzugangsberechtigung voraussetzt**Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule — Informatik —**

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges	
	Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik	Schwerpunkt Softwaretechnologie
Deutsch/Kommunikation	4	4
Politik	2	2
Englisch/Kommunikation	4	4
Betriebswirtschaftslehre	2	2
Fachrichtungsbezogener Bereich		
Informationstechnologie und Rechnerkonzepte	2	2
Betriebssysteme und Netzwerke	4	4
Datenbanken und Informationssysteme	4	4
Internettechnologien	4	4
Software-Engineering und Programmierung in Java	6	6
Projektarbeit im Unternehmen	6	6

Schwerpunktbezogener Bereich

Einrichtung und Einsatz von ERP-Systemen	6	—
Analyse und Design von Informationssystemen	6	—
Angewandte Wirtschaftsinformatik	14	—
Objektorientierte Analyse und Design	—	6
Objektorientierte Entwicklung in C++	—	6
Angewandte Informatik Naturwissenschaften	—	14
Aktuelle Methoden und Verfahren	4	4
Insgesamt	68	68"

2.5 Abschnitt V wird wie folgt geändert.

2.5.1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Stundentafel für die Berufsfachschule — Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Politik	4
Sport	2
Religion	2
Mathematik	4
Berufsbezogener Unterricht mit den Lernfeldern	48
.....	
.....	
Projektarbeit	4
Insgesamt	64 ¹⁾

Zusatzangebot zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch	3
Englisch	3

¹⁾ Während des Bildungsganges wird ein Betriebspraktikum von insgesamt vier Wochen Dauer durchgeführt.“

2.5.2 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

2.5.2.1 In Nummer 9.1.1 werden nach dem Wort „Wahlpflichtangebote“ die Worte „oder Wahlpflichtkurse“ eingefügt.

2.5.2.2 Nummer 9.1.2 erhält folgende Fassung:

„9.1.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung von insgesamt 840 Zeitstunden in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt. Die Schule hat sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 der Anlage 5 zu § 36 BbS-VO in die Klasse 2 aufgenommen werden, in der Klasse 2 eine praktische Ausbildung von 600 Zeitstunden ableisten. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften bewertet und in einer Note für das zusätzliche Fach „Praxis — Sozialpädagogik —“ zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als Fach der Stundentafel mit elf Gesamtwochenstunden.“

2.5.2.3 In Nummer 9.2 werden in der Überschrift die Worte „Haus- und“ gestrichen.

2.5.2.4 Nummer 9.2.1 erhält folgende Fassung:

„9.2.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	12
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	36
.....	
.....	
Fachpraxis mit den Lernfeldern	16
.....	
.....	
Insgesamt	64"

2.5.2.5 In Nummer 9.2.2 werden die Worte „Haus- und“ gestrichen.

2.5.3 Nummer 16.2 erhält folgende Fassung:

„16.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von 1 700 Zeitstunden durchgeführt, die in folgenden Bereichen abzuleisten sind:

1. Psychosozialer (psychiatrischer/psychosomatischer) Bereich	400 Zeitstunden
2. Motorisch-funktioneller, neuropsychologischer oder neuropsychologischer Bereich	400 Zeitstunden
3. Arbeitstherapeutischer Bereich	400 Zeitstunden
4. Erhöhung der Bereiche 1 bis 3 nach Wahl der Schule	500 Zeitstunden
	<u>1 700 Zeitstunden</u>

Dabei soll sich jeweils ein praktischer Einsatz auf die ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen erstrecken. Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die vier Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.

Die Schule und die Einrichtung legen gemeinsam den Ausbildungsplan fest. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften bewertet und in einer Note für das Fach ‚Praxis-Ergotherapie‘ zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als Fach der Stundentafel mit zwölf Gesamtwochenstunden.“

2.5.4 Es wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. Berufsfachschule – Altenpflege –

19.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Übergreifender Lernbereich	
Deutsch/Kommunikation	7,5
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Religion	
Berufsbezogener Lernbereich	
Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege mit den Lernfeldern ¹⁾	30
.....	
Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung mit den Lernfeldern	7,5
.....	
Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit mit den Lernfeldern ¹⁾	4
.....	
Altenpflege als Beruf mit den Lernfeldern ¹⁾	6
.....	
Wahlpflichtangebote	5
Insgesamt	60

¹⁾ Die zu unterrichtenden Lernfelder ergeben sich mit der vorgeschriebenen Stundenzahl aus Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. 11. 2002 (BGBl. I S. 4418) i. V. m. der Bekanntmachung vom 27. 11. 2002 (BGBl. I S. 4429).

19.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von insgesamt 2 500 Zeitstunden in geeigneten Einrichtungen der Altenpflege und Altenhilfe durchgeführt. Die praktische Ausbildung in den Versorgungsformen der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege ist in mindestens drei der folgenden Einrichtungen durchzuführen:

1. Heim i. S. des § 1 des Heimgesetzes oder einer stationären Pflegeeinrichtung i. S. des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt,
2. ambulante Pflegeeinrichtung i. S. des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt,
3. psychiatrische Klinik mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
4. Allgemeinkrankenhaus, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt oder geriatrische Fachklinik,
5. geriatrische Rehabilitationseinrichtung,
6. Einrichtungen der offenen Altenhilfe.

Davon müssen mindestens 2 000 Zeitstunden in Einrichtungen nach den Nummern 1 und 2 abgeleistet werden.

Ort und Zeitpunkt der praktischen Ausbildung regelt die Schule. Dabei ist sicherzustellen, dass die Schülerin oder der Schüler während der Schulferien mindestens fünf und höchstens sechs Wochen Urlaub pro Jahr erhält. Die Schule und die Einrichtung der Altenhilfe oder Altenpflege legen gemeinsam den Ausbildungsplan fest.

Nach Abschluss der praktischen Ausbildung in den einzelnen Einrichtungen haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung der Einrichtung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung einzureichen.

Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften bewertet und in einer Note für das Fach „Praxis Altenpflege und Altenhilfe“ zusammengefasst.“

2.6 Abschnitt X wird wie folgt geändert:

2.6.1 Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Stundentafel für die einjährige Fachschule – Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik –

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden	
	Schwerpunkt Bohrtechnik	Schwerpunkt Fördertechnik
Deutsch/Kommunikation	2	2
Fremdsprache/Kommunikation	1	1
Politik	1	1
Betriebswirtschaft	1	1
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	1	1
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	2	2
Informationstechnik/Technische Kommunikation	2	2
Maschinentechnik	2	2
Geologie	2	2
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	2	2
Antriebs- und Arbeitsmaschinen	1	1
Bergbehördliche Vorschriften und Arbeitssicherheit	2	2
Bohrgerätetechnik	1	—
Bohrtechnik	5	1
Fördertechnik	1	3
Verfahrenstechnik	—	3
Workovertechnik	2	2
Wahlpflichtangebote	2	2
Insgesamt	30	30“

2.6.2 Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Zweijährige Fachschule – Familienpflege –

12.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	3
Fremdsprache/Kommunikation	3
Politik	2
Religion	2
Biologie	4
Berufsbezogener Unterricht mit den Lernfeldern	42
.....	
.....	
Wahlpflichtangebote	4
Insgesamt	60

12.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von insgesamt 600 Zeitstunden in geeigneten sozialen, pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Einrichtungen durchgeführt. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften bewertet und in einer Note für das Fach „Praxis- Familienpflege“ zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als Fach der Stundentafel mit fünfeinhalb Gesamtwochenstunden.“

2.6.3 Nummer 14.1 erhält folgende Fassung:

„14.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	3
Fremdsprache/Kommunikation	3
Politik	2
Religion	2
Berufsbezogener Unterricht mit den Lernfeldern	45
.....	
.....	
Wahlpflichtangebote	5
Insgesamt	60“

- 2.6.4 Nummer 15 wird gestrichen.
 2.6.5 Nummer 16 wird Nummer 15.
 3. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:
 3.1 In Nummer 3.3.5 wird das Datum „22. 10. 1999“ durch das Datum „9. 3. 2001“ ersetzt.
 3.2 In Nummer 3.3.6.5 Buchst. c werden die Worte „Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.“ gestrichen.
 3.3 Nummer 3.6.2 erhält folgende Fassung:
 „3.6.2 Wer die Fachhochschulreife an der Berufsschule nach § 33 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a oder der Berufsfachschule nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 BbS-VO erworben hat, erhält ein Zusatzzeugnis, in das die Noten des Zusatzangebotes sowie die Vermerke und Hinweise nach den Nummern 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.5 einzutragen sind.“

Wer die Fachhochschulreife an der Berufsschule nach § 33 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b oder Nr. 7 BbS-VO erworben hat, erhält ein Zusatzzeugnis in das die Vermerke nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 einzutragen sind. Der Vermerk nach Nummer 3.3.5 ist einzutragen, wenn der schulische Teil der Fachhochschulreife an einer Berufsfachschule erworben wurde.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Zusatzzeugnis nur i. V. m. mit dem Abschlusszeugnis gilt.“

- 3.4 Es wird folgende Nummer 3.6.3 angefügt:
 „3.6.3 Für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b oder Nr. 7 BbS-VO erworben haben, wird die Durchschnittsnote im Zusatzzeugnis der Fachhochschulreife aus
 a) der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife und
 b) der Durchschnittsnote der Berufsausbildung zu gleichen Teilen ermittelt.“

Die Durchschnittsnote der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird aus der Durchschnittsnote des Berufsschulabschlusszeugnisses sowie aus der Note der Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle zu gleichen Teilen gebildet. Enthält das Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle keine Durchschnittsnote, ist diese von der Schule, die das Zeugnis der Fachhochschulreife ausstellt, arithmetisch zu ermitteln.“

- 3.5 Die Nummern 3.7.5.2 und 3.7.5.3 erhalten folgende Fassung:

„3.7.5.2 Die BezReg erkennt in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für ein Zusatzzeugnis nach Nummer 3.6.2 nicht vorliegen, auf Antrag die Fachhochschulreife zu, wenn die Bescheinigung nach Nummer 3.7.5.1 vorliegt und eine Berufsausbildung, eine Berufstätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum nach § 33 Abs. 3 BbS-VO nachgewiesen wird.“

Sie erteilt darüber ein Zeugnis mit folgendem Vermerk:

„Sie/Er hat eine Berufsausbildung/eine hauptberufliche Tätigkeit/ein einschlägiges Praktikum am abgeschlossen und dadurch mit Wirkung von diesem Tag die

Fachhochschulreife

erworben.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. 6. 1998 i. d. F. vom 9. 3. 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

3.7.5.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung nach Anlage 5 zu § 36 BbS-VO bestanden und eine Berufsausbildung, eine hauptberufliche Tätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum nach § 33 Abs. 3 BbS-VO schon

vor dem Besuch der Berufsfachschule absolviert haben, ist beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 BbS-VO folgender Vermerk auf das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule zu setzen:

„Sie/Er hat eine Berufsausbildung/eine hauptberufliche Tätigkeit/ein einschlägiges Praktikum am abgeschlossen, die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung nach Anlage 5 zu § 36 BbS-VO bestanden und damit die

Fachhochschulreife

erworben. Aus den Noten des Abschlusszeugnisses und der Zusatzprüfung ergibt sich die

Durchschnittsnote (in Ziffern und in Buchstaben)

.....	 “
-------	---------

4. Der Dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:
 4.1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 4.1.1 In der Überschrift wird das Wort „Fachschule“ durch das Wort „Berufsfachschule“ ersetzt.
 4.1.2 In Buchstabe b werden nach dem Wort „Altenpflege“ die Worte „oder einer Lehrkraft des höheren Dienstes mit der Fakultas Pflege“ eingefügt.
 4.2 In Nummer 6 Buchst. b werden nach dem Wort „Altenpflege“ die Worte „oder einer Lehrkraft des höheren Dienstes mit der Fakultas Pflege“ eingefügt.

II.

Bildungsgänge, die vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen begonnen wurden, sind abweichend von den Änderungen der Nummern 1 und 2 nach den vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen geltenden Regelungen zu beenden.

III.

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2003 in Kraft.

An die
 Bezirksregierungen
 berufsbildenden Schulen

— Nds. MBl. Nr. 24/2003 S. 520

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Durchführung von Aufgaben nach dem Forstvermehrungsgutgesetz und der Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung

RdErl. d. ML v. 25. 6. 2003 — 404-64230-129.6 —

— VORIS 79100 —

Bezug: a) RdErl. v. 6. 11. 1987 (Nds. MBl. 1988 S. 154), geändert durch RdErl. v. 25. 5. 2000 (Nds. MBl. S. 330)

— VORIS 79100 00 00 00 010 —

b) RdErl. v. 1. 9. 2000 (Nds. MBl. S. 616)

— VORIS 79100 00 00 00 024 —

1. Zulassungen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) sollen befristet auf 20 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung um jeweils 10 Jahre, soweit die Zulassungsvoraussetzungen noch gegeben sind, erteilt werden.

Die Landesstelle soll die Zulassung mit u. a. folgenden Auflagen erteilen:

— Veränderungen bezüglich der zugelassenen Baumart, die eine weitere Zulassung nach der FoVZV in Frage stellen

	Auf- kommen	Buchung		
		bei Haushalts- stelle	am 1. Novem- ber	am 20. Dezem- ber
	EUR		EUR	EUR

Fall 3

1. Anteil an der Einkommensteuer	10 000	90.010	10 000	11 000
2. Anteil an der Umsatzsteuer (1. 11.)	1 000	90.012	1 000	
3. Anteil an der Umsatzsteuer (20. 12.)	1 200	90.012		1 200
4. Gewerbesteuerumlage	— 3 000	90.810	— 3 000	0

Ergebnis: 12 200
Auszahlung

3.4 Die Zahlung zum 20. Dezember ist im alten, die Schlussabrechnung (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer/Gewerbesteuerumlage) zum 1. Februar im neuen Haushaltsjahr zu buchen.

4. Schlussbestimmung

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An
das Niedersächsische Landesamt für Statistik
die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und Region Hannover
Nachrichtlich:
An die
Bezirksregierungen

— Nds. MBl. Nr. 24/2004 S. 480

F. Kultusministerium**Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung
über berufsbildende Schulen (EB-BbS-VO)**

RdErl. d. MK v. 21. 7. 2004 — 404-80006/5/1-1/03 —

— VORIS 22410 01 82 50 001 —

Bezug: a) RdErl. v. 24. 7. 2000 (Nds. MBl. S. 367, SVBl. S. 303), zuletzt geändert durch RdErl. v. 9. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 520, SVBl. S. 265)
— VORIS 22410 01 82 50 001 —
b) Erl. v. 4. 5. 1992 (Nds. MBl. S. 820, SVBl. S. 209)
— VORIS 22410 00 00 50 016 —
c) Erl. v. 15. 1. 1998 (Nds. MBl. S. 375, SVBl. S. 39)
— VORIS 22410 01 00 50 022 —

I.

Der Bezugserrlass zu a wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- 2.1 Der Erste Abschnitt, Abschnitt II erhält folgende Fassung:
„II. Einjährige Berufsfachschule, die keinen schulischen Abschluss voraussetzt
 1. Allgemeine Hinweise
 2. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Wirtschaft —
 3. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Bekleidungstechnik —
 4. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Hauswirtschaft —

5. Stundentafel für die
 - a) einjährige Berufsfachschule — Gastronomie —
 - b) einjährige Berufsfachschule — Nahrungsmittelhandwerk —
6. Stundentafel für die
 - a) einjährige Berufsfachschule — Feinwerktechnik/Fertigungstechnik —
 - b) einjährige Berufsfachschule — Installations- und Metallbautechnik —
 - c) einjährige Berufsfachschule — Fahrzeugtechnik —
7. Stundentafel für die
 - a) einjährige Berufsfachschule — Elektrotechnik, Energietechnik —
 - b) einjährige Berufsfachschule — Informations-elektronik —
8. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Labortechnik —
9. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Druck- und Medientechnik —
10. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Farbtechnik —
11. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Friseurtechnik —
12. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Landwirtschaft —
13. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Gartenbau —
14. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Floristik —.

2.2 Es wird der folgende neue Dritte Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt**Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler**

Ende der Schulpflicht“.

2.3 Es wird der folgende neue Vierte Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt**Kosten**

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer im Bereich des berufsbildenden Schulwesens“.

- 2.4 Der bisherige Dritte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.
- 2.5 Der bisherige Vierte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.
3. Der Erste Abschnitt Buchst. A wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nummer 2 wird die Abkürzung „BezReg“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
 - 3.2 In Nummer 4 erhält der dritte Spiegelstrich folgende Fassung:
„— Schulisches Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr und einjährige Berufsfachschule 1,0 Wochenstunde,“.
 - 3.3 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 3.3.1 In den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 wird die Abkürzung „BezReg“ jeweils durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
 - 3.3.2 In den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 wird die Abkürzung „BezReg“ jeweils durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
 - 3.4 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 3.4.1 Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:
„1. Allgemeine Hinweise
In einjährigen Berufsfachschulen, die keinen schulischen Abschluss voraussetzen, können für eine Klasse Teile des Fachs „Fachpraxis“ als praktische Ausbildung in geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften bewertet und in die Leistungsbewertung für das Fach „Fachpraxis“ einbezogen.“
- 3.4.2 Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden Nummern 2 bis 7.

3.4.3 Es werden die folgenden neuen Nummern 8 bis 11 eingefügt:

„8. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Labortechnik —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	9
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote	
Politik	
Sport	
Religion	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9
.....	
.....	
Fachpraxis mit den Lernfeldern	18
.....	
.....	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	36

9. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Druck- und Medientechnik —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	9
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote	
Politik	
Sport	
Religion	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9
.....	
.....	
Fachpraxis mit den Lernfeldern	18
.....	
.....	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	36

10. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Farbtechnik —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	9
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote	
Politik	
Sport	
Religion	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9
.....	
.....	
Fachpraxis mit den Lernfeldern	18
.....	
.....	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	36

11. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule — Friseurtechnik —

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	9
Fremdsprache/Kommunikation oder Wahlpflichtangebote	
Politik	
Sport	
Religion	
Fachtheorie mit den Lernfeldern	9
.....	
.....	
Fachpraxis mit den Lernfeldern	18
.....	
.....	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	36“

3.4.4 Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 12 bis 14.

3.5 Abschnitt V wird wie folgt geändert:

3.5.1 In Nummer 1 wird die Abkürzung „BezReg“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

3.5.2 In Nummer 2 wird in der zweiten Fußnote die Abkürzung „BezReg“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

3.5.3 Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. Stundentafel für die Berufsfachschule — Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Politik	4
Sport	2
Religion	2
Chemisch- und instrumentell-analytischer Arbeitsbereich mit den Lernfeldern	18
.....	
.....	
Botanisch-zoologischer Arbeitsbereich mit den Lernfeldern	16,5
.....	
.....	
Mikrobiologisch-biochemischer Arbeitsbereich mit den Lernfeldern	15,5
.....	
.....	
Wahlpflichtkurse mit den Lernfeldern	6
.....	
.....	
Insgesamt	64

Zusatzangebot zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch	4
Englisch	4

5. Stundentafel für die Berufsfachschule — Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent —

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Politik	4
Sport	2
Religion	2
Chemische Analytik mit den Lernfeldern	14
.....	
.....	
Instrumentelle Analytik mit den Lernfeldern	20
.....	
.....	
Präparative Chemie mit den Lernfeldern	10
.....	
.....	
Wahlpflichtkurse mit den Lernfeldern	12
.....	
.....	
Insgesamt	64

Zusatzangebot zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch	4
Englisch	4“

3.5.4 Nummer 9.1.1 erhält folgende Fassung:

„9.1.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	12
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Berufsrolle und Konzeptionen mit den Lernfeldern	48
.....	
.....	
Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse mit den Lernfeldern	
.....	
.....	4
Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung mit den Lernfeldern	
.....	
.....	4
Sozialpädagogische Bildungsarbeit mit den Lernfeldern	
.....	64
Wahlpflichtangebote oder Wahlpflichtkurse	
Insgesamt	

3.5.5 In Nummer 11 wird in der Fußnote die Abkürzung „BezReg“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

3.6 Abschnitt X wird wie folgt geändert:

3.6.1 In Nummer 1 wird in der ersten Fußnote die Abkürzung „BezReg“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

3.6.2 Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Zweijährige Fachschule — Sozialpädagogik —

13.1 Stundentafel

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch/Kommunikation	3
Fremdsprache/Kommunikation	3
Politik	2
Religion	4
Biologie	3
Berufsrolle und Konzeptionen mit den Lernfeldern	33
.....	
.....	
Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse mit den Lernfeldern	
.....	
.....	12
Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung mit den Lernfeldern	
.....	
.....	60
Sozialpädagogische Bildungsarbeit mit den Lernfeldern	
.....	60
Wahlpflichtangebote	
Insgesamt	

13.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt. Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt 600 Zeitstunden. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften bewertet und in einer Note für das Fach „Praxis-Sozialpädagogik“ zusammengefasst. Die gesamte praktische Ausbildung gilt bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 BbS-VO als Fach der Stundentafel mit fünfeinhalb Gesamtwochenstunden.“

4. In Nummer 1.3.1 des Ersten Abschnitts Buchst. B wird die Verweisung „Nrn. 12, 22 und 26 bis 32“ durch die Verweisung „Nrn. 13, 23 und 27 bis 33“ ersetzt.
5. In Nummer 3.7.5.2 des Zweiten Abschnitts wird die Abkürzung „BezReg“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
6. Es wird der folgende neue Dritte Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler

Ende der Schulpflicht

Aufgrund von § 65 Abs. 2 NSchG wird festgestellt, dass ein weiterer Schulbesuch von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II entbehrlich ist, wenn

1. Auszubildende ein mindestens dreijähriges Berufsausbildungsverhältnis wegen vorzeitiger Zulassung zur Abschlussprüfung oder Kürzung der Ausbildungszeit erfolgreich beenden,
2. Auszubildende die Abschlussprüfung, die aus organisatorischen Gründen vor Ablauf der dreijährigen Ausbildungszeit durchgeführt wird, bestehen,
3. Auszubildende ein Berufsausbildungsverhältnis, dessen Dauer weniger als drei Jahre beträgt, in der vorgesehenen Zeit oder vorzeitig erfolgreich beenden,
4. Auszubildende eine Stufe einer Stufenausbildung nach zwei Jahren erfolgreich beenden, es sei denn, dass sie die weitere Stufe unmittelbar anschließen,
5. Auszubildende eine Stufenausbildung erfolgreich beenden, deren Dauer bis zum Abschluss der letzten Stufe weniger als drei Jahre beträgt,
6. Auszubildende ihre Ausbildung abbrechen, kein neues Berufsausbildungsverhältnis begründen und die Berufsschule mindestens zwei Jahre besucht haben,
7. Auszubildende in einem Ausbildungsberuf, bei dem die Abschlussprüfung in eine Kenntnis- und eine Fertigungsprüfung unterteilt ist, die Abschlussprüfung insgesamt nicht bestanden, jedoch in der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben und die Kenntnisprüfung nicht wiederholen müssen oder
8. Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach Beginn eines Schuljahres in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, im Laufe dieses Schuljahres das 18. Lebensjahr vollenden und kein Berufsausbildungsverhältnis eingehen.“

7. Es wird der folgende neue Vierte Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Kosten

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer im Bereich des berufsbildenden Schulwesens

Mitglieder eines Prüfungsausschusses für Nichtschülerinnen und Nichtschüler oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer im Bereich des berufsbildenden Schulwesens erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Vergütungssätze

1.1 Für die Beurteilung einer schriftlichen Klausur unter Aufsicht bei

- mindestens fünfstündiger Bearbeitungszeit 6,21 EUR,
- mindestens vierstündiger Bearbeitungszeit 4,97 EUR,

- mindestens dreistündiger Bearbeitungszeit 3,73 EUR,
- mindestens zweistündiger Bearbeitungszeit 2,28 EUR,
- mindestens einstündiger Bearbeitungszeit 1,24 EUR.

1.2 Für die Abnahme der fachpraktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung

- je Zeitstunde und Prüferin oder Prüfer 8,90 EUR,
- höchstens jedoch pro Prüfungstag 44,48 EUR,
- werden an einem Tag mehrere Prüfungsgruppen geprüft, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 61,87 EUR.

2. Mit der Vergütung sind sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungen verbundenen Arbeiten (Aufsichtsführung, Protokollführung, Verwaltungstätigkeiten usw.) abgegolten. Bei der Berechnung der Vergütung für die Abnahme von mündlichen und fachpraktischen Prüfungen werden Zeiten bis zu 30 Minuten nach unten, Zeiten über 30 Minuten nach oben auf volle Stunden ab- oder aufgerundet.

3. Einer Beamtin oder einem Beamten darf eine Vergütung als Entschädigung für Tätigkeiten bei der Abnahme von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer im berufsbildenden Schulwesen nur gewährt werden, wenn

- 3.1 diese Tätigkeiten nicht im Hauptamt ausgeübt werden können und
- 3.2 sie oder er bei der nebenamtlichen Ausübung dieser Tätigkeiten im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden kann.

Dies gilt für Landesbedienstete im Angestelltenverhältnis nach dem BAT oder mit einem nebenberuflichen Beschäftigungsauftrag entsprechend.

4. Die Prüfungsvergütung unterliegt nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn; sie wird bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Veranlagung zur Einkommensteuer erfasst.

5. Neben der Vergütung nach Nr. 1 erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

6. Bei einer Erhöhung der Vergütungssätze für Prüfungstätigkeiten im Bereich der niedersächsischen Landesverwaltung gemäß RdErl. des MF vom 7. 5. 1991 (Nds. MBl. S. 751), geändert durch RdErl. vom 9. 8. 2000 (Nds. MBl. S. 569), erhöhen sich die in Nr. 1 festgesetzten Vergütungssätze prozentual entsprechend. Die sich ergebenden neuen Vergütungssätze werden nach dem Komma auf volle Dezimalstellen aufgerundet.

7. Soweit besondere Prüfungsausschüsse für die Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmern errichtet werden müssen, sind die durch diesen Abschnitt entstehenden Ausgaben den Trägern von Vorbereitungskursen für die Nichtschülerprüfung, bzw. den Fernlehrgangsinstituten in Rechnung zu stellen, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer auf die Prüfung vorbereitet haben. Die den jeweiligen Prüfungsausschuss berufende Schulbehörde hat mit den beteiligten Trägern der Vorbereitungskurse bzw. den beteiligten Fernlehrgangsinstituten über die Organisation der Prüfung sowie die Erstattung der nach diesem RdErl. entstehenden Ausgaben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen.“

8. Der bisherige Dritte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.
9. Der bisherige Vierte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.

II.

Bildungsgänge, die vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen begonnen wurden, sind abweichend von den Änderungen der Nummer 3 nach den vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen geltenden Regelungen zu beenden.

III.

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2004 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bezugerlasse zu b und c aufgehoben.

An die
Bezirksregierungen
berufsbildenden Schulen

— Nds. MBl. Nr. 24/2004 S. 483

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Änderung der Satzung der Bahnversicherungsanstalt (früher Bundesbahn-Versicherungsanstalt)

Gem. Bek. d. MW u. d. MU v. 5. 7. 2004
— Z1.3-03640-05 —

Gemäß § 30 a i. V. m. § 133 der Satzung der Bahnversicherungsanstalt (BVA) wird darauf hingewiesen, dass die Vertreterversammlung der BVA durch den Nachtrag 74 die Satzung der BVA geändert hat. Die Satzungsänderung kann bei den für die Vergütungs- und Lohnzahlung zuständigen Landesbehörden eingesehen werden.

An
die Bezirksregierung Weser-Ems
die Hafenämter
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz
das Niedersächsische Landesamt für Ökologie

— Nds. MBl. Nr. 24/2004 S. 488

K. Umweltministerium

Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes (Bekanntgaberichtlinie)

Gem. RdErl. d. MU u. d. MW v. 4. 6. 2004
— 34-01374/1/1.1 —

— VORIS 28500 —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 27. 11. 1991 (Nds. MBl. 1992, S. 677)
— VORIS 28500 00 00 00 050 —
b) Gem. RdErl. v. 29. 3. 1994 (Nds. MBl. S. 814), geändert
durch Gem. RdErl. v. 1. 6. 1994 (Nds. MBl. S. 930)
— VORIS 28500 00 00 00 041 —

1. Bekanntgabe von Stellen

Die Bekanntgaben von sachverständigen Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) haben nach den Vorgaben der in der **Anlage** abgedruckten „Richtlinie für die Bekanntgabe von Sachverständigen im Bereich des Immissionsschutzes“ in der vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) auf seiner Sitzung vom 30. 9. bis 2. 10. 2003 beschlossenen Fassung zu erfolgen. Ergänzend ergehen dazu folgende Hinweise und Regelungen auch hinsichtlich der Durchführung des BImSchG zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen:

1.1 Der erstmalige Antrag auf Bekanntgabe (Erstbekanntgabe) ist in dem Bundesland zu stellen, in dem die sachverständige Stelle ihren Hauptsitz hat. Dort erfolgt die Prüfung der Bekanntgabevoraussetzungen. Eigenständige sachverständige Stellen mit Sitz in Niedersachsen richten ihren Antrag an das Niedersächsische Landesamt für Ökologie (NLÖ).

1.2 Die Überprüfung der Kompetenz einer Stelle erfolgt alternativ durch ein von den Bundesländern anerkanntes Akkreditierungssystem unter Einbeziehung des Moduls „Fachkundennachweis für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes“ in der vom LAI auf seiner Sitzung vom 30. 9. bis 2. 10. 2003 beschlossenen Fassung. Dessen Ergebnisse können im Rahmen des Bekanntgabeverfahrens durch das NLÖ zugrunde gelegt werden.

1.3 Das NLÖ entscheidet über die Bekanntgabe. Die Bekanntgabe wird im Internet im Auskunftssystem ReSyMeSa (www.brandenburg.de/land/mlur/i/resymesa/sachv.htm) veröffentlicht.

2. Kontrolle der bekannt gegebenen Stellen

2.1 Die nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen werden in der Regel mit der Ermittlung von Emissionen und Immissionen aufgrund von

— Anordnungen nach den §§ 17, 24, 26, 28 oder 29 BImSchG oder

— Auflagen nach § 12 BImSchG

beauftragt.

Um in diesen Fällen eine einheitliche Durchführung und Beurteilung sicherzustellen und um eine Übersicht über die Tätigkeit und die Qualität der Ermittlungen der Stellen nach § 26 BImSchG zu erhalten, ist Folgendes zu veranlassen:

- a) Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle teilt dem NLÖ rechtzeitig vor Beginn der Ermittlungen (mindestens sieben Tage) gemäß einer dem Bekanntgabebescheid beigefügten Anlage die Durchführung von Messaufträgen mit.
- b) Bei der Ermittlung von Luftverunreinigungen durch Emissionen erfolgt die Dokumentation und Berichterstattung von Messergebnissen gemäß den in Abschnitt II Nr. 4 der Anlage aufgeführten Musterberichten:
 - Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen (Muster-Messbericht),
 - Musterbericht über die Durchführung von Funktionsprüfungen/Kalibrierungen kontinuierlich arbeitender Messeinrichtungen nach den §§ 26 und 28 der 13. BImSchV, § 10 der 17. BImSchV sowie Nummer 5.3 TA Luft,
 - Bericht über die Durchführung von Messungen und Prozesskontrollen an Chemischreinigungsanlagen gemäß § 12 der 2. BImSchV.

Exemplare dieser Berichtsmuster sind auf der Homepage des NLÖ verfügbar.

- c) In Auflagen oder Anordnungen, mit denen die Ermittlung von Emissionen und Immissionen gefordert wird, ist der Betreiber einer Anlage zu verpflichten, die messtechnischen Ermittlungsergebnisse in zweifacher Ausfertigung der Überwachungsbehörde nach BImSchG spätestens sechs Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlungen vorzulegen. Auf § 26 Satz 2 und § 31 BImSchG wird hingewiesen.
- d) Die Überwachungsbehörden nach BImSchG unterziehen die vorgenannten Berichte einer Vorprüfung. Sie übersenden eine Ausfertigung des Berichts, das Ergebnis der Vorprüfung sowie ggf. gebotene Hinweise und die den Bericht auslösende Anordnung dem NLÖ.
- e) Das NLÖ überprüft die vorgelegten Berichte stichprobenartig. Ergibt die Überprüfung Beanstandungen, ist die zuständige Überwachungsbehörde sofort zu unterrichten. Dem Betreiber soll von der Überwachungsbehörde Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden.